

05.06.2024

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Große Anfrage 19  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 18/7436

### **Volle Kraft und Unterstützung für Cum-Ex-Ermittlungen!**

#### ***Vorbemerkung der Großen Anfrage***

Das beherrschende rechtspolitische Thema in Nordrhein-Westfalen war in den vergangenen Monaten die Auseinandersetzung um die staatsanwaltliche Ermittlungsarbeit der Abteilung H der Kölner Staatsanwaltschaft zur juristischen Aufarbeitung des Cum-Ex-Steuerskandals.

Die Debatten gipfelten in dem Rücktritt des ehemaligen Leiters der Staatsanwaltschaft Köln, Joachim Roth, mit Ablauf des 31. Juli 2023 und der Absicht des NRW-Justizministers, Dr. Benjamin Limbach, die Cum-Ex-Abteilung „aufzuspalten“.

Nur durch den Druck der Öffentlichkeit wurde die Umstrukturierung verhindert. Zu massiv war die einhellig ablehnende Bewertung von Medien, Experten und – parteiübergreifend - fachkundigen Politikern, damit würde die Ermittlungsarbeit behindert und gefährdet. Von „Sabotage“ war die Rede wie von dem in einer Sendung des Magazins Westpol vom 25. September 2023 einem Bericht des Generalstaatsanwaltes in Köln zugeschriebenem Vorwurf, mit der Teilung werde die Ermittlungsarbeit „torpediert“. Mehr als 80.000 Bürgerinnen und Bürger unterzeichneten binnen weniger Tage eine Petition „CumEx-Täter\*innen nicht davonkommen lassen“.

Die massenhafte Kritik brachte Erfolg:

In der Sitzung des Rechtsausschusses im nordrhein-westfälischen Landtag am 12. Oktober 2023 vollzog der Minister der Justiz eine 180-Grad-Wende: Er wolle die geplante Organisationsentscheidung der Aufspaltung nicht weiterverfolgen.

Bereits am vorhergehenden Sonntag, dem 8. Oktober 2023, hatte Dr. Limbach in einem Schreiben an die rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen mitgeteilt, die geplante Neuorganisation der Cum-Ex-Abteilung auf Eis zu legen.

Zugleich kündigte der Minister der Justiz in der Sitzung jenes Rechtsausschusses am 12. Oktober 2023 an, die Situation der Abteilung H im Juli 2024 erneut beleuchten zu wollen.

Um jedoch die Arbeit der Abteilung H der Kölner Staatsanwaltschaft dauerhaft zu fördern und ihren national wie international anerkannten Erfolg zu sichern und zu steigern, um eine

Datum des Originals: 05.06.2024/Ausgegeben: 13.06.2024

möglichst nachhaltige Strafverfolgung zu gewährleisten, ist es erforderlich, die während der Debatten der letzten Wochen erkennbar gewordenen strukturellen Hemmnisse zu beseitigen und der Abteilung H die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Ziel dieser Großen Anfrage ist es, die strukturellen Hemmnisse deutlich zu machen, die Ursachen zu hinterfragen, zu Lösungen anzuregen und zur Wahrheitsfindung beizutragen.

**Der Minister der Justiz** hat die Große Anfrage 19 mit Schreiben vom 5. Juni 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit allen weiteren Ressorts beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Cum/Ex-Geschäfte und verwandte steuerrechtliche Fallgestaltungen haben dem Staat und der Gesellschaft enormen Schaden zugefügt. Die systematischen und bandenmäßig organisierten Steuerhinterziehungen führten nicht nur zu massiven Steuerausfällen, sondern auch zu Wettbewerbsverzerrungen für steuererliche Unternehmen sowie zu einer Erschütterung des Vertrauens der steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürger.

Nordrhein-Westfalen ist mit der bei der Staatsanwaltschaft Köln angesiedelten Hauptabteilung zur Aufklärung des Cum/Ex-Komplexes bundesweit Vorreiter bei der Verfolgung dieser besonders schädlichen Form der Wirtschaftskriminalität.

Es handelt sich um Strafverfolgung der anspruchsvollsten Art. Denn Cum/Ex-Geschäfte und verwandte steuerrechtliche Fallgestaltungen wurden durch hochprofessionelle Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer wie internationale Investmentbanken systematisch geplant und durchgeführt. Die international agierenden Tätergruppen wirkten konspirativ zusammen und verschleierten die tatsächlichen Abläufe zielgerichtet durch Nutzung verschachtelter Gesellschaftsstrukturen, Einschaltung von Treuhandpersonen und weiterer Serviceprovider sowie durch Verlegung von Organisationseinheiten in das Ausland - oftmals an Offshore-Standorte mit minimalen Informationen über Finanztransaktionen und Eigentumsverhältnisse.

Die Aufklärung derart komplexer und klandestiner Strukturen erfordert einen langen Atem. Die Strafverfolgungsbehörden benötigen daher für ihre Arbeit eine uneingeschränkte und nachhaltige Unterstützung. Dies zu gewährleisten ist der Landesregierung ein mit allem Nachdruck verfolgtes Anliegen.

Dabei erschöpfen sich die Aufgaben und Möglichkeiten des Ministeriums der Justiz im Wesentlichen darin, möglichst optimale organisatorische Rahmenbedingungen für die mit der Verfolgung von Cum/Ex-Kriminalität verbundene Aufgabenerfüllung zur Verfügung zu stellen. Unmittelbaren Einfluss auf Ermittlungen oder Ermittlungsverfahren hingegen nimmt das Ministerium der Justiz in diesem Bereich, aber auch in allen anderen Bereichen der Kriminalitätsbekämpfung in aller Regel nicht. Dies folgt - zwingend - aus den seit mehr als 20 Jahren bewährten und auch von mir verinnerlichten zehn Leitlinien zur Ausübung des externen Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen (zu vgl. LT-Drs. 18/2810, S. 2 f.) und entspricht der herausragenden und von mir stets betonten Bedeutung der Staatsanwaltschaften und deren Aufgabe, nach Maßgabe des Legalitätsprinzips (§§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 Strafprozessordnung [StPO]) sowie der Objektivitäts- und Neutralitätsmaxime (§ 160 Abs. 2 StPO) frei zu ermitteln und im Strafverfahren unparteiisch, objektiv und ohne Ansehen der Person auf die Feststellung der materiellen Wahrheit hinzuwirken. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes sind inhaltlich unabhängig!

Ihnen und nicht dem Ministerium der Justiz obliegt die Entscheidungshoheit über die Ermittlungen. Zudem ist - dieser gebotenen Distanz entsprechend und im Einklang mit dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) - zuvörderst nicht das Ministerium der Justiz, sondern zunächst die jeweilige Behördenleitung vor Ort und dann der zuständige Generalstaatsanwalt zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht berufen.

Es gilt, die Aufklärung im Cum/Ex-Komplex und die Verfolgung der zur Erörterung stehenden Straftaten sowie die Abschöpfung der aus ihnen erlangten Vorteile zu einem größtmöglichen Erfolg zu führen. Alle nachfolgend angesprochenen Überlegungen und Maßnahmen, auch diejenigen, die überdacht oder nach erneuter Prüfung verworfen wurden, waren ausschließlich darauf angelegt, im überragenden Interesse des Gemeinwohls eine langfristig effektive und weiterhin schlagkräftige Strafverfolgung sicherzustellen.

**A. Planstellen der Hauptabteilung H der Kölner Staatsanwaltschaft, deren Besetzung und Arbeitsbedingungen.**

**I. Zahl der der Hauptabteilung H der Kölner Staatsanwaltschaft zugewiesenen Planstellen**

**Wie hoch war die Zahl der der Abteilung H zugewiesenen Planstellen für**

- 1.        *Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter***
- 2.        *Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter***
- 3.        *Dezernentinnen und Dezernenten***

***jeweils zum***

- 30. Juni 2021 und am 31. Dezember 2021,***  
***30. Juni 2022 und am 31. Dezember 2022,***  
***30. Juni 2023 und am 31. Dezember 2023?***

Die Landesregierung hat die Zahl der Stellen, die für die Verfolgung von Cum/Ex-Kriminalität vorgesehen sind, in der laufenden Legislaturperiode weiter erhöht. Neben einer konstant hohen Anzahl von 29 R1- und fünf R2-Stellen in der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln wurde die zum Stichtag des 30.06.2023 dort tätige Gruppenleitung um weitere vier Gruppenleitungen (R1 mit Amtszulage) verstärkt, wobei - auch im Folgenden - unter „zugewiesenen Planstellen“ im Sinne der Fragestellung der Gesamtbestand der nach dem Geschäftsplan der Staatsanwaltschaft Köln in der Hauptabteilung H vorgesehenen Stellen subsumiert wird.

Im Einzelnen wird auf der Grundlage einer Stellungnahme, die mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln zur Beantwortung der Großen Anfrage mit Bericht vom 07.03.2024 übersandt hat,<sup>1</sup> auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

---

<sup>1</sup> Die genannte Stellungnahme ist, soweit nicht anders ausgewiesen, auch Gegenstand aller übrigen zur Beantwortung dieser Großen Anfrage in Bezug genommenen Berichtsausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln.

<b>Stichtag</b>	<b>R2</b>	<b>R1 mit Az.</b>	<b>R1</b>
30.06.2021	3	1	18
31.12.2021	4	1	21
30.06.2022	5	1	29
31.12.2022	5	1	29
30.06.2023	5	1	29
31.12.2023	5	5	29

Über die in der Frage benannten Stellentypen hinaus ist der Hauptabteilung H außerdem eine Hauptabteilungsleitungsstelle (R2 mit Amtszulage) sowie die Stelle einer Wirtschaftsreferentin / eines Wirtschaftsreferenten zugewiesen.

## **II. Besetzung der Planstellen der Hauptabteilung H**

Laut Mitteilung des JM arbeiteten am 19.09.2023 in der Hauptabteilung H 27 Dezernentinnen und Dezernenten und vier Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter.

Laut Mitteilung des JM in der Rechtsausschusssitzung vom 16.08.2023 konnten die unbesetzten Stellen gegenüber der letzten Legislaturperiode gesenkt werden (Sprechzettel S. 24).

### **1. Wie viele der Planstellen für**

- a) Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter**
- b) Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter**
- c) Dezernentinnen und Dezernenten**

**waren unbesetzt am**

**30. Juni 2021 und am 31. Dezember 2021,  
30. Juni 2022 und am 31. Dezember 2022,  
30. Juni 2023 und am 31. Dezember 2023?**

### **2. Laut SZ-Berichterstattung waren Anfang 2023 von den 36 Cum-ex-Stellen 33 besetzt, etwa ein Fünftel davon mit Teilzeitkräften. 3 Stellen fielen wegen Elternzeit und Mutterschutz aus.**

**Wie waren die staatsanwaltlichen Planstellen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 nominell zwar besetzt, die/der Inhaber(in) jedoch aus anderen Gründen nicht im Dienst (z. B. wegen Elternzeit, Abordnungen o.ä.) und zwar an den nachfolgenden Terminen:**

**30. Juni 2021 und am 31. Dezember 2021,  
30. Juni 2022 und am 31. Dezember 2022,  
30. Juni 2023 und am 31. Dezember 2023?**

### **3. Wenn die vorstehende Frage 2 mit „ja“ zu beantworten ist, dann in der Antwort bitte mitteilen,**

- a) wie viele Planstellen für Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter**
- b) wie viele Planstellen für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter**
- c) wie viele Planstellen für Dezernentinnen und Dezernenten**

**betroffen waren,  
jeweils für welchen Zeitraum und  
jeweils mit welchem Grund.**

Zur Beantwortung der Fragen zu A. II. 1.-3., die wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam erfolgt, hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln folgende Daten zur Verfügung gestellt:

Stichtag	R2		R1 m. Az.		R1	
	unbesetzt	n. i. D.	unbesetzt	n. i. D.	unbesetzt	n. i. D.
30.06.2021	2	0	0	0	1	2 <sup>2</sup>
31.12.2021	1	0	0	0	2	1 <sup>3</sup>
30.06.2022	2	1 <sup>4</sup>	0	0	4	3 <sup>5</sup>
31.12.2022	2	1 <sup>6</sup>	0	0	2	1 <sup>7</sup>
30.06.2023	2	0	0	0	1	2 <sup>8</sup>
31.12.2023	1	0	4	4	0	3 <sup>9</sup>

### III. Erfahrung der staatsanwaltlichen Dezernentinnen/Dezernenten

1. **Laut SZ-Berichterstattung waren Anfang 2023 9 von den zuletzt 16 neu geschaffenen Stellen mit „dienstjungen“ Mitarbeitern besetzt. Es stellt sich generell die Frage, wie viele der in der Hauptabteilung H eingesetzten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte waren bei der Dienstaufnahme in der Hauptabteilung H Berufsanfänger oder noch nicht länger als ein Jahr bzw. drei Jahre (Beamte auf Lebenszeit) im staatsanwaltlichen Dienst? Bitte jeweils mitteilen für die Jahre 2021, 2022 und 2023.**
2. **Die übrigen in der Hauptabteilung H eingesetzten Staatsanwältinnen/Staatsanwälte verfügten vor ihrem Wechsel in die Abteilung H über welche Berufserfahrung? Bitte jeweils mitteilen für die Jahre 2021, 2022 und 2023.**
3. **Wie viele der in der Hauptabteilung H eingesetzten Staatsanwältinnen/Staatsanwälte hatten vor der Dienstaufnahme in der Hauptabteilung H Erfahrung mit Verfahren großer Wirtschaftskriminalität? Bitte jeweils mitteilen für die Jahre 2021, 2022 und 2023.**

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat hierzu wie folgt berichtet:

*„Die Fragen zu A. III. 1.-3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Dabei werden sie so verstanden, dass nach den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (nur*

<sup>2</sup> Mutterschutz/Elternzeiten: 18.01.2021 - 27.02.2022 und 09.09.2020 - 15.11.2021.

<sup>3</sup> Mutterschutz/Elternzeit: 18.01.2021 - 27.02.2022.

<sup>4</sup> Mutterschutz/Elternzeit: 04.06.2022 - 31.05.2023.

<sup>5</sup> Elternzeiten: 16.02. - 15.09.2022, 03.06. - 03.09.2022 und 19.06. - 18.08.2022.

<sup>6</sup> Mutterschutz/Elternzeit: 04.06.2022 - 31.05.2023.

<sup>7</sup> Mutterschutz/Elternzeit: 18.10.2022 - 29.08.2023.

<sup>8</sup> Mutterschutz/Elternzeit: 18.10.2022 - 29.08.2023 und Elternzeit 19.05. - 18.07.2023.

<sup>9</sup> Mutterschutz/Elternzeiten ab 28.08.2023, 06.09.2023 und 16.10.2023.

R1) gefragt ist, die in den jeweiligen Jahren ihren Dienst in der Hauptabteilung erstmals aufgenommen haben.

Als Berufsanfänger werden Dezernentinnen und Dezernenten verstanden, die die von ihnen bearbeiteten Sachen nach Maßgabe von Nr. 13 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) - AV d. JM vom 06.03.2020 (3262 - III. 5) - JMBl. NRW S. 93 - zur Kenntnisnahme und Billigung vorlegen.

Als ‚Erfahrung mit Verfahren großer Wirtschaftskriminalität‘ im Sinne der Anfrage wird dabei - vor dem Hintergrund, dass Cum/Ex als organisierte Wirtschaftskriminalität anzusehen ist, die Elemente sowohl aus dem Phänomenbereich der Wirtschaftskriminalität als auch der Organisierten Kriminalität aufweist - neben einem Einsatz in einer ‚großen Wirtschaftsabteilung‘ einer Staatsanwaltschaft auch der Einsatz in Abteilungen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der organisierten Wirtschaftskriminalität verstanden. Die nach dieser Maßgabe erhobenen Zahlen zu Fragen 1 und 3 ergeben sich aus der angefügten Tabelle:

Jahr	neu in HA H	davon			
		Berufs-anfänger	Nicht länger als 1 Jahr	Noch nicht auf Lebenszeit	Erfahrung mit großer WiKri
2021	10	3	0	3	2
2022	13	5	0	2	2
2023	3	2	0	1	0

Die weiteren beiden im Jahr 2021 neu in der Hauptabteilung H eingesetzten Staatsanwältinnen konnten auf Vorerfahrungen in der allgemeinen Abteilung bzw. der Jugendabteilung zurückgreifen.

Von den weiteren vier im Jahr 2022 neu in der Hauptabteilung H eingesetzten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten konnte eine bereits erprobte Dezernentin unter anderem auf langjährige Erfahrungen in der Bearbeitung von Sexualstrafsachen sowie bei einer Bundesbehörde zurückgreifen, die weiteren drei Kräfte haben Berufserfahrungen unter anderem mit der Bearbeitung von Umfangs- und Sammelverfahren (auch gegen Intensivtäter), mit Verfahren auf dem Gebiet der (organisierten) Cyberkriminalität sowie im allgemeinen Dezernat.“

**4. Welche Anreize werden gesetzt, damit Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die anspruchsvolle Arbeit in der Cum/Ex-Strafverfolgung über einen längeren Zeitraum, mindestens jedenfalls bis zum staatsanwaltschaftlichen Abschluss des von ihnen betrauten Verfahrenskomplexes, umsetzen?**

Als Anreize für einen längerfristigen Verbleib in der Hauptabteilung H hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln in seinem Bericht beispielhaft die vier Ende 2023 geschaffenen Gruppenleitungsstellen genannt. Sie konnten bereits am 30.04.2024 besetzt werden. Des Weiteren hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln - auch unter dem Gesichtspunkt einer rascheren Berücksichtigung bei der Erprobung für Beförderungsstellen - angemerkt, dass die Leitung seiner Behörde sowohl in den einzelnen Mitarbeitergesprächen als auch in Besprechungen mit Angehörigen der Hauptabteilung H stets hervorhebe, dass ein längerfristiger Einsatz in der Hauptabteilung und die damit einhergehende Spezialisierung

wünschenswert seien und sich eine längere Tätigkeit bei entsprechender Bewährung in der Beurteilung uneingeschränkt positiv auswirken werde.

#### IV. Arbeitsbedingungen der Hauptabteilung H

1. ***Nach uns gegebenen Informationen müssen beispielsweise Angehörige der sog. Großen Wirtschaftsabteilung (für Umfangsverfahren) der Staatsanwaltschaft Düsseldorf weder allgemeine Sitzungs- und Bereitschaftsdienste übernehmen, noch haben sie allgemeine Abteilungen zu vertreten.***

***Laut Mitteilung des JM (Sprechzettel vom 16.6.2023 Seite 24) wurde ein Konzept zu einer Einbindung der Hauptabteilung H bereits in der letzten Legislaturperiode erstellt. Das Pensum wurde für die über 30 Personen auf das von 9 Personen reduziert.***

***Gilt dieses Konzept heute noch und stellt dies eine vergleichbare Freistellung von diesen zeitintensiven Zusatzaufgaben auch für die Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln dar?***

Die einschlägige Passage des in Bezug genommenen Sprechzettels für die Sitzung des Rechtsausschusses am 16.08.2023 (LT-Vorlage 18/1503, S. 24) lautet wie folgt:

*„Nach der fachlichen Prüfung bestehen keine Bedenken gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung. Dies gilt zunächst für die Zahl der unbesetzten Stellen in Hauptabteilung H, die gegenüber der vergangenen Legislaturperiode gesenkt werden konnte. Gleiches gilt für die Einbindung der Angehörigen der Hauptabteilung H in die allgemeinen Eil-, Bereitschafts- und Sitzungsdienste entsprechend dem von der Hauptabteilungsleiterin in der vergangenen Legislaturperiode erstellten Konzept für die Personalführung in die Hauptabteilung H. Unter Solidaritätsgesichtspunkten erscheint auch nachvollziehbar, dass die Hauptabteilung H an der Prüfung von Gnadensachen in Amtsanwaltsverfahren beteiligt wurde, zumal den mehr als 30 dort tätigen Staatsanwältinnen und -anwälten ein Pensum für nur neun Personen zugewiesen wurde.“*

Hinsichtlich der Gnadensachen wird ergänzend auf die nachstehende Antwort zu Frage A. IV. 3. Bezug genommen. Im Übrigen basierte die vorstehend wiedergegebene Sprechzettelpassage auf folgenden Berichtsausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 16.03.2023:

*„Soweit Dezernentinnen und Dezernenten (noch) keinen Sitzungsdienst in Cum/Ex-Verfahren wahrnehmen, sind sie - wie im Übrigen alle Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft Köln einschließlich der sog. großen Wirtschaftsabteilung (für Umfangsverfahren) der Staatsanwaltschaft Köln - grundsätzlich auch in die allgemeinen Sitzungs- und Bereitschaftsdienste eingebunden.“*

*Für den Sitzungsdienst werden Dezernentinnen und Dezernenten der Hauptabteilung H im Schnitt etwa einmal wöchentlich zu Sitzungen eingeteilt, Abteilungsleitungen und Teilzeitkräfte ihrem Arbeitskraftanteil bzw. Status entsprechend seltener.*

*Insoweit ist anzumerken, dass es gerade für die dienstjüngeren Angehörigen der Hauptabteilung H unerlässlich ist und von diesen auch eingefordert wird, im Rahmen von Hauptverhandlungen Erfahrungen zu sammeln und Sicherheit zu gewinnen, um später bei den Sitzungsververtretungen in Cum/Ex-Verfahren gegen eine Riege von erfahrenen und*

oftmals konfliktfreudig agierenden Verteidigern überhaupt bestehen zu können.

Solange die Dezentinnen/Dezenten der Hauptabteilung H keinen Sitzungsdienst in Cum/Ex-Verfahren versehen und nicht durch außerordentliche Ermittlungstätigkeiten (wie beispielsweise längerfristige Durchsuchungen, Vernehmungen, Koordinierungen der Ermittlungsgruppen etc.) belastet sind, versehen sie auch Bereitschaftsdienst. Aktuell werden alle Dezentinnen und Dezenten der Staatsanwaltschaft Köln für den Haft- und Bereitschaftsdienst (jeweils eine Woche mit den Tagen Montag/Mittwoch/Freitag oder eine Woche mit den Tagen Dienstag/Donnerstag für Teilzeitkräfte) etwa alle zehn Monate einmal herangezogen. Auch insoweit gilt es, trotz des frühzeitigen Einsatzes in einer Spezialabteilung und der damit einhergehenden Fokussierung auf umfangreiche Wirtschaftsstrafverfahren die Bandbreite der Dienstgeschäfte kennenzulernen. Bei anstehenden Terminen oder längerfristiger Unentbehrlichkeit werden die Angehörigen der Hauptabteilung H nach entsprechender Mitteilung durch die Abteilungsleitungen oder Hauptabteilungsleitung für die gewünschte Dauer freigestellt. Die Einbindung der Angehörigen der Hauptabteilung H in die ‚allgemeinen Dienste‘ entspricht auch dem von der Hauptabteilungsleiterin erstellten Konzept für die Personalführung in die Hauptabteilung H.“

**2. Wenn nicht:**

**a) Haben die Dezentinnen/Dezenten der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln den allgemeinen Sitzungs- oder Bereitschaftsdienste zu übernehmen?**

Ja.

**b) Wenn ja, in welchem Umfang?**

Auf die Antwort zur vorangegangenen Frage A. IV. 1. wird Bezug genommen. Dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln zufolge wird von der für die Angehörigen der Hauptabteilung H bestehenden Möglichkeit, bei anstehenden Terminen oder längerfristiger Unentbehrlichkeit vorübergehend freigestellt zu werden, regelmäßig Gebrauch gemacht.

**c) Hat die Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln Vertretungen für allgemeine Abteilungen zu übernehmen?**

**d) Wenn ja, wie häufig und mit welchem Umfang?**

Hierzu verhalten sich die Berichtsausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln wie folgt:

„Die Fragen zu IV. 2. c) und d) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich obliegt der Hauptabteilung H keine Vertretung für allgemeine Abteilungen der Staatsanwaltschaft Köln.

Mit Verfügung des vormaligen Behördenleiters vom 06.06.2023 ist die Hauptabteilung H mit Wirkung zum 12.06.2023 jedoch ausnahmsweise in die Vertretung allgemeiner Strafsachen mit insgesamt einer Dezentatsendziffer eingebunden worden. Hintergrund dieser befristeten Maßnahme war, dass sich die Arbeitsbelastung in den ohne-in bereits hoch belasteten allgemeinen Turnusabteilungen infolge stetig steigender Fallzahlen und zugleich hoher Anzahl

an Abgängen bei den Dezernentinnen und Dezernenten nochmals weiter verschärft hatte. Die Einbeziehung der Hauptabteilung H in diese besondere Maßnahme (Einrichtung von Entlastungsdezernaten mit insgesamt 30 Endziffern außerhalb der Turnusabteilungen) war auch unter Solidaritätsaspekten für erforderlich erachtet worden, zugleich mit nur einer (angesichts der Größe der Hauptabteilung eher symbolischen) Endziffer (= neun Verfahren im Monat) jedoch minimal gehalten worden. Bei den zugewiesenen Verfahren handelte es sich um neu eingetragene Nicht-Haftsachen, wobei umfangreichere Verfahren anderweitig verteilt werden durften.

Der Entlastungseffekt der gesamten Maßnahme ist kontinuierlich evaluiert worden. Die Entlastungsdezernate sind durch Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln zum 01.12.2023 abgeschaltet worden, wobei die bereits zugewiesenen Verfahren - anders als ursprünglich geplant - zur Verstetigung des erzielten Entlastungseffekts mit Zustimmung der Personalgremien und aller Hauptabteilungsleitungen den Dezernentinnen und Dezernenten abschließend zur Endbearbeitung zugewiesen wurden. Zum 01.01.2024 ist bei der Staatsanwaltschaft Köln ein neuer Geschäftsverteilungsplan in Kraft getreten, in dem die erforderliche Stärkung des Turnus durch eine Vielzahl von unmittelbar und mittelbar turnusreduzierenden Maßnahmen erzielt wird, u. a. durch die Übernahme weiterer Endziffern durch Abteilungsleitungen, Beendigung besonderer Freistellungen, inkongruente Tauschmaßnahmen und Zuführung von neuen Kräften in die Turnusabteilungen. Mit dieser Konsolidierung ist ein Entlastungsbedarf bei den allgemeinen Abteilungen entfallen.“

- e) **In der Annahme, dass die Arbeitsbelastung bei den Staatsanwaltschaften Düsseldorf und Köln vergleichbar sein dürfte: Welche Argumente führt der Dienstherr für die Schlechterstellung der Kolleginnen und Kollegen der Cum-Ex Abteilung im Vergleich zur Abteilung 130 bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf an?**

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat hierzu im Wesentlichen wie folgt berichtet:

„In der Staatsanwaltschaft Köln entspricht die Einbeziehung der Angehörigen der Hauptabteilung H in den allgemeinen Sitzungs- und Bereitschaftsdienst zum einen dem von der Hauptabteilungsleiterin erstellten Konzept zur Personalzuführung. Zum anderen ist sie gerade für die dienstjungen Kräfte der Hauptabteilung unerlässlich und wird von diesen auch eingefordert, um die für lange und häufig von Konflikten geprägten Sitzungsververtretungen in Cum/Ex-Verfahren notwendigen Erfahrungen zu sammeln und Sicherheit zu gewinnen. Gleichzeitig versetzt die regelmäßig auch in Anspruch genommene Freistellungsmöglichkeit die Abteilungsleitungen der Hauptabteilung H in die Lage, aktuell wichtigeren Aufgaben einen Vorrang einzuräumen.

Soweit es die Einbeziehung der Hauptabteilung H in sogenannte Solidaraktionen betrifft, die bei der Staatsanwaltschaft aufgrund besonderer Belastungssituationen auch aufgrund unvorhergesehener gesetzgeberischer Aktivitäten erforderlich wurden, hält der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln diese sowohl aus Gründen der Gleichbehandlung als auch aus Gründen der Solidarität nach wie vor für geboten. Anzumerken ist insoweit, dass es nicht um eine generelle Einbeziehung in Dauerververtretungen geht, sondern um die Bewältigung besonderer Ausnahmelagen. Dies galt sowohl für die Abarbeitung der aufgrund des Sammelgnadenerweises zu prüfenden Gnadenerweise in einer Vielzahl von Verfahren als auch für die Verschärfung der Lage in den Turnusabteilungen im Laufe des Jahres 2023 infolge stetig steigender Fallzahlen bei gleichzeitig hoher Anzahl an Abgängen bei den Dezernentinnen und Dezernenten.

Die Hauptabteilung H ist keine von der Behörde losgelöste Sondereinheit, sondern als eine von acht Hauptabteilungen der Staatsanwaltschaft Köln Teil einer Solidargemeinschaft. Von dieser

*Solidargemeinschaft profitiert sie beispielsweise selbst dadurch, dass die Last der Einarbeitung der in die Hauptabteilung H neu eingestellten Berufsanfängerinnen und -anfänger nahezu ausschließlich von den Angehörigen der anderen Hauptabteilungen, insbesondere der Turnusabteilungen, getragen wurde und auch weiterhin wird.“*

**f) Teilt das Ministerium der Justiz diese Einschätzung?**

Die Fragen A. IV. 2. a) bis e) betreffen die Organisationshoheit des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln. Die diesbezügliche Dienst- und Fachaufsicht obliegt zuvörderst nicht dem Ministerium der Justiz, sondern dem sachnäheren Generalstaatsanwalt in Köln. Dieser hat hinsichtlich der vorstehend zitierten Inhalte des Berichts des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln Bedenken nicht erhoben. Dagegen ist nach der Berichtslage nichts zu erinnern.

**3. Die Staatsanwaltschaften des Landes haben gegenwärtig massenhaft Gnadensachen zu bearbeiten, Anlass sind zumeist in der Coronazeit ausgesetzte Vollstreckungen von Ersatzfreiheits- und Geldstrafen.**

**a) Wie hoch war und ist die Zahl dieser Vorgänge bei der Staatsanwaltschaft Köln?**

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat hierzu berichtet, von den 8.809 Fällen, die für einen Gnadenerweis ursprünglich in Betracht gekommen seien, seien (Stand 27.02.2024) 5.849 Verfahren von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern geprüft und hiervon 2.369 Verfahren den Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft Köln zur Prüfung der abschließenden Entscheidung über den Gnadenerweis vorgelegt worden. Behördenweit seien noch rund 450 Gnadensachen nicht abgeschlossen. Sie befänden sich im Geschäftsgang und würden sukzessive vorgelegt.

**b) Hat auch die Hauptabteilung H Teile dieser Vorgänge zugewiesen bekommen?**

Ja.

**c) Wenn ja, wie hoch ist die Gesamtzahl der Vorgänge, die der Hauptabteilung H zugewiesen wurde und wie hoch ist die Zahl der noch von dieser zu bearbeitenden Vorgänge?**

Der Hauptabteilung H sind dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln zufolge anteilig Vorgänge für neun Dezernentinnen und Dezernenten zugewiesen worden. Unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung der Hauptabteilung sei die Anzahl - gemessen an der tatsächlichen Zahl der Dezernentinnen und Dezernenten der Hauptabteilung - deutlich reduziert und anheimgestellt worden, die Vorgänge intern weiter zu verteilen. Die genaue Anzahl der zugewiesenen Vorgänge lasse sich mittels einer Systemabfrage nicht ermitteln. Sie sei auch nicht händisch erfasst worden und lasse sich nachträglich mit einem vertretbaren Aufwand nicht mehr feststellen.

4. **Wenn bei den Fragen 4.2 und 4.3 Arbeiten auch von der Hauptabteilung H zu erledigen sind:  
Warum wird die Hauptabteilung H davon nicht aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Cum-Ex-Ermittlungsverfahren freigestellt?**

Davon ausgehend, dass in der Fragestellung die vorangegangenen Fragen zu A. IV. 2. und 3. gemeint sind, wird auf die Antwort zu Frage A. IV. 2. e) Bezug genommen.

5. **Unterscheiden sich die Arbeitsbedingungen der Hauptabteilung H für die Cum-Ex-Verfahren von denen des seinerzeitigen Verfahrens gegen die Privatbank Sal. Oppenheim?**

Ja.

- a) **Gegen wie viele Beschuldigte war in dem Verfahrenskomplex Sal. Oppenheim zu ermitteln?**

112.

- b) **Wie viele Staatsanwältinnen/Staatsanwälte und Wirtschaftsreferenten waren seinerzeit in dem Komplex tätig?**

Der Ermittlungskomplex „Bankhaus Sal. Oppenheim“ wurde von einem Staatsanwalt und einer Wirtschaftsreferentin bearbeitet.

- c) **Waren die Staatsanwältinnen/Staatsanwälte in dem seinerzeitigen Verfahrenskomplex vom allgemeinen Sitzungs- und Bereitschaftsdienst freigestellt?**

Während der Ermittlungstätigkeit war dies grundsätzlich nicht der Fall. Nur in Phasen erhöhter Arbeitsbelastung (z. B. während der Fertigung von Anklageschriften) wurden vorübergehende Freistellungen vom turnusmäßigen Sitzungsdienst gewährt. Ab 2013 begann der Sitzungsdienst aufgrund der innerhalb der Ermittlungsgruppe Byzanz<sup>11</sup> erhobenen Anklagen vor dem Landgericht Köln, der - zum Teil im Team - von den zuständigen sachbearbeitenden Dezernenten wahrgenommen wurde.

- d) **Wie lange waren die Staatsanwältinnen/Staatsanwälte in diesem Komplex jeweils eingesetzt?**

Die Sachbearbeiter des Komplexes „Bankhaus Sal. Oppenheim“ waren bis Ende 2015 mit der Verfahrensbearbeitung befasst.

- e) **Wie vielen Staatsanwältinnen/Staatsanwälten aus diesem Verfahren ist die Erprobung angeboten worden?**

- f) **Wie viele Staatsanwältinnen/Staatsanwälte aus diesem Verfahren wurden wann zur Oberstaatsanwältin/ zum Oberstaatsanwalt befördert?**

---

<sup>11</sup> Hierzu gehörte - neben den Ermittlungskomplexen „Sparkasse KölnBonn“ und „Berater/Firmen-Vehikel“ - auch der vorliegend ausschließlich angesprochene Verfahrenskomplex gegen Verantwortliche des Bankhauses Sal. Oppenheim.

Die Unterfragen e) und f) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam dahingehend beantwortet, dass der staatsanwaltschaftliche Sachbearbeiter des Verfahrenskomplexes „Bankhaus Sal. Oppenheim“ bei Aufnahme seiner diesbezüglichen Tätigkeit bereits erprobt war und im Jahr 2011 zum Oberstaatsanwalt befördert wurde.

**g) Sofern sich bei den Antworten auf die vorstehenden Fragen Unterschiede identifizieren lassen: Welche Argumente liegen der Ungleichbehandlung der Verfahrenskomplexe seitens der Hausleitung zugrunde?**

Eine Ungleichbehandlung im Sinne der Fragestellung ist bereits in Ermangelung einer Gleichartigkeit der beiden angesprochenen Verfahrenskomplexe nicht erkennbar.

**Hält das Ministerium der Justiz diese Begründungen für tragend?**

Auf die Antwort zu der vorstehenden Frage A. IV. 5. g) wird Bezug genommen.

**V. Verwendung der Planstelleninhaberinnen/-inhaber der Hauptabteilung H**

- 1. Mit welchen Arbeitskraftanteilen sind die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter jeweils zum**
- |                      |                          |
|----------------------|--------------------------|
| <b>30. Juni 2021</b> | <b>31. Dezember 2021</b> |
| <b>30. Juni 2022</b> | <b>31. Dezember 2022</b> |
| <b>30. Juni 2023</b> | <b>31. Dezember 2023</b> |

**in Hauptabteilung H eingesetzt?**

- 2. Mit welchen Arbeitskraftanteilen waren die jeweiligen Dezernentinnen und Dezernenten auf ihren Planstellen für Cum-Ex-Verfahren eingesetzt/vorgesehen?**

**Wie viele mit**

**a) 100 %**

**b) 75 %**

**c) 50 %**

**d) mit anderen Arbeitskraftanteilen?**

**Teilzeitkräfte bitte gesondert ausweisen.**

**Bitte aufgliedern für die Jahre 2021, 2022 und 2023 mit folgenden Stichtagen:**

**30. Juni 2021**

**31. Dezember 2021**

**30. Juni 2022**

**31. Dezember 2022**

**30. Juni 2023**

**31. Dezember 2023**

- 3. Welche Tätigkeiten mit welchem Zeitaufwand hatten bzw. haben die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu erledigen, die auf Planstellen der Hauptabteilung H geführt wurden/werden, aber nicht zu 100 % ihrer AKA Cum-Ex-Verfahren widmen können (z. B. Gegenzeichnungen für andere Abteilungen, Arbeiten für ein Altdezernat o. ä.)?**

**Bitte die Tätigkeiten für die jeweilige Person für die Jahre 2021, 2022 und 2023 gesondert auflisten und einzeln erläutern zu folgenden Stichtagen:**

**30. Juni 2021**

**31. Dezember 2021**

30. Juni 2022

31. Dezember 2022

30. Juni 2023

31. Dezember 2023

4. a) *In welchem zeitlichen Umfang bearbeiteten bzw. bearbeiten die der Hauptabteilung H zugewiesenen Berufsanfänger Vorgänge anderer Abteilungen der Staatsanwaltschaft Köln? Bitte einzeln auführen und aufgegliedert für die Jahre 2021, 2022 und 2023 zu folgenden Stichtagen:*

30. Juni 2021

31. Dezember 2021

30. Juni 2022

31. Dezember 2022

30. Juni 2023

31. Dezember 2023

- b) *Wem oblag bzw. obliegt dabei die Gegenzeichnung mit welchem Zeitaufwand?*

Die Fragen A. V. 1. bis 4. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Seit der Einrichtung der Hauptabteilung H mit Erlass vom 03.03.2021 (1210 - I. 11) wurde der Umfang der dort versehenen Fremdtätigkeiten außerhalb der Verfolgung von Cum/Ex-Kriminalität kontinuierlich vermindert. Maßnahmen in der laufenden Legislaturperiode haben dazu geführt, dass er den niedrigsten Stand seit der Einrichtung der Hauptabteilung H erreicht hat. Zu keinem Zeitpunkt standen mehr Arbeitskraftanteile (AKA) für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hauptabteilung H zur Verfügung als in der laufenden Legislaturperiode.

Die Abteilungsleitungen in der Hauptabteilung H konnten sich zum 30.06.2021 mit einem AKA von 0,1 der Verfolgung von Cum/Ex-Kriminalität widmen, zum 31.12.2021 mit einem AKA von 1,8, zum 30.06.2022 und zum 31.12.2022 mit einem AKA von 2,7, zum 30.06.2023 mit einem AKA von 1,75 und schließlich zum 31.12.2023 – der höchste bislang erreichte Wert – mit einem AKA von 3,05.

Hierzu verhalten sich die Berichtsausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln wie nachstehend:

*„Die bereits vor dem ersten Stichtag in Hauptabteilung H eingesetzte Gruppenleiterin (Vollzeitstelle) war bis einschließlich zum Stichtag 31.12.2022 aufgrund ihrer Tätigkeit als Vorsitzende des Personalrats mit 50 % freigestellt. Zum Stichtag 30.06.2021 war sie zudem noch mit Restarbeiten aus ihrem vorherigen Dezernat in der Abteilung für Organisierte Kriminalität einschließlich einer umfangreichen Hauptverhandlung befasst, so dass sich der auf die Bearbeitung von Cum/Ex-Verfahren entfallende Arbeitskraftanteil auf circa 10 % reduzierte.*

Die Verwendung der eingesetzten Abteilungsleitungen zum jeweiligen Stichtag ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

<b>Stichtag</b>	<b>Vollzeit</b>	<b>Teilzeit</b>	<b>Fremdtätigkeiten</b>
30.06.2021	0	1 (50 %)	1 <sup>12</sup>
31.12.2021	2	1 (50 %)	1 <sup>13</sup>
30.06.2022	2 <sup>14</sup>	1 (70 %)	0
31.12.2022	2 <sup>15</sup>	1 (70 %)	0

<sup>12</sup> Die Abteilungsleitung in 50 %-Teilzeit war bis zum 08.10.2021 noch mit Abteilungsleitungsaufgaben sowie einer Gegenzeichnung in einer allgemeinen Abteilung befasst, so dass sich ihr für Cum/Ex-Verfahren zur Verfügung stehender AKA auf ca. 10 % reduzierte.

<sup>13</sup> Eine der neu hinzugekommenen (Vollzeit-) Abteilungsleitungen hatte noch Altverfahren aus der Wirtschaftsabteilung und eine Sitzung in einem Umfangsverfahren abzuarbeiten, so dass sich ihr für Cum/Ex-Verfahren zur Verfügung stehender AKA auf ca. 30 % reduzierte.

<sup>14</sup> Eine davon in Mutterschutz/Elternzeit.

<sup>15</sup> Eine davon in Mutterschutz/Elternzeit.

30.06.2023	0	3 <sup>16</sup>	0
31.12.2023	1	3 <sup>17</sup>	0

Die Einarbeitung junger Dezernentinnen und Dezenten in der Hauptabteilung H geschieht in Umsetzung eines von der zuständigen Hauptabteilungsleiterin entwickelten und dem früheren Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellten Konzeptes zur Personalzuführung. Dienstjunge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden zunächst für eine Dauer von drei Monaten mit der Bearbeitung allgemeiner Strafsachen betraut (Einsteiger 100 %) und von erfahrenen Gegenzeichnerinnen und Gegenzeichnern der allgemeinen Abteilungen und Sonderabteilungen (außerhalb der Hauptabteilung H) betreut, um zunächst das grundlegende Rüstzeug einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwalts zu erlernen. Nach Erhalt des kleinen Zeichnungsrechts verringern sich die Anteile der zu bearbeitenden allgemeinen Verfahren (Einsteiger 50 %), während der Anteil an Cum/Ex-Verfahren bis zum Erhalt des großen Zeichnungsrechts nach sechs Monaten sukzessive ansteigt.

Soweit ab April 2022 vier Dezenten aus dem Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm für die Bearbeitung von Cum/Ex-Sachen an die Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln abgeordnet worden sind, erfolgte dies mit einem Arbeitskraftanteil von 90 %. Mit 10 % ihrer Arbeitskraft sind bzw. waren die Dezenten weiterhin in ihrer ‚Heimatbehörde‘ tätig, um eine dortige Anbindung zu gewährleisten.

Die Verwendung der in der Hauptabteilung H eingesetzten Dezententinnen und Dezenten zum jeweiligen Stichtag ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Stichtag	Vollzeit	Teilzeit	Einsteiger 50 %	Einsteiger 100 %	Dez. mit Fremd-AKA
30.06.2021	13 <sup>18</sup>	4 <sup>19</sup>	0	0	3 <sup>20</sup>
31.12.2021	13 <sup>21</sup>	5 <sup>22</sup>	1	2	2 <sup>23</sup>
30.06.2022	22 <sup>24</sup>	3 <sup>25</sup>	3	1	4 <sup>26</sup>
31.12.2022	24 <sup>27</sup>	3 <sup>28</sup>	1	0	5 <sup>29</sup>
30.06.2023	25 <sup>30</sup>	3 <sup>31</sup>	0	1	4 <sup>32</sup>

<sup>16</sup> 75 %, 70 % bzw. 30 % AKA.

<sup>17</sup> 75 %, 70 % bzw. 60 % AKA.

<sup>18</sup> Davon zwei in Mutterschutz/Elternzeit.

<sup>19</sup> 80 %, 75 %, 50 % und 30 %.

<sup>20</sup> Die in 80 %-Teilzeit tätige Dezententin bearbeitete bis Ende 2021 nur Verfahren aus ihrem Altdezernat und leistete zudem Pressearbeit für die Wirtschaftsabteilung. Zwei der in Vollzeit tätigen Dezententinnen bearbeiteten bis Juli bzw. August 2021 noch zu 50 % Verfahren aus ihrem Altdezernat.

<sup>21</sup> Davon eine in Mutterschutz/Elternzeit.

<sup>22</sup> 80 %, 70 %, 50 % (3-fach).

<sup>23</sup> Die in 80 %-Teilzeit tätige Dezententin bearbeitete bis Ende 2021 nur Verfahren aus ihrem Altdezernat und leistete zudem Pressearbeit für die Wirtschaftsabteilung. Ein in Vollzeit tätiger Dezentent bearbeitete vorübergehend noch zu 50 % Verfahren aus seinem Altdezernat.

<sup>24</sup> Davon drei in Elternzeit.

<sup>25</sup> 60 % (2-fach) und 50 %.

<sup>26</sup> Abordnungen zu 90 % von GStA Hamm.

<sup>27</sup> Davon eine in Mutterschutz/Elternzeit.

<sup>28</sup> 70 % und 60 % (2-fach).

<sup>29</sup> Vier Abordnungen zu 90 % von GStA Hamm. Eine in Vollzeit tätige Dezententin bearbeitete bis zum 01.03.2023 noch zu 50 % Verfahren aus ihrem Altdezernat.

<sup>30</sup> Davon zwei in Elternzeit.

<sup>31</sup> 70 % und 60 % (2-fach).

<sup>32</sup> Abordnungen zu 90 % von GStA Hamm.

31.12.2023	25 <sup>33</sup>	4 <sup>34</sup>	1	0	4 <sup>35</sup>
------------	------------------	-----------------	---	---	-----------------

5. **Der Stellenzuwachs für die Hauptabteilung H erfolgte durch den Gesetzgeber Landtag mit der ausschließlichen Zweckbestimmung der Bearbeitung der Cum-Ex-Verfahren.**

**In der allen Mitgliedern des Rechtsausschusses informativ zur Kenntnis gegebenen Antwort des Ministeriums der Justiz vom 15. August 2023 an Herrn Staatsminister a. D. Peter Biesenbach zu seiner Dienstaufsichtsbeschwerde heißt es hinsichtlich der Übertragung von Sonderaufgaben an die Hauptabteilung H (Seite 6 Mitte):**

**„Die Einbeziehung der Hauptabteilung H - wie im Übrigen aller Sonderabteilungen der Staatsanwaltschaft Köln einschließlich des operativen Teils der ZAC NRW - dient der Wahrung einer annähernd gleichen Belastung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes“**

**und**

**„Die Einbeziehung auch der Hauptabteilung H in diese Sondermaßnahme wurde unter Solidaritätsaspekten als erforderlich erachtet.“**

**Wie ist diese Handhabung mit dem ausdrücklichen Willen des Haushaltsgesetzgebers in Einklang zu bringen?**

Der Haushaltsgesetzgeber stellt der Landesregierung für den staatsanwaltlichen Dienst Planstellen zur Verfügung. Diese weist das Ministerium der Justiz den Generalstaatsanwälten des Landes zur selbständigen Bewirtschaftung zu. Bei der Zuweisung neuer Planstellen und Stellen wird auf den sich aus dem Erläuterungsband zu dem jeweiligen Haushaltsentwurf ergebenden Einrichtungszweck verwiesen. Mit Blick auf die Bedürfnisse und die konkrete Situation bei den Behörden steht der Behördenleitung allerdings die Organisationshoheit und das Direktionsrecht zu. Das ist notwendig, um den konkreten Herausforderungen vor Ort, die der Gesetzgeber nicht vollständig voraussehen und mitbedenken kann, gerecht zu werden. Erst dadurch können besondere Belastungen und unvorhersehbare Situationen bewältigt werden.

Hierzu hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln wie folgt ausgeführt:

*„Neben der Zuweisung von Stellen spielen deren tatsächliche Besetzbarkeit und die tatsächliche Verfügbarkeit von Dezernentinnen und Dezernenten eine wesentliche Rolle. Diese ist durch Faktoren wie beispielsweise Erkrankungen, Abordnungen, Mutterschutz und Elternzeiten regelmäßig erheblich eingeschränkt. Hinzu kommen auch Freistellungen für gesetzlich vorgesehene Gremienarbeit der gesamten Behörde. Eine insgesamt nicht auskömmliche Besetzung, Vakanzen und den Staatsanwaltschaften teilweise sehr kurzfristig überantwortete zusätzliche Aufgaben haben in der Vergangenheit in den unterschiedlichen Hauptabteilungen der Staatsanwaltschaft Köln zu besonderen Belastungssituationen geführt.“*

*Die Hauptabteilung H ist keine eigenständige Behörde oder von der Behörde losgelöste*

<sup>33</sup> Davon drei in Mutterschutz/Elternzeit.

<sup>34</sup> 75 % (2-fach), 70 % bzw. 60 % AKA.

<sup>35</sup> Abordnungen zu 90 % von GStA Hamm.

*Sondereinheit, sondern eine von acht Hauptabteilungen der Staatsanwaltschaft Köln und als solche ein in die Behördenstruktur eingebundener Teil einer Solidargemeinschaft. Als solche partizipiert sie an den Vor- und Nachteilen der Gesamtbehörde. Sie nimmt Personal- und Sachressourcen der Gesamtbehörde in Anspruch und profitiert auch im Übrigen von dieser Solidargemeinschaft, beispielsweise bei der Einarbeitung von Berufsanfängerinnen und -anfängern. Andererseits wirken sich besondere Belastungslagen der Gesamtbehörde auf jede Hauptabteilung aus.“*

- 6. Wie ist die Aussage zu verstehen, dass die Mitglieder der Hauptabteilung H „zur Wahrung einer annähernd gleichen Belastung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes“ mit der Bearbeitung von Gnadensachen und Fällen aus dem allgemeinen Dezernat befasst werden, wenn gleichzeitig öffentlich bekannt ist, dass in Hauptabteilung H über 100 hochkomplexe Umfangsverfahren mit über 1700 Beschuldigten bearbeitet werden?**

***Bedeutet nicht vielmehr die inzwischen vom Ministerium der Justiz bekannt gegebene Aufstockung der Abteilung um weitere 4 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, dass eine besonders hohe Auslastung der Mitglieder der Abteilung anzunehmen war, die dem Argument der Gleichbelastung aller Kräfte die Grundlage entzieht?***

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat hierzu wie folgt berichtet:

*„Die hohe Belastung auch der Angehörigen der Hauptabteilung H steht außer Frage. Hervorzuheben ist aber, dass es sich bei den in der Frage angesprochenen sog. Solidaraktionen nicht um einen allgemeinen behördeninternen Belastungsausgleich zwischen ausgelasteten und nichtausgelasteten Abteilungen handelte. Vielmehr drohten in beiden Fällen den jeweils ebenfalls äußerst stark belasteten allgemeinen Abteilungen kurzfristig starke, nicht vorhergesehene Zusatzbelastungen. In diesem Zusammenhang nehme ich auf die Antworten zu den Fragen A. IV. 2 c) bis e) Bezug. Um die Entgleisung dieser Abteilungen zu verhindern, wurden die zusätzlichen Belastungen auf die Gesamtbehörde für einen begrenzten Zeitraum abgeleitet. So erfolgte auch die Befassung der Hauptabteilung H mit Gnadensachen und allgemeinen Verfahren im Rahmen der Solidaraktionen befristet und gemessen an der Anzahl der Mitarbeitenden in der Hauptabteilung in einem deutlich reduzierten Umfang. Die Maßnahme zur Gnadenprüfung war zudem flankiert durch die Bereitstellung von Bearbeitungshinweisen und eigens erstellten Formularen. Beide Solidaraktionen dienten der Abmilderung von Belastungsspitzen, für die sehr kurzfristig eine Lösung innerhalb der gesamten Behörde gefunden werden musste. Angesichts der Größenordnung der der Hauptabteilung H zugewiesenen Verfahren war auch nicht zu besorgen, dass es zu einer nennenswerten Verzögerung bei der Bearbeitung der Cum/Ex-Kriminalität kommt.*

*Im Übrigen erfolgte die im Oktober 2023 beschlossene Aufstockung der Hauptabteilung H um vier Stellen zwar auf Bitten der Hauptabteilungsleiterin. Grund war allerdings nicht ein erhöhter konkreter Bedarf. Vielmehr sollten durch die Besetzung der zusätzlichen Stellen vor allen Dingen die Folgen der durch vielfältige Gründe bedingten Personalwechsel abgefedert werden (z. B. faktisch verzögerte Einsetzbarkeit der Nachfolger bedingt durch deren lange Einarbeitungszeiten).“*

7. **Teilt das Ministerium der Justiz die Einschätzung der Leitung der Staatsanwaltschaft Köln, dass die Arbeitsbelastung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in den allgemeinen Abteilungen der Staatsanwaltschaft Köln höher ist als die Arbeitsbelastung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in der Hauptabteilung H?**

**Falls ja, auf welcher Grundlage und mit welcher Begründung?**

**Es wird gebeten, die Einschätzung für die Vergangenheit, den Ist-Zustand und die zukünftige Erwartung jeweils gesondert anzugeben in folgenden Zeitabschnitten:**

**30. Juni 2021**

**31. Dezember 2021**

**30. Juni 2022**

**31. Dezember 2022**

**30. Juni 2023**

**31. Dezember 2023**

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat berichtet, dass die Leitung seiner Behörde nicht der ihr mit der Eingangsfrage unterstellten Auffassung sei.

8. **Teilt das Ministerium der Justiz die Bewertung der Leitung der Staatsanwaltschaft Köln, dass den Belangen der allgemeinen Abteilung, d. h. der Bearbeitung sog. allgemeiner Sachen, ein größerer Stellenwert einzuräumen ist als der Bearbeitung von Cum-Ex-Ermittlungsverfahren? Falls ja, mit welcher Begründung?**

Auch hierzu hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln berichtet, dass die Leitung seiner Behörde nicht der ihr mit der Eingangsfrage unterstellten Auffassung sei.

9. **Teilt das Ministerium der Justiz die Bewertung der Leitung der Staatsanwaltschaft Köln, dass speziell auch das öffentliche Interesse an der Bearbeitung allgemeiner Sachen höher zu bewerten sei, als das öffentliche Interesse an der Bearbeitung von Cum-Ex-Ermittlungsverfahren?**

**Falls ja, mit welcher Begründung?**

**An welchen Parametern, etwa aus der öffentlichen Berichterstattung, macht man diese Einschätzung fest?**

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat auch hierzu berichtet, dass die Leitung seiner Behörde nicht der ihr mit der Eingangsfrage unterstellten Auffassung sei.

**B. Motivation, Einstellungs- und Stimmungslage in der Kölner Staatsanwaltschaft**

Um Cum-Ex-Fälle zu ermitteln und entscheiden zu können, ob Anklage erhoben wird, bedarf es einer längeren Einarbeitung, Kontinuität, Konzentration und gemeinsamen Arbeitens in Teams, intrinsischer Motivation, sowie nachhaltiger Unterstützung seitens der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Köln und des Ministeriums der Justiz. Der Minister der Justiz, Dr. Benjamin Limbach und der erst im August 2023 neu ernannte Leiter der Staatsanwaltschaft Köln, Dr. Stephan Neuheuser, haben mit ihrem Agieren hinsichtlich einer „Aufspaltung“ der Hauptabteilung H nach den Kommentaren in den Medien zumindest in der Öffentlichkeit schwere und nachhaltige Vertrauensverluste erlitten.

Hierzu im Einzelnen die folgenden Fragenkomplexe:

**I. Wie wollen**

- **die Landesregierung,**
- **der Minister der Justiz und**
- **der Leiter der Staatsanwaltschaft Köln**

**a) diesen Vertrauensverlust wieder ausgleichen, und**

- b) dafür sorgen, dass die Hauptabteilung H ihre Arbeit nachhaltig, kraftvoll, störungsfrei und erfolgreich erledigen kann?**

Die Fragen B. I. a) und b) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der beiden ersten Spiegelstriche gilt die Antwort auf die Frage A. IV. 2. f) entsprechend. Im Übrigen hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln unter anderem Folgendes berichtet:

*„Ohnehin war ein dauerhafter Vertrauensverlust in die Behördenleitung innerhalb der Staatsanwaltschaft Köln zu keiner Zeit festzustellen, da - losgelöst von einem zulässigen Hinterfragen der Erforderlichkeit der Maßnahme und ihrer Mitbestimmungspflichtigkeit - Zweck und Zielrichtung der Entlastungsmaßnahme durchgängig kommuniziert worden sind und es in keinem Moment zu einem Kommunikationsabbruch gekommen ist. Vielmehr besteht ununterbrochen ein auch in vielen Einzelgesprächen und bei Gemeinschaftsveranstaltungen bestätigtes konstruktiv-positives Verhältnis zwischen der Behördenleitung und allen Mitarbeitenden in der Hauptabteilung H, welches die Basis für das gemeinsame Bewältigen der dauerhaften Herausforderungen im Cum/Ex-Komplex bildet und letztlich dem alle verpflichtenden zentralen Anliegen dient, die Drahtzieher krimineller Cum/Ex-Geschäfte zu bestrafen und die hinterzogenen Beträge für den Staat zurückzuerlangen.“*

[...]

*Auch zukünftig wird der Leiter der Staatsanwaltschaft Köln die Hauptabteilung stärken. Neben dem vertrauensvollen Umgang im beruflichen Alltag dient dazu vor allen Dingen die zeitnahe Umsetzung der im Gespräch am 11.10.2023 im Ministerium der Justiz einvernehmlich vereinbarten Maßnahmen. So wurde in der Hauptabteilung H eine Abteilungsleitung als zweite Vertretungsebene (Notfallvertretung) nach der bislang praktizierten Vertretung eingesetzt. Derzeit werden alle erforderlichen Schritte unternommen, um in jeder Abteilung der Hauptabteilung H eine Gruppenleitung zu etablieren, die koordinierende Aufgaben innerhalb der Hauptabteilung H wahrnehmen wird. Die Besetzung der - auch zusätzlichen - Stellen der Dezernentinnen und Dezernenten wird sowohl durch die Einarbeitung dienstjunger als auch erfahrener Kolleginnen und Kollegen angestrebt. Der seit dem Sommer 2023 verstärkte*

*Austausch auf Leitungsebene inkl. Hauptabteilungsleitung H zwischen Generalstaatsanwaltschaft Köln und Staatsanwaltschaft Köln wird fortgesetzt und verstetigt. Zusätzlich wurde ein regelmäßiger Austausch auf der Fachebene etabliert.“*

- II. Das Vertrauen in seine Bereitschaft, die Cum-Ex-Ermittlungsarbeit ernsthaft zu unterstützen und zu fördern, hatte der Minister der Justiz nicht zuletzt durch die zunächst geplante „Aufspaltung“ der Hauptabteilung H in Frage gestellt.**

*So hat der Minister der Justiz im Rechtsausschuss am 12.10.2023 zwar erklärt, er sei ausschließlich „der Sache verpflichtet“ und habe daher den Plan der Aufspaltung der Hauptabteilung H wegen der „kritischen Argumente“ „zunächst“ nicht umgesetzt.*

*Anschließend hat er über seinen Leiter der Abteilung III mitteilen lassen, im Juni dieses Jahres habe es auf Ebene des Ministeriums der Justiz gemeinsam mit dem Minister der Justiz „interne Überlegungen“ gegeben, Cum/Ex-Verfahren auf andere Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu verteilen. Es habe die gemeinsame Überzeugung bestanden, bei der Hauptabteilungsleiterin läge eine „übermäßige Konzentration von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben“ vor und dass diese „einzelnen Verfahren nicht mehr die erforderliche Aufmerksamkeit widmen kann, um deren zügigen Abschluss zu ermöglichen“. Ergebnis der internen Überlegungen sei gewesen, „die Hauptabteilungsleiterin H von einem Teil ihrer Führungsaufgaben zu entlasten.“ „Naturgemäß“ stehe dieser Befund „unter dem Vorbehalt, den Generalstaatsanwalt und den noch sachnäheren Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln einzubinden.“*

*Aus den mündlichen Einlassungen des Ministers vor dem Rechtsausschuss ist bekannt, dass die Leiterin der Abteilung H ursprünglich nicht eingebunden worden war. Das erste gemeinsame Gespräch fand am 12.10.2023 statt. Sie hat die Auffassung vertreten, dass die Abteilung nicht aufgeteilt werden sollte.*

- a) Ist der ehemalige Leiter der Staatsanwaltschaft Köln, der Leitende Oberstaatsanwalt Joachim Roth, in die Pläne zur Verteilung der Cum-Ex-Verfahren auf andere Staatsanwaltschaften und zur Aufspaltung der Hauptabteilung H eingebunden worden?  
Wenn ja, zu welchen Zeitpunkten?  
Welche Auffassung hat Herr Roth vertreten?**

Zur Beantwortung der Frage wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Landtagsvorlage 18/1774 Bezug genommen:

*„Eine Erörterung der Problemlage mit Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt a. D. Roth war nicht mehr möglich, weil er zuvor aus dem Urlaub heraus seine Versetzung in den Ruhestand beantragt hatte.“*

Dem entsprechen folgende Berichtsausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln:

*„Der auf eigenen Antrag zum 31.07.2023 aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den Ruhestand getretene und am 12.11.2023 verstorbene frühere Leiter der Staatsanwaltschaft Köln, Herr Roth, hat mit seinem Nachfolger keine Gespräche über eine Reform der Hauptabteilungsleitung H geführt.“*

- b) Ist der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Köln in diese Planungen eingebunden worden?  
Wenn ja, zu welchen Zeitpunkten?  
Welche Auffassung hat er vertreten?**

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat mir hierzu berichtet, er habe sein Vorhaben dem Generalstaatsanwalt in Köln am 01.09.2023 in einem ausführlichen persönlichen Gespräch erläutert und seine Absicht mitgeteilt, nach dem Gespräch einen Bericht an das Ministerium der Justiz fertigen zu wollen. Berichtsentwürfe habe er dem Generalstaatsanwalt am 04. und 05.09.2023 vorab übersandt. Weder in dem persönlichen Gespräch noch auf die Berichtsentwürfe noch in einem hierzu geführten Telefonat sei der Generalstaatsanwalt dem Berichtsangelegen entgegengetreten. Daraufhin habe er, der Leitende Oberstaatsanwalt, am 06.09.2023 dem Ministerium der Justiz und - nachrichtlich - dem Generalstaatsanwalt in Köln berichtet. Dieser hat in einem am 06.09.2023 geführten Gespräch mit der Leitung der Strafrechtsabteilung des Ministeriums der Justiz und in seinem Begleitbericht vom 08.09.2023 im Ergebnis mitgeteilt, dass er den Vorschlag des Leitenden Oberstaatsanwalts jedenfalls aktuell nicht befürworten könne. Seiner unter dem 14.03.2024 berichteten Darstellung zufolge hatte er dem Leitenden Oberstaatsanwalt in dem vorgenannten Telefonat erläutert, sich eine abschließende Meinung erst nach Vorlage der finalen Schriftlage bilden zu können, so dass durch das Unterlassen eines Kommentars bereits nach Übersendung der Berichtsentwürfe keine Zustimmung zu dem Vorhaben signalisiert worden sei.

- c) Hat die Hauptabteilungsleiterin H um Entlastung gebeten oder der damalige Leitende Oberstaatsanwalt in Köln eine solche für gegeben erachtet?**

Nein.

- d) Hat der Generalstaatsanwalt in Köln eine Überlastung der Hauptabteilungsleiterin H angenommen oder mitgeteilt?**

Nein.

- e) In welcher Form und wann ist die von dem Minister der Justiz und der Abteilung III des Ministeriums der Justiz geäußerte Kritik an der Verfahrensführung und Organisation der Hauptabteilung H der Hauptabteilungsleiterin H, und/ oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft Köln und/ oder dem Generalstaatsanwalt in Köln mitgeteilt worden? Hat es eine Anhörung gegeben und wann hat diese stattgefunden?**

Anlass gab zunächst, dass - zunehmend seit etwa Anfang 2023 - in der Öffentlichkeit und auch im politischen Raum eine als gering eingeschätzte Zahl der Verfahrensabschlüsse der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln hinterfragt wurde. Auch erhielt mein Haus Ende Januar 2023 Kenntnis von einer in Aussicht genommenen Medienberichterstattung, in deren Vorfeld die Frage aufgeworfen worden war, ob die Leitung der Staatsanwaltschaft Köln die Bearbeitung von Cum/Ex-Verfahren behindere. Die Inhalte eines vor diesem Hintergrund eingeholten Berichts des Generalstaatsanwalts in Köln vom 15.02.2023 weckten in der Strafrechtsabteilung meines Hauses Zweifel daran, ob die Hauptabteilung H in jeder Hinsicht optimal aufgestellt war. Daher verabredete ich für den 20.03.2023 einen Arbeitsbesuch bei der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln, um mir vor Ort einen persönlichen Eindruck von der Lage zu verschaffen.

In Vorbereitung dieses Arbeitsbesuches berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln unter dem 07.03.2023 unter anderem von den besonderen Herausforderungen, die insbesondere

auch die damalige Leiterin der Hauptabteilung H seiner Behörde infolge des personellen Aufwuchses und der besonderen Komplexität der Ermittlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bewältigen habe. Demnach nahm die damalige Hauptabteilungsleiterin umfangreiche interne und externe Koordinierungs- und Kommunikationsaufgaben wahr. Insbesondere sei sie fortlaufend mit der Leitung, Abstimmung und Koordination sämtlicher Ermittlungen ihres Geschäftsbereichs befasst und lasse sich hierfür zu allen wesentlichen neuen Erkenntnissen in den seinerzeit etwa 120 Verfahren der Hauptabteilung informieren. Auch nach außen hin sei sie zentrale Ansprechpartnerin für jegliche verfahrensbezogenen und strategischen Fragestellungen, insbesondere auch für nationale und ausländische Strafverfolgungs- und Finanzbehörden. Daneben organisiere und leite sie interne Schulungen, mit denen sie die neu in die Hauptabteilung eingetretenen Dezernentinnen und Dezenten bei der fachlichen Einarbeitung, die oftmals geraume Zeit in Anspruch nehme, anleite. Hinzu komme eine unbestreitbar hohe Arbeitsbelastung durch die Beauskunftung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Cum-Ex-Steuergeldaffäre“ der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg sowie durch das Berichtswesen nach der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra).

Bei meinem Arbeitsbesuch am 20.03.2023, an dem auch der Generalstaatsanwalt in Köln teilnahm, äußerten eine Abteilungsleiterin und die damalige Leiterin der Hauptabteilung H, dass Möglichkeiten zur Optimierung der Sachbehandlung von Cum/Ex-Verfahren, unter anderem mit Blick auf eine Steigerung ihrer Effizienz, bestünden. Ein Vermerk des Ministeriums der Justiz gibt den Ablauf des Arbeitsbesuchs insoweit wie folgt wieder:

*„Herr Minister begrüßte dies ausdrücklich und führte weiter aus, dass die Bereitschaft bestehe, alles in den Händen des JM Liegende zu tun, um die Arbeit der Hauptabteilung H zu unterstützen. Er fragte, welche Bedarfe die Hauptabteilung H an das JM richte.“*

- *Frau OStAin HL [...] erklärte, es sei von besonderer Wichtigkeit, dass die in Cum/Ex eingesetzten Polizeibeamten nicht abgezogen würden, weil eine zu hohe Fluktuation aufgrund der langen Einarbeitungszeit die Ermittlungen erheblich beeinträchtigen würde. Weitere Bedarfe, etwa nach weiteren personellen Verstärkungen, äußerte Frau OStAin HL [...] zunächst nicht.*
- *Weiter äußerte Frau OStAin [...], es wäre wünschenswert, eine Organisationsberatung in Anspruch nehmen zu können, die u. a. beim effektiven und strukturierten Umgang mit der Handhabung der Vielzahl von Großverfahren helfen könne. Herr Minister begrüßte diesen Vorschlag ausdrücklich und legte dar, dass die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen nach seinen Erfahrungen über sehr gut ausgebildete Organisationsberaterinnen und Organisationsberater verfüge.*
- *Frau OStAin HL [...] erklärte, dass neben der von Frau OStAin [...] befürworteten Organisationsberatung auch Schulungsmaßnahmen bzw. ein Coaching der Führungskräfte der Hauptabteilung zur Verbesserung der ‚Softskills‘ zur besseren Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschenswert wären.“*

Eine Gesamtschau der vorstehenden Erkenntnisse bestärkte den bereits zuvor auf der Fachebene meines Hauses gewonnenen Eindruck, dass der personelle Aufwuchs und die erhebliche Zunahme von Verfahren in der Hauptabteilung H zu einer übermäßigen Konzentration von Leitungs- und Koordinierungsaufgaben bei der damaligen Hauptabteilungsleiterin geführt hatten und diese daher aus Kapazitätsgründen einzelnen Verfahren nicht mehr die erforderliche Aufmerksamkeit widmen konnte, um ihren zügigen Abschluss zu ermöglichen. Ergebnis dieser internen Überlegungen war daher, dass es sachgerecht sei, die damalige Hauptabteilungsleiterin H von einem Teil ihrer Führungsaufgaben zu entlasten.

Hierfür wurden der Generalstaatsanwalt und der noch sachnähere Leitende Oberstaatsanwalt eingebunden, dem die Organisationshoheit zukommt. Zunächst griff mein Haus im Anschluss an meinen Arbeitsbesuch die vorstehend geschilderten Wünsche und Anregungen aus der Mitte der Hauptabteilung H auf, befürwortete sie gegenüber dem Generalstaatsanwalt in Köln, bot Unterstützung an und wirkte mehrfach, unter anderem mit Erlass vom 07.07.2023, darauf hin, dass der Generalstaatsanwalt in Köln auch gegenüber dem damaligen Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln für die Durchführung der vorgeschlagenen Organisationsberatung Sorge trug. Eine Erörterung weiterer organisatorischer Maßnahmen mit dem damaligen Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln war allerdings nicht mehr möglich, weil er zuvor aus dem Urlaub heraus seine Versetzung in den Ruhestand beantragt hatte. Sein Nachfolger wurde auf die Problemlagen aufmerksam gemacht und ihm wurde das Ergebnis der internen Überlegungen mitgeteilt. Über seine Befassung hat er wie nachstehend berichtet:

*„Soweit es den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln betrifft, hat die Fachabteilung des Ministeriums der Justiz Herrn Dr. Neuheuser anlässlich seiner Ernennung zum Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen am 25.07.2023 und der zeitgleichen Abordnung an die Staatsanwaltschaft Köln über ihre Sicht auf die im Besuch eines Ministeriumsmitarbeiters in der Staatsanwaltschaft Köln am 04.07.2023 einmündenden Geschehnisse informiert und dafür sensibilisiert, dass es ein gemeinsames Anliegen sei, derartige Zuspitzungen in Zukunft zu vermeiden. In diesem Kontext hat die zuständige Fachabteilung ihre damalige Einschätzung kommuniziert, dass es sich hierfür anbieten dürfte, auch die Kommunikationsprozesse der Leitungsebene bei den Cum/Ex-Verfahren in den Blick zu nehmen. Konkrete Aufträge zum Tauschen von Zuständigkeiten oder zur Umgestaltung der Behörde hat es nicht gegeben. Bei der Überreichung der Urkunde und der Abordnungsverfügung am selben Tag hat der Minister der Justiz Herrn Dr. Neuheuser gebeten, sich als neuer Behördenleiter selbst ein Bild vor Ort zu machen. Falls er aufgrund eigener Beobachtungen bei der Staatsanwaltschaft Köln Verbesserungsvorschläge herleiten könne, sei er, der Minister, für deren Mitteilung dankbar.*

*Der an den Generalstaatsanwalt in Köln gerichtete Erlass vom 07.07.2023, der mittelbar auch Kritik an der Sachbehandlung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Cum/Ex-Geschäften und der aus Sicht des Ministeriums mangelhaften Dienst- und Fachaufsicht des (vormaligen) Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln enthielt, ist der Staatsanwaltschaft Köln erst am 02.10.2023 durch die Generalstaatsanwaltschaft Köln übermittelt worden.*

*Mehrere den Geschäftsbereich des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln im Zusammenhang mit der Verfahrensführung in Cum/Ex-Verfahren betreffende Kritikpunkte hat der Generalstaatsanwalt jedoch mündlich in der gemeinsamen Dienstbesprechung am 30.08.2023 referiert, an der neben dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Neuheuser, dessen Ständige Vertreterin und Frau Hauptabteilungsleiterin H auch die Ständige Vertreterin des Generalstaatsanwalts sowie eine weitere Abteilungsleiterin und ein weiterer Abteilungsleiter der Generalstaatsanwaltschaft Köln teilgenommen haben. Diese Besprechung in den Räumlichkeiten der Generalstaatsanwaltschaft Köln war Teil eines regelmäßigen Austauschs, in dessen Rahmen auch anlassbezogene Kritik an der Verfahrensführung in Cum/Ex-Verfahren erörtert wird. Die Besprechung war ursprünglich bereits für den 21.07.2023 angesetzt, war sodann jedoch mit Rücksicht auf den Dienstantritt des neuen Leitenden Oberstaatsanwalts verschoben worden.*

*Eine (förmliche) ‚Anhörung‘ hat nicht stattgefunden.“*

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Landtagsvorlage 18/1774 Bezug genommen.

- f) ***Im Rechtsausschuss am 12.10.2023 äußerte der Minister der Justiz, „ich habe an verschiedenen Stellen immer wieder betont, dass ich eine Entscheidung erst treffe, wenn mir alle beteiligten Stellen ihr Votum und ihre Beweggründe mitgeteilt haben.“ „Dieses abschließende Votum des Hauses mit allen Stellungnahmen ging am 21. September im Ministerbüro ein.“***

***Beinhaltete dieses Votum eine Stellungnahme der Hauptabteilungsleiterin H?***

Nein.

***(aa) Falls „ja“, welchen Inhalt hatte diese Stellungnahme?***

Eine Beantwortung entfällt.

***(bb) Falls „nein“, aus welchem Grund ist auf deren Stellungnahme verzichtet worden?***

***(cc) Handelt es sich bei der Hauptabteilungsleiterin nicht um „beteiligte Stellen“?***

***(dd) Sofern verneinend: Warum ist die Hauptabteilungsleiterin einer Staatsanwaltschaft bei der Neustrukturierung ihrer Abteilung keine zu beteiligende Stelle im Kontext der Stellungnahme des Ministers?***

Die Unterfragen (bb) bis (dd) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Anhörung etwaig betroffener Leiterinnen und Leiter von Hauptabteilungen hat der Landesgesetzgeber für das in § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) geregelte Verfahren zur Einrichtung neuer Hauptabteilungen nicht vorgesehen. Es handelt sich vielmehr um eine Maßnahme, die von Gesetzes wegen allein im Organisationsermessen der jeweiligen Behördenleitung liegt und lediglich einer Zustimmung des Ministeriums der Justiz bedarf. Diesem wird auf dem Dienstweg, also unter Beteiligung des jeweiligen Generalstaatsanwalts, berichtet. In den Berichten finden die Einschätzungen der Bediensteten vor Ort regelmäßig – wie auch hier – Berücksichtigung.

Darüber hinaus hatte ich, wie bereits aufgezeigt (zu vgl. die Antwort zu Frage B. II. e)), der damaligen Leiterin der Hauptabteilung H im Rahmen meines Arbeitsbesuchs am 20.03.2023 die Gelegenheit gegeben, Potenziale für gebotene Optimierungen zu benennen, wovon sie - wie weitere Angehörige der Abteilung auch - Gebrauch gemacht und sich entsprechend (selbst-)kritisch geäußert hatte.

Ferner hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln berichtet, er habe die damalige Hauptabteilungsleiterin H zu Beginn der 35. Kalenderwoche des Jahres 2023 in einem persönlichen Gespräch über die von ihm vor Ort wahrgenommene Notwendigkeit, die Hauptabteilungsleitung kurzfristig auf die Schultern von zwei Führungskräften zu verteilen, über sein beabsichtigtes Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt und die beabsichtigte Berichterstattung an das Ministerium der Justiz (zu vgl. die Antwort zu Frage B. II. b)) informiert.

- g) **Wie will der Minister der Justiz zukünftig eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung H sicherstellen oder hält er dies nicht für erforderlich, um seinem „zentralen Anliegen, dass die Drahtzieher krimineller Cum/Ex-Geschäfte bestraft werden“ gerecht zu werden?**

Auf die Antwort zu Frage B. I. wird Bezug genommen. Das mit der vorstehenden Frage zu B. II. g) zitierte zentrale Anliegen eint sämtliche Beteiligte.

- h) **Im Westpol-Interview am 24.09.2023 äußerte sich der Minister der Justiz im Hinblick auf die geplante Aufspaltung der Hauptabteilung H auf die Frage „Wollen Sie Frau Brorhilker entmachten?“ wie folgt:**

**„Die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen haben eine entscheidende Aufgabe, Straftaten effizient und effektiv zu verfolgen und zu ermitteln. Das ist die Aufgabe von Staatsanwaltschaften. Die Aufgabe der Behördenleitung ist es, dafür zu sorgen, dass sie das gut können in organisatorischen guten Strukturen. Und die Aufgaben des Ministeriums sind es, allen Staatsanwaltschaften, allen 19 Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgabe effektiv nachkommen können. Das ist die verfassungsmäßige Aufgabe des Justizministers und die werde ich ausfüllen.“**

- (aa) **Warum hat der Minister der Justiz die direkte Frage nach der Wirkung einer Aufspaltung der Hauptabteilung H für die betroffene Hauptabteilungsleiterin nicht beantwortet?**

Die zitierte Antwort diene der Einordnung, dass seinerzeit keine Entmachtung im Sinne der aufgeworfenen Frage, sondern - ganz im Sinne des in der vorstehenden Frage zu B. II. g) genannten Anliegens - zuvörderst eine Organisationsentscheidung zur Erörterung stand mit dem Ziel einer Entlastung der damaligen Leiterin der Hauptabteilung H und der Verringerung der Risiken, die mit der Konzentration der Führungsaufgaben bei nur einer Person verbunden sind. In Rede stand mit einem „shared leadership“ ein anerkanntes und zeitgemäßes Führungsmodell, bei dem Verantwortung für Entscheidungen und Arbeitsergebnisse unter mehreren Führungskräften mit dem Ziel aufgeteilt wird, die Resilienz einer besonders bedeutsamen Organisationseinheit mit komplexen Aufgaben und umfangreichen Projekten - auch im Hinblick auf einen jederzeit möglichen Ausfall einer Führungskraft, wie er zum 01.06.2024 tatsächlich eingetreten ist (zu vgl. insoweit auch den letzten Absatz der Antwort auf die Frage C. 4.) - zu stärken.

- (bb) **Wie lautet die Antwort des Ministers der Justiz auf diese Frage?**

Auf die Beantwortung der vorangegangenen Unterfrage wird Bezug genommen.

- (cc) **Wie verhält sich der anlässlich mehrerer gleichartiger Fragen in dem benannten Interview Mantra-artig vorgetragene Hinweis des Ministers der Justiz auf die Entscheidungsverantwortlichkeit des „Leiters der Staatsanwaltschaft Köln“ mit den zeitlich deutlich früheren Plänen des Ministeriums der Justiz zu einer Umstrukturierung der Abteilung H nebst Friktion der Zuständigkeiten der bisherigen Abteilungsleiterin?**

Der Hinweis auf die Entscheidungsverantwortung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln entspricht der Rechtslage. Gemäß § 6 Absatz 2 JustG NRW entscheidet die jeweilige Behördenleitung, ob eine neue Hauptabteilung eingerichtet werden soll. Derartige

Maßnahmen bedürfen zwar der Zustimmung des Ministeriums der Justiz, das aber zu einer Einrichtung neuer Hauptabteilungen aus eigenem Recht nicht befugt ist.

Unabhängig von der vorstehend aufgezeigten Rechtslage entspricht es bewährter Übung der obersten Landesbehörden, jedenfalls in bedeutenderen Angelegenheiten die fachlichen Voten der sachnäheren und hochqualifizierten Kräfte ihres Geschäftsbereichs vor einer diese betreffenden Entscheidung einzuholen.

Im Rahmen der seinerzeitigen Organisationsentscheidung galt daher, wie nicht man-traartig, sondern aus Gründen gebotener Klarstellung wiederholt erläutert worden ist, Folgendes (zu vgl. LT-Vorlage 18/1774, S. 18 f.):

*„Ergebnis dieser internen Überlegungen war daher, dass es sachgerecht wäre, die Hauptabteilungsleiterin H von einem Teil ihrer Führungsaufgaben zu entlasten. [...] Dieser Befund stand naturgemäß unter dem Vorbehalt, den Generalstaatsanwalt und den noch sachnäheren Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln einzubinden. Ihm obliegt nämlich die Organisationshoheit. Das ist auch sachgerecht, weil er es ist, der für die Funktionsfähigkeit der Behörde in erster Linie Gewähr bieten muss. Deswegen kommt es vorrangig auf seine Einschätzung der Situation an.“*

**(dd) In der Rechtsausschusssitzung vom 27.09.2023 hat der Justizminister berichtet, was er unter „Aufspaltung“ verstanden wissen wollte, nämlich die Schaffung eines 2. Abteilungsleiters. Welchen Vorteil versprach sich der Justizminister dadurch?**

Es wird zunächst auf die Beantwortung der Unterfrage aa) Bezug genommen. Ich habe in der genannten Sitzung die seinerzeitige Organisationsentscheidung im Detail erläutert und unter anderem darauf hingewiesen, dass mit ihr das Ziel verfolgt worden war, die Leitung der Hauptabteilung H durch eine Aufteilung der Führungsaufgaben auf zwei Hauptabteilungsleitungen zu entlasten und so Möglichkeiten für eine effizientere und zügigere Aufgabenerledigung zu eröffnen (zu vgl. LT-Vorlage 18/1707; APr 18/357, S. 36).

Ergänzend wird auf folgende Berichtsausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln Bezug genommen:

*„Auf der Arbeitsebene wären jeder der beiden Hauptabteilungen zwei Abteilungen zugeordnet und beide Hauptabteilungsleitungen wechselseitig zur Vertretung bestellt worden. Entscheidungen zu Verfahren aus der eigenen Hauptabteilung hätten der jeweiligen Hauptabteilungsleitung obliegen. Das Verhältnis der im Dienstrang gleichgestellten Hauptabteilungsleitungen wäre bei verfahrensübergreifenden Fragen gleichrangig als Führungsteam ausgestaltet worden. Im Falle eines außerordentlichen, auch unter Moderation der Behördenleitung nicht beizulegenden Dissenses in diesem Bereich hätte der Behördenleiter von seiner ihm obliegenden Letztentscheidungsbefugnis Gebrauch gemacht.“*

*Dass dem Dienstrange nach gleichgestellte Führungskräfte als Team erfolgreich zusammenarbeiten können und deren Zusammenarbeit allenfalls in seltenen Ausnahmefällen der Moderation Vorgesetzter bedarf, beweisen bei der Staatsanwaltschaft Köln seit vielen Jahren die Leiterinnen und Leiter der ‚doppelten‘ bzw. ‚dreifachen‘ Abteilungen für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, der Jugendstraftaten und der Sexualstraftaten.“*

- i) **Nach Veröffentlichungen in den Medien sollen die Pläne bereits so weit vorangeschritten gewesen sein, dass mit Herrn Oberstaatsanwalt S die Position des weiteren Hauptabteilungsleiters bereits festgestanden haben soll. Dazu folgende Fragen:**
- (aa) **Ist die für die 2. Abteilung vorgesehene Person zur Ausübung dieser Tätigkeit extra befördert worden?**
- (bb) **Wie hätte das Verhältnis der dem Dienstrange nach gleichgestellten Hauptabteilungsleiter auf der Arbeitsebene ausgestaltet sein sollen?**
- (cc) **Was hätte den neuen Hauptabteilungsleiter dazu befähigt, bei den Cum-Ex-Ermittlungen ggfs. tragende Leitentscheidungen zu treffen?**
- (dd) **War dieser auf der Arbeitsebene oder im Ministerium der Justiz mit der fachlichen materiell-rechtlichen Bearbeitung von Cum-Ex-Verfahren befasst?**
- (ee) **Haben Gespräche des Ministers der Justiz mit dem benannten Referatsleiter hierzu stattgefunden?**
- (ff) **Wenn ja, wann, in welcher personellen Konstellation und mit welchem Inhalt?**

Die Unterfragen aa) bis ff) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine verbindliche Festlegung, wie sie dem Einleitungssatz zufolge kolportiert worden sein soll, bestand nicht.

Die Frage der Besetzung der Planstelle einer Oberstaatsanwältin/eines Oberstaatsanwalts als Hauptabteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft (Statusamt) ist im Übrigen von der Frage der konkreten Verwendung einer Oberstaatsanwältin/eines Oberstaatsanwalts als Hauptabteilungsleitung (Funktion) zu unterscheiden.

Die Besetzung einer freien Planstelle erfolgt dergestalt, dass die Stelle im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgeschrieben wird und die zuständige Generalstaatsanwaltschaft nach Eingang von Bewerbungen einen Besetzungsbericht verfasst, der einen konkreten Besetzungsvorschlag enthält. Auf dieser Grundlage trifft der Minister der Justiz gemäß der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) eine Auswahlentscheidung zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, die der Mitbestimmung des Hauptstaatsanwaltsrats unterliegt.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, welche Stelleninhaberin/welcher Stelleninhaber welche Funktion bzw. Aufgabe innerhalb der jeweiligen Staatsanwaltschaft übernimmt, also welche Oberstaatsanwältin/welcher Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleitung welche Hauptabteilung leitet. Diese Entscheidung wird durch die Behördenleitung vor Ort getroffen und unterliegt der Mitbestimmung des örtlichen Staatsanwaltsrats.

Abgesehen davon hat sich der in Bezug genommene „Oberstaatsanwalt S“ lange vor und ohne jeden Bezug zu der Diskussion um die innerbehördliche Organisation der Cum-Ex-Ermittlungen auf eine ausgeschriebene Beförderungsstelle als Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleitung bei der Staatsanwaltschaft Köln beworben und ist erst lange nach und wiederum ohne jeden Bezug zu dieser Diskussion befördert worden – nämlich im Mai 2024.

- j) Die Stelle eines Hauptabteilungsleiters ist als Beförderungsstelle ausschreibungspflichtig.**  
**(aa) Wie konnte der Name eines Kandidaten dann bereits vor einer Ausschreibung öffentlich bekannt werden?**

Die Frage zielt gemäß dem Einleitungssatz auf „Herrn Oberstaatsanwalt S“ ab und ist offenkundig durch ein Fehlverständnis veranlasst. Denn die betreffende Ausschreibung ist am 15.12.2022 erfolgt.

- (bb) Wie hätte das Ministerium der Justiz der regulären Folge und Gefahr begegnen wollen, dass durch die Ausschreibung eine erhebliche Verzögerung der Neustrukturierung mit negativen Folgen auf die zeitnahe Fortführung der Ermittlungen eintritt?**

Wie in der Antwort auf die vorangegangene Unterfrage bereits erläutert, erfolgte die Ausschreibung bereits am 15.12.2022 und ohne Bezug zur Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln. Im Übrigen gilt ganz allgemein, dass auf eine etwaige Vakanz infolge zeitlicher Verzögerungen bei der Besetzung einer ausgeschriebenen Stelle zunächst einmal von der jeweiligen Behördenleitung durch das Ergreifen innerorganisatorischer Maßnahmen reagiert wird.

Ergänzend wird auf folgende Berichtsausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln sowie auf die Antwort zu Frage A. IV. 2. f) Bezug genommen:

*„Die bisherige Hauptabteilungsleiterin H hätte in diesem Zeitraum wie zuvor die Ermittlungen im gesamten Cum/Ex-Komplex fortgeführt und dabei eine Hauptabteilung als Hauptabteilungsleiterin und die zweite neue Hauptabteilung als Vertreterin der noch nicht implementierten zweiten Hauptabteilungsleitung geleitet. Die Abteilungsstrukturen hätten unbeeinträchtigt fortbestanden.“*

- (cc) Wann wurde der potentiellen Abteilungsleiter-Person S mitgeteilt, dass er die Abteilung übernehmen könnte bzw. werde?**

Die Erwägung wurde im Juni 2023 angestellt (zu vgl. Apr 18/366, S. 17) und der angesprochenen Person, deren Qualifikation außer Frage steht (zu vgl. Apr 18/366, S. 18), zur Kenntnis gebracht.

- III. In dem bereits vorstehend unter dem Punkt A. V. 5 benannten Schreiben des Ministeriums der Justiz an Herrn Staatsminister a. D. Peter Biesenbach sind Hinweise enthalten zur Motivation und Einstellung der vorherigen Leitung der Staatsanwaltschaft Köln bezüglich der Besetzung der Planstellen der Hauptabteilung H.**

Dort heißt es:

*„Die Behördenleitung übt ihr Amt in Verantwortung gegenüber dem Staat und dessen Institutionen, der Gesellschaft ..., sowie allen Angehörigen ihrer Behörde aus. (...) Vor diesem Hintergrund hat es sich die Behördenleitung zu ihrer besonderen Aufgabe gemacht, auch der behördeninternen Grundstimmung gegen eine besondere Bevorzugung der beiden politisch besonders hervorgehobenen Projekte der ZAC NRW und der Cum/Ex-Abteilungen entgegenzuwirken. Durch den personellen Aufwuchs in diesen Bereichen kam es über den gesamten Zeitraum*

zu Frustrationstendenzen bei den ebenfalls hoch belasteten übrigen Abteilungen, die sich nicht mehr personell unterstützt sahen bzw. sehen“ (Seite 12 oben/Mitte).  
(...)

Hier bedurfte und bedarf es auch weiterhin durchgängiger Überzeugungsarbeit, um die beschriebenen Frustrationen so in Grenzen zu halten, dass die Funktionsfähigkeit der Behörde aufrechterhalten bleibt“ (Seite 12, unteres Drittel).  
(...) Die Besetzung der Stellen in der Hauptabteilung H unterscheidet sich jedenfalls insoweit grundlegend von der Besetzung anderer Stellen innerhalb der verschiedenen Abteilungen der Staatsanwaltschaft Köln, als einerseits viele Dezentertinnen und Dezenternenten sich die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen, erst recht diejenige von Steuerstrafsachen und insbesondere von Cum/Ex-Verfahren nicht zutrauen oder an der Materie schlicht nicht interessiert sind, (...) Dementsprechend gibt es auf die jährlich mindestens zweimal durchgeführten Interessenabfragen der Behördenleitung (...) keine Interessensbekundungen für eine Mitwirkung in den Cum/Ex-Abteilungen“ (Seite 13, Mitte).

„Die Einarbeitung in die Cum/Ex-Strukturen erfordert ... neben bestimmten Fähigkeiten und der Bereitschaft, sich einem von der Hauptabteilungsleiterin entwickelten Ermittlungskonzept unterzuordnen, ein hohes Maß an intrinsischer Motivation. Eine Besetzung von Stellen gegen den erklärten Willen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten stünde daher einem dauerhaften erfolgreichen Einsatz in der Hauptabteilung H entgegen“ (Seite 15, Mitte).

1. **Teilen**
  - a) **die Landesregierung**
  - b) **der jetzige Leiter der Staatsanwaltschaft Köln**

#### **die Haltung der bisherigen Behördenleitung?**

Es wird auf folgende Berichtsausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln sowie auf die Antwort zu Frage A. IV. 2. f) Bezug genommen:

*„Der (jetzige) Leiter der Staatsanwaltschaft Köln schließt sich der im Bescheid des Ministeriums der Justiz vom 15.08.2023 unter Berücksichtigung der Belastungssituation in der ersten Jahreshälfte 2023 getroffenen Einschätzung des damaligen Behördenleiters der Staatsanwaltschaft Köln an. Auch künftig wird eine freie Stelle in der mit der Bekämpfung von Cum/Ex-Steuerstraftaten betrauten Hauptabteilung H nicht mit einer Person besetzt werden, die nachvollziehbar, ausdrücklich und ernsthaft eine Arbeit für sich dort ausschließt. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der Sache (jemand ohne Kenntnisse im Steuerstrafrecht oder der Bereitschaft, sich in die Materie und die spezifische Ermittlungsweise einzuarbeiten, kann dort nicht arbeiten) und entspricht auch der gelebten Praxis bei der Besetzung anderer Sonderabteilungen (z. B. Kapitalabteilung, Sexualabteilung, Abteilung für Organisierte Kriminalität). Eine gegenteilige Praxis widerspräche auch moderner Personalführung, die darauf abzielt, persönliche Stärken und Ziele einerseits und Aufgabenerfüllung andererseits miteinander in Einklang zu bringen.*

*Anzumerken ist, dass die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Köln inzwischen - nach mehreren von allen Hauptabteilungen mitgetragenen erheblichen Umorganisationsmaßnahmen - eine Form der Geschäftsverteilung praktiziert, welche den im Bescheid beschriebenen Frustrationstendenzen entgegenwirkt.“*

Ergänzend weise ich auf den aus der Beantwortung der Fragen zu A. II. 1.-3. ersichtlichen Umstand hin, dass sämtliche R1-Stellen in der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln unter Anwendung der vorstehenden Grundsätze besetzt werden konnten.

**2. Teilen**

- a) **die Landesregierung**
- b) **der jetzige Leiter der Staatsanwaltschaft Köln**

**die Auffassung, dass die zuvor wiedergegebene Haltung die Verweigerung der der Behördenleitung obliegenden Personalführungsaufgabe darstellt nach dem Motto: Wenn sich keine Freiwilligen finden, wird die Aufgabe eben unzureichend erledigt?**

Nein.

**3. Teilen**

- a) **die Landesregierung**
- b) **der jetzige Leiter der Staatsanwaltschaft Köln**

**die Auffassung, das Bejammern der angeblichen Bevorzugung der Hauptabteilung H wirke schon grotesk (wirke), da diese Stellen durch den Haushaltsgesetzgeber zusätzlich für die Bearbeitung des Cum-Ex-Komplexes geschaffen worden sind?**

Nein.

- 4. Stimmt es, dass in NRW zwischen 100 und 150 Staatsanwälte mehr im System benötigt werden?**

- 5. Führen nicht die vermehrten Ermittlungsergebnisse im Bereich Kinderschutz, Cybercrime, Kinderpornografie, Clankriminalität zu einer notwendigerweise wesentlich höheren Besetzungsquote der Staatsanwaltschaften als noch vor 12 Monaten angenommen?**

Die Fragen B. III. 4. und 5. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem bundesweiten Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y, das in Nordrhein-Westfalen Anwendung findet, ergibt sich auf der Grundlage der Daten des Jahres 2023 im Bereich der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ein Fehlbestand von 346 Stellen, um eine Belastungsquote von 100 % zu erreichen.

Zur Entlastung des hoch belasteten staatsanwaltlichen Dienstes wurden Maßnahmen ergriffen: Er wird durch den richterlichen Dienst nachhaltig unterstützt. Insgesamt umfasst diese Unterstützung die Umsetzung von 100 Planstellen bzw. Hilfsstellen des richterlichen Dienstes bzw. Abordnungen richterlicher Kräfte an Staatsanwaltschaften, 90 davon aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zehn aus der Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit.

Insgesamt wurden bislang 50 Planstellen bzw. Hilfsstellen des richterlichen Dienstes in den Bereich der Staatsanwaltschaften umgesetzt. Zusätzlich sind 20 Abordnungen richterlicher Kräfte erfolgt. Die weiteren Maßnahmen werden im Laufe des Jahres 2024 folgen.

**6. Wie will der neue Leitende Oberstaatsanwalt in Köln bei dieser Motivations- und Stimmungslage innerhalb der Staatsanwaltschaft Köln auf dem Hintergrund seines Vorschlages zu der Spaltung der Hauptabteilung H**

**a) eine positive Stimmung für die schwierige Aufgabe und Arbeit der Hauptabteilung H innerhalb der Staatsanwaltschaft Köln schaffen,**

Hierzu hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln mit der Bemerkung, er habe keinen Vorschlag zur Spaltung, sondern - durch Verteilung der Verantwortung auf die Schultern von zwei Führungskräften - zur Stärkung der Hauptabteilung H unterbreitet, Folgendes berichtet:

*„Die vier mit der Aufklärung der Cum/Ex-Straftverfahren betrauten Abteilungen sollten weder ihre Zusammenarbeit beenden noch getrennt werden. Auf die Antworten zu den Fragen B. I. a) und b) sowie B. III. 1. b) wird ergänzend Bezug genommen.“*

*Da der Behördenleiter den positiven Sinn und Zweck der avisierten Reform ebenso wie deren mit anderen Unterstützungsmaßnahmen verbundene Rücknahme zeitnah und umfassend innerhalb der gesamten Staatsanwaltschaft kommuniziert hat, ist es in der Behörde zu keiner dauerhaften Störung der Zusammenarbeit oder gar einem Einbruch bei der grundsätzlich vorhandenen Akzeptanz der Bekämpfung der Cum/Ex-Kriminalität oder der Tätigkeit der Hauptabteilung H gekommen. Generell ist festzuhalten, dass die Behördenleitung in behördeninternen wie -externen Besprechungen und Gesprächen die Wichtigkeit der Bekämpfung der Cum/Ex-Kriminalität als eine der gesamten Behörde obliegenden Aufgabe - auch weiterhin - betont.“*

**b) erfahrene Ermittlerinnen und Ermittler für die Arbeit in der Hauptabteilung H gewinnen?**

Der Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln verhält sich hierzu wie folgt:

*„Die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft wirbt ebenso wie der Generalstaatsanwalt in Köln weiterhin in allen sich hierfür anbietenden Veranstaltungen und Foren, insbesondere auch auf bezirksübergreifenden Besprechungen, für eine Tätigkeit in der Hauptabteilung H. Innerhalb der Behörde in Betracht kommende Dezernentinnen und Dezernenten spricht der Behördenleiter persönlich oder dessen Ständige Vertreterin im Rahmen von Personalgesprächen gezielt an und zeigt ihnen Entwicklungsmöglichkeiten auf. Auf diese Weise ist es beispielsweise gelungen, einen auch im Bereich der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erfahrenen Oberstaatsanwalt und eine Oberstaatsanwältin für die Bekämpfung der Cum/Ex-Kriminalität zu gewinnen sowie als Abteilungsleitungen in der Hauptabteilung H zu implementieren. Diese entfalten mit ihrem Engagement und ihren authentischen Führungspersönlichkeiten eine Vorbildfunktion für alle Angehörigen der Hauptabteilung H. In Beurteilungen hebt die Behördenleitung die Bedeutung der Cum/Ex-Kriminalitätsbekämpfung sowie die Bereitschaft, sich dieser Aufgabe längerfristig zu widmen, deutlich anerkennend hervor. Nicht zuletzt wird die Sinnhaftigkeit dieser besonderen Tätigkeit auch in Bewerbungsgesprächen thematisiert und von vielen Bewerberinnen und Bewerbern der ‚Generation Z‘ entsprechend aufgegriffen.“*

**c) Anreize für eine längerfristige Bearbeitung von Cum/Ex-Verfahren zu schaffen, z. B. durch die Einrichtung von Beförderungsstellen?**

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat insoweit auf seine Antwort zu Frage A. III. 4. Bezug genommen und darüber hinaus angemerkt, dass die Dezernentinnen und Dezernenten der Hauptabteilung H seiner Behörde aufgrund ihres Dienalters fast ausnahmslos noch nicht

über eine erfolgreiche Erprobung als zwingende Voraussetzung einer Beförderung zur Oberstaatsanwältin bzw. zum Oberstaatsanwalt (R2) verfügten.

**7. Was gedenkt der Minister der Justiz dazu im Einzelnen zu tun?**

Die Antwort auf die Frage A. IV. 2. f) gilt entsprechend. Ungeachtet dessen werde ich der weiteren Entwicklung mein besonderes Augenmerk widmen und die Beteiligten weiterhin mit dem Ziel unterstützen, dass eine langfristig effektive Verfolgung der Cum/Ex-Straftaten gewährleistet ist.

**8. Nach Expertenmeinung ist für eine effiziente Cum-Ex-Ermittlungsarbeit die Unterstützung einer(s) jeden Staatsanwältin/Staatsanwalts von mindestens acht Ermittlerinnen und Ermittlern anderer Behörden wie Wirtschaftsprüfer/Steuerfahndung/Polizei erforderlich. So sind beispielsweise die Ermittlungsgruppen der hessischen Finanzverwaltung für die Cum-Ex-Ermittlungen regelmäßig mit etwa 10 Ermittlern besetzt.**

**Teilt die Landesregierung diese Meinung?**

Der Bedarf an Ermittlungspersonen und Unterstützungskräften unterliegt in Verfahren wegen Cum/Ex-Straftaten im Verhältnis zur Anzahl der in diesem Bereich tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht unerheblichen Schwankungen. Am Anfang von Ermittlungen oder bei Zwangsmaßnahmen, etwa umfangreichen Durchsuchungen, wird in einem grundlegend anderen Umfang Unterstützung benötigt als in Phasen, in denen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beispielsweise damit befasst sind, eine Anklageschrift zu verfassen oder Asservate selbst durchzusehen bzw. auszuwerten. In welchem Umfang letzteres geschieht, unterfällt zudem dem Ermessen der jeweiligen Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Sachleitungsbefugnis. Der Unterstützungsbedarf ist mithin von zahlreichen Faktoren abhängig und ändert sich im Laufe von Ermittlungen. Vor diesem Hintergrund vermag das Verhältnis der eingesetzten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu den weiteren mit den Ermittlungen befassten Kräften allenfalls eine grobe Orientierung zu bieten.

**a) Wie viele Unterstützungskräfte stehen der Hauptabteilung H gegenwärtig von**  
**(aa) Polizei**  
**(bb) Finanzverwaltung**  
**(cc) sonstigen Dienstleistern zur Verfügung?**

Die Unterfragen (aa) bis (cc) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu cc) wird auf die Antwort zu Frage B. III. 9. a) Bezug genommen, wobei der dort genannte Sachverständige, der gegenwärtig der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln zur Verfügung steht, ungeachtet der Anzahl der für ihn tätigen Mitarbeitenden als eine Unterstützungskraft im Sinne der Fragestellung angesehen wird. Im Übrigen hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln unter anderem Folgendes berichtet:

*„Als ‚Unterstützungskräfte‘ finden in der Antwort ungeachtet ihrer Arbeitskraftanteile nur Ermittlungspersonen Berücksichtigung, die tatsächlich auch Ermittlungsarbeit leisten. Nicht mitgezählt wurden daher Personen, die ausschließlich Leitungsaufgaben (z. B. Sachgebietsleitungen der Steuerfahndung) oder (technische) Unterstützungsaufgaben (z. B. Fahndungshelferinnen und -helfer) wahrnehmen.*

Zudem ist vorauszuschicken, dass nicht alle nachfolgend aufgeführten Kräfte durchgängig und ausschließlich mit Ermittlungen in Cum/Ex-Verfahren betraut sind. Das durch den Einsatz zur Bewältigung aktueller Lagen oder die Arbeit in diversen Kommissionen sowie durch Mutterschutz- und Elternzeiten und sonstige Ausfälle entstehende dynamische Besetzungsbild lässt sich mit den der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehenden statistischen Mitteln nur bedingt abbilden. Vor diesem Hintergrund liegen den nachfolgenden Angaben die seitens der beteiligten Behörden übermittelten Zahlen zugrunde.

Die nordrhein-westfälische Polizei hat insgesamt 55 Kräfte für die Cum/Ex-Ermittlungen zur Verfügung gestellt. Diese sind in derzeit insgesamt 23 Ermittlungskommissionen eingesetzt, die teilweise von Kräften der nordrhein-westfälischen bzw. hessischen Finanzverwaltung und des Bundeszentralamts für Steuern unterstützt werden. Die Gesamtpersonalstärke der Ermittlungskommissionen variiert dabei zwischen zwei und in der Spitze bis zu zehn Personen, wobei die Kräfte mit unterschiedlichen Arbeitskraftanteilen für die Cum/Ex-Ermittlungen tätig und zudem nicht selten in mehreren Cum/Ex-Ermittlungskommissionen gleichzeitig eingesetzt sind. Regelmäßig sind zudem einer Ermittlungskommission auch mehrere Verfahren zugewiesen.

Daneben bestehen weitere - ebenfalls personell unterschiedlich aufgestellte - Ermittlungskommissionen, die ausschließlich mit Kräften der nordrhein-westfälischen, bayerischen und hamburgischen Finanzverwaltung bzw. des Bundeszentralamts für Steuern besetzt sind. [...]

Die Steuerfahndung München hat sechs Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung gestellt, das Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg acht Personen und das Finanzamt Wiesbaden 22 Personen. Hinzu kommen 21 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Bundeszentralamts für Steuern.“

Insgesamt unterstützt die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung die Cum/Ex-Ermittlungen mit insgesamt mit 54 Personen (Stand 28.05.2024). Dabei handelt es sich um 45 Steuerfahndungspersonen, zwei Fahndungshilfskräfte, vier Scankräfte und drei Sachgebietsleitungen. In dem zum 01.01.2024 gegründeten Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität Nordrhein-Westfalen (LBF NRW) sind insgesamt drei Sachgebiete mit Cum/Ex-Ermittlungen befasst.

**b) Wenn „ja“, wie und bis wann will sie die erforderliche Unterstützung sicherstellen?**

Eine Beantwortung entfällt.

**c) Wenn „nein“, was sind ihre Gründe, die Ansicht der Experten für falsch zu halten?**

Auf die Antwort zu Frage B. III. 8. b) wird Bezug genommen.

### **9. Zahlreiche Auswertungen der digitalen Daten erfolgen durch private Drittanbieterfirmen.**

Eine Delegation von Ermittlungsarbeiten findet nicht statt. Auf die Antworten zu den Fragen C. 22 f) und g) wird insoweit hingewiesen.

**a) Wie viele Verträge mit Drittanbieterfirmen gibt es?**

Der Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln verhält sich hierzu wie folgt:

„Mit ‚privaten Drittanbieterfirmen‘ hat die Staatsanwaltschaft Verträge nicht geschlossen, sondern bislang drei Sachverständige nach Maßgabe der §§ 72 ff. StPO i. V. m. §§ 161 Abs. 1, 161a Abs. 1 S. 2 StPO hoheitlich bestellt. Deren Vergütung erfolgt nach dem JVEG (Abschnitt 3, §§ 8 ff. i. V. m. Anlage 1 JVEG). Zwei im Jahr 2017 bestellte Sachverständige haben ihre gutachterliche Tätigkeit bereits im Jahr 2021 beendet. Seit dem Jahr 2018 ist nur noch der im selben Jahr bestellte EDV-Sachverständige mit Unterstützung seiner Hilfskräfte für die Staatsanwaltschaft Köln tätig.

Dieser Sachverständige verfügt über eine umfassende, in verschiedenen Cum/Ex-Ermittlungskomplexen und den entsprechenden gerichtlichen Verfahren bewiesene Expertise auf dem Gebiet der EDV und Informatik (Umgang mit marktüblicher Soft- und Hardware, insbesondere spezieller von Banken genutzter Software, Entwicklung bzw. Programmierung bedarfsangepasster Software sowie technischer Lösungen für sehr große Datenmengen) sowie in dem Bereich der IT-Forensik (gerichtsverwertbare Datensicherung und -analyse).“

**b) Wieviel wurde für die Auswertung von Daten an diese in den Jahren 2021, 2022, 2023 gezahlt?**

Die in der Antwort auf Frage 9. a) angeführten Sachverständigentätigkeiten wurden dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln zufolge nach dem JVEG wie folgt vergütet:

2021: 987.264,27 EUR brutto (829.633,84 EUR netto),  
2022: 1.433.270,00 EUR brutto (1.204.428,57 EUR netto),  
2023: 2.018.443,51 EUR brutto (1.696.171,02 EUR netto).

**c) Welche messbare Beschleunigung bei den Auswertungen wurde damit erreicht?**

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat von einer *erheblichen* Beschleunigung im Sinne der Fragestellung, nicht aber von Messungen oder Zeitangaben berichtet, die seiner Einschätzung zugrunde lägen. Demnach ist eine Beantwortung der Frage in Ermangelung einer quantitativen Erfassung der Beschleunigung nicht möglich.

Ergänzend wird gleichwohl auf folgende Berichtsausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 24.04.2024 Bezug genommen:

„Ein Einsatz verschiedener IT-Sachverständiger würde dagegen zu keiner weiteren Beschleunigung führen, da wegen der zahlreichen sachlichen und personellen Überschneidungen der hier anhängigen Ermittlungskomplexe die Nutzung desselben Beweismittels für verschiedene Komplexe eher die Regel und nicht die Ausnahme ist. Eine Doppelung von Datenbeständen würde daher zu erheblichen Verzögerungen in den Abläufen führen. Auch Aspekte der Datensicherheit sprechen gegen eine Doppelung der digitalen Beweismittel an mehreren Standorten.

[...]

Zusammenfassend beschleunigt der Einsatz des IT-Sachverständigen die Ermittlungen aufgrund der Eröffnung digitaler Ermittlungsmethoden erheblich und reduziert die Anzahl der ansonsten erforderlichen Ermittler drastisch.“

### **C. Abläufe der geplanten Aufspaltung der Hauptabteilung H der Kölner Staatsanwaltschaft**

In seiner Rede in der Sitzung des Rechtsausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags am 27. September 2023 ging der Minister der Justiz „auf die Berichte zu organisatorischen Veränderungen im Cum-Ex-Team in Köln“ ein.

Dr. Limbach: „... Zum 1. August 2023 trat der nunmehr amtierende Leitende Oberstaatsanwalt in Köln seinen Dienst als Behördenleiter an. ... Der neue Leitende Oberstaatsanwalt hat sich zunächst ein eigenes Bild der Lage gemacht. Am 6. September 2023 hat er dem Ministerium berichtet, er wolle bei der Staatsanwaltschaft Köln eine weitere Hauptabteilung einrichten. ...

Dieser Bericht wurde gemäß dem üblichen Verfahren der für Organisationsfragen zuständigen Abteilung I vorgelegt. Diese hat die weiteren beteiligten Abteilungen Z und III einbezogen und den Vorschlag votiert. Eine Hausleitungsvorlage nebst Votum erreichte mich am 22. September. Mein Haus teilte die Bewertung des Behördenleiters in Köln vollumfänglich. Dieser Auffassung habe ich mich angeschlossen. Die Argumentation des Behördenleiters ist stringent und nachvollziehbar. Sie hat mich überzeugt.“

Am Sonntag, dem 8. Oktober 2023, teilte der Minister der Justiz den rechtspolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen mit, er habe entschieden, die Umsetzung der Organisationsentscheidung anzuhalten. Am Mittwoch, dem 11. Oktober 2023 traf sich der Minister der Justiz zu einem Gespräch u.a. mit dem Kölner Generalstaatsanwalt, dem Leiter der Staatsanwaltschaft Köln und der Leiterin der Hauptabteilung H der Kölner Staatsanwaltschaft. Am Donnerstag, dem 12. Oktober 2023, teilte er dem Rechtsausschuss des Landtags NRW mit, er habe seinen Standpunkt auf den Prüfstand gestellt und wolle die Aufteilung der Hauptabteilung H nicht weiter verfolgen.

Um zu verstehen, warum der Minister der Justiz bestimmte Entscheidungen getroffen hat, erscheint ein weiteres detailliertes Nachfragen nach den diesbezüglichen Abläufen als notwendig.

#### **1. Welche Gründe hat der neue Leiter der Staatsanwaltschaft Köln für seinen Vorschlag unterbreitet?**

Der neue Leiter der Staatsanwaltschaft Köln bat mich mit Bericht vom 06.09.2023 um die nach § 6 Absatz 2 Satz 2 JustG NRW erforderliche Zustimmung zur Einrichtung einer weiteren Hauptabteilung bei der Staatsanwaltschaft Köln, weil er dies als notwendig ansah, und begründete dies im Wesentlichen wie folgt:

*„In diese neue Hauptabteilung I soll der Personal- und Verfahrensbestand der mit der Verfolgung der Straftaten aus Cum/Ex-Geschäften betrauten Hauptabteilung H etwa zur Hälfte ausgegliedert werden. Ziel ist es, die aktuelle Leitung der Hauptabteilung H durch eine Aufteilung der Führungsaufgaben auf zwei Hauptabteilungsleitungen zu entlasten und damit Möglichkeiten für eine effizientere und zügigere Aufgabenerledigung auch der beiden Hauptabteilungen insgesamt zu eröffnen.*

[...]

Die Herausforderungen bei der Bewältigung der Aufgaben von Hauptabteilung H liegen weniger in der Zahl der Beschuldigten als vielmehr in der Komplexität der Materie. Diese Komplexität bedingt die Notwendigkeit einer Aufteilung.

Selbst gemessen an anderen großen Wirtschaftsstrafverfahren bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft sind die in der Hauptabteilung H geführten Verfahren für die Strafverfolger äußerst herausfordernd. Die in den Banken- und Händlerverfahren aufzuklärenden Cum/Ex-Geschäfte bzw. die korrespondierenden Absicherungsgeschäfte sind regelmäßig verfahrensübergreifend zumindest mittelbar miteinander verwoben oder lassen Rückschlüsse auf ähnlich gelagerte Grundsachverhalte zu. Dies erfordert regelmäßig einen fachlichen Austausch untereinander über alle geführten Verfahren. Zudem sind die Verfahren nicht nur umfangreich, sondern auch prozessual schwierig, logistisch aufwendig und presseträchtig sowie Gegenstand auch bundesweiter parlamentarischer Erörterungen.

Diese bis heute fortbestehenden Besonderheiten der Verfahren führten bereits zum 01.04.2021 zu einer Ausgliederung - bei gleichzeitiger Erweiterung auf zunächst drei Abteilungen - der mit den Cum/Ex-Verfahren betrauten Ermittler aus der Hauptabteilung F der Staatsanwaltschaft Köln in die Hauptabteilung H. Der Umfang der Verfahren, das fortbestehende dringende Strafverfolgungsinteresse, die dauerhafte öffentliche, auch mediale Begleitung und die konkrete Ausgestaltung der Hauptabteilungsleitung machen allerdings nunmehr eine Teilung notwendig.

Die Verselbständigung der Cum/Ex-Abteilungen führte in der Folgezeit insbesondere in der Position der neuen Hauptabteilungsleiterin zu einer nicht vorhergesehenen Funktionskonzentration. Sie hat bezogen auf die gesamte Hauptabteilung die besonderen Leitungspflichten gemäß Nr. 4 Absatz 1 a) bis e) und Nr. 6 Absatz 2 OrgStA übernommen. Bekanntermaßen ist die Strafverfolgungstätigkeit der gesamten Hauptabteilung in den Verfahren aus dem Cum/Ex-Komplex regelmäßig bundesweit im Fokus der Öffentlichkeit und parlamentarischer Gremien. Dies führt auch mittelbar zu einer dauerhaften Belastung der Hauptabteilungsleitung - nicht zuletzt auch durch ihre erforderlichen Beiträge zu dem im Cum/Ex-Komplex umfangreichen Berichtswesen. Neben dieser Funktion als Hauptabteilungsleitung kommt ihr darüber hinaus im Bereich der Cum/Ex-Verfahren weiterhin eine besondere, für den Gesamtkomplex signifikante Rolle als permanenter Wissensspeicher und -mittlerin zu, die einer strukturellen Absicherung bedarf. Dies gilt umso mehr, als die Hauptabteilungsleitung nicht nur die Wissensvermittlung in den laufenden Verfahren, sondern auch die grundsätzliche Wissensvermittlung an die Neuzugänge in den Abteilungen zu gewährleisten hat.

Besondere organisatorische Herausforderungen haben sich insbesondere infolge des starken Personalaufwuchses ergeben. Vor Einrichtung der Hauptabteilung zum 01.04.2021 wiesen die Cum/Ex-Abteilungen - neben ihrer Leitung und nach sechs Abgängen - einen tatsächlichen Personalbestand von 11 Dezernentinnen und Dezernenten auf. In dem relativ kurzen Zeitraum seit der Einrichtung der Hauptabteilung erfolgten weitere 29 Zu- und sieben Abgänge. Unter diesen Umständen Kontinuität zu gewährleisten und dienstjungen Kolleginnen und Kollegen bzw. Neuzugängen das notwendige Rüstzeug zu vermitteln, um die schwierige steuerstrafrechtliche Materie im Zusammenhang mit den Cum/Ex-Geschäften selbständig bearbeiten zu können, verlangt auch der Leitung der Hauptabteilung H dauerhaft überobligatorischen Einsatz ab.

Aufgrund des in ihrer Person konzentrierten Wissens und Erfahrungsschatzes ist die Hauptabteilungsleiterin prädestiniertes Ziel von auch verfahrensübergreifenden Ablösungsanträgen. Ihr trotz höchster Einsatzbereitschaft bestehendes Ausfallrisiko wegen Krankheit, Unfalls o. ä. unterstreicht die Notwendigkeit einer strukturellen Absicherung durch

eine(n) dauerhafte(n) Mitwisser(-in) und Mitverantwortliche(n). Teilt man die Hauptabteilung, steht für eine Aufgabenteilung, Wissensspiegelung und dauerhafte gegenseitige Vertretung im Team die weitere Hauptabteilungsleitung zur Verfügung. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und die Gesamtverantwortung der Behördenleitung für eine nachhaltig effiziente und beanstandungsfreie Aufgabenerledigung gebieten es, die derzeit in der Person der Hauptabteilungsleitung H konzentrierte Belastungssituation durch organisatorische Maßnahmen wie die aufgezeigte Hauptabteilungsteilung zu entschärfen.

Im Rahmen der bestehenden Behördenstruktur ist eine dauerhafte strukturelle Absicherung nicht leistbar. Die bestehende, auf einen vorübergehenden kurzen Zeitraum ausgerichtete geschäftsplanmäßige Vertretungsregelung der Hauptabteilungsleitung H bezieht aktuell die Ständige Vertreterin I des Behördenleiters ein, die angesichts ihres umfangreichen weiteren Aufgabenfeldes als Teil der Behördenleitung eine Vertretung weder dauerhaft noch im Sinne eines fachlichen Spiegels ausfüllen kann. Auch andere, mit der Cum/Ex-Materie nicht dauerhaft befasste Personen stehen für eine dauerhafte Vertretung oder Aufgabenteilung nicht zur Verfügung. Bereits in die Wege geleitete andere tatsächliche Entlastungsmaßnahmen wie die Bindung erfahrener Dezernentinnen und Dezernenten an die Hauptabteilung H helfen zwar beim vorübergehenden Wissenstransport; indes sind diese dem Dezernentenbereich zuzuordnen und dem Grunde nach mit der erheblichen Gefahr zeitnaher Fluktuation verbunden.“

**2. Auf welcher fachlichen/sachlichen Grundlage und mit Unterstützung welcher Gesprächspartner hat Herr Dr. Neuheuser diese weitreichende Entscheidung getroffen?**

Hierzu hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln Folgendes berichtet:

„Vor allen Dingen folgende Umstände veranlassten den neuen Behördenleiter [...], sich mit seinem Vorschlag, die Leitung der Cum/Ex-Hauptabteilung auf ein 2er-Team zu verteilen, an das Ministerium der Justiz zu wenden:

Bei der Einsichtnahme in die Berichtshefte der die Anfragen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses in Hamburg betreffenden Verfahren und in den hierzu geführten Gesprächen mit der für Hauptabteilung H zuständigen Ständigen Vertreterin des Behördenleiters wurde deutlich, dass in den vorangegangenen Wochen und Monaten die zu fertigenden Berichtsentwürfe oft unvollständig und unklar waren. Die in die Verantwortung der Hauptabteilungsleiterin H fallenden Entwürfe begründeten oft erhebliche Rücksprachebedarfe. In dringenden Fällen, in denen die Hauptabteilungsleiterin H nicht kurzfristig erreicht werden konnte, wurde deren Funktion nicht oder nicht erschöpfend durch die sie vertretenden Abteilungsleitungen wahrgenommen. Auch waren mehrere Entwürfe der Hauptabteilungsleiterin H inhaltlich unzulänglich, weil sie sich auf die Perspektive der Ermittlerin beschränkten, eine Einordnung des Berichtsinhalts aus Sicht einer Hauptabteilungsleitung vermissen ließen und/oder auf die Besonderheiten des Verfahrens nicht im erforderlichen Maße eingingen. Dies konnte oft nur durch das außerordentliche - nicht dauerhaft leistbare - Engagement der als Vertreterin der Hauptabteilungsleiterin mit den Sachverhalten vertrauten Ständigen Vertreterin des Behördenleiters ausgeglichen werden, die dafür andere ihr obliegende drängende Aufgabenfelder vorübergehend zurückstellen musste.

Zudem wurde dem neuen Behördenleiter aus einem eingesehenen Verwaltungsvorgang früh bekannt, dass diese Schwächen bereits länger bestanden. Bereits im November 2022 wurden Gespräche zwischen der damaligen Behördenleitung und der Hauptabteilungsleiterin H geführt, weil diese ihr aufgrund ihrer Stellung als Hauptabteilungsleiterin obliegende zentrale

*Pflichten nicht erfüllt. Berichtsentwürfe der Hauptabteilungsleiterin wurden bereits damals als ‚regelmäßig deutlich überarbeitungsbedürftig‘ bewertet. Dies hatte zur Bestimmung eines ‚Berichtsbeauftragten‘ geführt, ohne dass dies in der Folgezeit zu einer wesentlichen Verbesserung im Berichtswesen führte.*

*Darüber hinaus war es für den neuen Behördenleiter unter Heranziehung seiner eigenen Erfahrungen in der Staatsanwaltschaft Köln offensichtlich, dass man es in der Vergangenheit versäumt hatte, die zentrale Funktion von Frau B. als Wissensspeicher und -mittlerin strukturell abzusichern. Der erfolgte Ausbau des Cum/Ex-Ermittlungsteams von einer einzelnen Abteilung 2017 zu einer Hauptabteilung mit vier Abteilungen 2021 war sukzessive nicht begleitet worden von einer Vergrößerung ihrer ‚Zentraleinheit‘. Im Falle eines nicht nur kurzen Ausfalls der Hauptabteilungsleiterin (z. B. bei einer längeren Erkrankung) war auch der Ausfall ihrer Funktion als entscheidende Wissens- und Entscheidungsträgerin zu befürchten. Darüber hinaus wurden zum Zeitpunkt des Dienstantritts des neuen Behördenleiters auf verschiedenen Ebenen durch Rechtsanwälte Versuche unternommen, Frau Hauptabteilungsleiterin H aus dem Cum/Ex-Komplex zu drängen. So war damals eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen sie anhängig, um ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Hauptverhandlung in einem Cum/Ex-Verfahren aus Gründen der Besorgnis der Befangenheit möglichst auszuschließen. Zudem waren Verfahren bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Köln anhängig im Zusammenhang mit dem WDR-Fernsehbeitrag ‚Der Milliardenraub - Eine Staatsanwältin jagt die Steuer-Mafia‘ aus dem Jahr 2022. Gegenstand eines der Verfahren sind auch Äußerungen, Handlungen und Entscheidungen der Hauptabteilungsleiterin H und der Staatsanwaltschaft Köln (9 K 2971/22 VG Köln). Es ist nicht ausgeschlossen, dass in der Umsetzung der hierzu ergehenden Entscheidung - ggfs. auch nur für die Dauer des Instanzenweges - ein teilweises bzw. vorübergehendes Abziehen der Hauptabteilungsleiterin H aus dem Cum/Ex-Komplex erforderlich werden könnte. Das damit verbundene Ausfallrisiko der zentralen Wissens- und Entscheidungsträgerin begründete für den Leitenden Oberstaatsanwalt die Notwendigkeit, möglichst frühzeitig eine zweite Person mit gleicher Verantwortung als sog. Backup zu etablieren bzw. mit dessen Aufbau zu beginnen. Der Leitende Oberstaatsanwalt sprach im innerbehördlichen Austausch zu diesem Thema bildhaft auch davon, Frau B. ‚clonen‘ zu wollen. So sollte auch möglichen taktischen Erwägungen entgegengetreten werden, eine gegen sie als Person gerichtete Strafverteidigung als lohnenswert einzustufen.“*

**3. Woraus leitete Herr Dr. Neuheuser seine Kompetenz ab, bereits nach so wenigen Tagen im neuen Amt nach mehrjähriger Tätigkeit in der Justizvollzugsabteilung des Ministeriums eine so weitreichende Entscheidung beurteilen zu können?**

Die formalen Kompetenzen einer Behördenleitung werden durch die Dauer ihrer Amtszeit weder erweitert noch beschränkt.

Die vorzügliche Qualifikation des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln war im Übrigen Voraussetzung für die Besetzung des ihm anvertrauten Amtes. Bei dem Beamten handelt es sich um eine Spitzenkraft der nordrhein-westfälischen Justiz. Im Organisationsmanagement und auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts verfügt er über langjährige Erfahrungen und eine herausragende Expertise.

Bereits vor seiner Verwendung als Führungskraft im Ministerium der Justiz, unter anderem mit den Aufgabengebieten Personal, Personalbedarf, strategische Planung und Logistik, war der Beamte mehr als 23 Jahre als Staatsanwalt tätig, zuletzt als Ständiger Vertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft Köln (2016-2018) sowie - unter vorübergehender Rückabordnung zu

dessen Unterstützung - als Abteilungsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln (2018-2021).

2016/2017 trug er im Rahmen einer Neuorganisation der Staatsanwaltschaft Köln zu einer Modernisierung überkommener Strukturen und unter anderem dazu bei, dass erstmals eine zweite Steuerabteilung mit der Zuständigkeit ausschließlich für Cum/Ex-Verfahren eingerichtet wurde. Durch die Einrichtung mehrerer neuer Abteilungen und die dadurch bedingten Anpassungen wuchs die Behörde damals von vier auf sechs Hauptabteilungen an, davon jeweils eine Hauptabteilung für allgemeine Wirtschaftsstrafsachen und eine Schwerpunkt Wirtschaftsabteilung.

Auch im Zusammenhang mit der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) war der Beamte mit Fragen der Neustrukturierung befasst, führte im Frühjahr 2018 die erforderlichen Zustimmungen der vorgesetzten Behörden zur Einrichtung einer 26. Abteilung und einer siebten Hauptabteilung bei der Staatsanwaltschaft Köln herbei und bereitete im Jahr 2021 als zuständiger Abteilungsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln die Fortentwicklung der ZAC NRW von einer Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft Köln hin zu ihrem aktuell hybriden, auf die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft Köln aufgeteilten Format vor.

Insgesamt war der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln bereits bei seinem Amtsantritt mit dem Personal, der Organisation, den Aufgaben und den Besonderheiten seiner Behörde gut vertraut.

#### **4. Warum bestand aus der Sicht von Herrn Dr. Neuheuser ein derart akuter Handlungsbedarf?**

***Bisher endeten alle entschiedenen Anklagen mit Verurteilungen, die zum Teil bereits höchstrichterlich bestätigt wurden. Zudem wird die Hauptabteilung H ausweislich der Medien-Berichterstattung in der Öffentlichkeit nicht als untätig oder zögerlich wahrgenommen.***

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat mir zur Beantwortung dieser Frage wie nachstehend berichtet:

*„Der akute Handlungsbedarf ergab sich für den neuen Behördenleiter erstens aus den andauernden, eskalierenden und daher dringend zu beendenden Störungen in der Kommunikation zwischen der Staatsanwaltschaft Köln und dem Ministerium der Justiz, die bis in den parlamentarischen Raum auch eines anderen Bundeslandes fortwirkten. Es galt, insbesondere die in Berichten einmündende, behördeninterne Kommunikation in Abkehr von den Geschehnissen vor dem 04.07.2023 formell und materiell wieder so zu gestalten, dass dem Ministerium der Justiz zeitnah alle erforderlichen Informationen für den andauernden Austausch mit dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Hamburg zur Verfügung gestellt werden konnten.*

*Die Notwendigkeit, sofort zu handeln, folgte zudem aus dem dauerhaft latenten, zum damaligen Zeitpunkt angesichts anhängiger Verfahren erhöhten Risiko, dass die Hauptabteilungsleiterin H aus gesundheitlichen, rechtlichen oder sonstigen Gründen längere Zeit ausfallen könnte. Mit diesem Ausfallszenario geht der mögliche temporäre Verlust von Frau B. als entscheidender Wissensspeicher und -mittlerin und damit die Gefahr eines großen Schadens für die Führung der vernetzten Ermittlungsverfahren einher. Es galt, möglichst*

umgehend mit dem Aufbau eines sog. Backups zu beginnen, um das drohende Schadensrisiko zu begrenzen.“

**5. War Herr Dr. Neuheuser vor seinem Amtsantritt in Köln mit Cum-Ex-Ermittlungen befasst?**

Ja.

**6. Hatte sich Herr Dr. Neuheuser mit dem Ermittlungskonzept der Hauptabteilung H auseinandergesetzt?**

Ja.

**7. Aus welchem Grund sollte das bestehende Ermittlungskonzept, das mit dem Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft abgestimmt war, nicht mehr geeignet sein, die Ermittlungen auch in Zukunft erfolgreich weiterzuführen?**

Die Frage wird, da sie im Abschnitt C dieser Großen Anfrage und damit in Bezug auf meine damalige Zustimmung zur Einrichtung einer weiteren Hauptabteilung aufgeworfen wird, dahingehend verstanden, dass die in dem angesprochenen Ermittlungskonzept seinerzeit aufgezeigte Organisationsstruktur gemeint ist. Diese aber war im Jahr 2023 bereits überholt, und zwar schon deshalb, weil sich die Anzahl der in der Hauptabteilung H angesiedelten Abteilungen inzwischen verdoppelt hatte.

Dementsprechend hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln zur Beantwortung der Frage unter anderem wie folgt berichtet:

*„Ein von der Hauptabteilungsleiterin H bei einer Besprechung am 08.02.2021 in den Räumen der Staatsanwaltschaft Köln dem damaligen Minister der Justiz [...], der damaligen Referatsleiterin in der Fachabteilung des Ministeriums der Justiz [...], dem Abteilungsleiter der Strafrechtsabteilung im Ministerium der Justiz sowie Teilnehmern der Generalstaatsanwaltschaft Köln und der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Köln vorgestelltes Grundkonzeptpapier war nicht Anlass für die Reformgedanken des neuen Behördenleiters [...], welche auf eine Optimierung der Hauptabteilungsleitung abzielten.“*

Das erwähnte Ermittlungskonzept<sup>36</sup> war im Übrigen mit dem Ministerium der Justiz nicht formell abgestimmt. Vielmehr hatte es die spätere und inzwischen ausgeschiedene Hauptabteilungsleiterin am 17.02.2021 - vor der Einrichtung der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln - unter Bezugnahme auf die vorangegangene Besprechung und auf eine entsprechende Bitte meines Amtsvorgängers unmittelbar, d. h. ohne Einhaltung des Dienstweges, der Leitung des zuständigen Referats der Strafrechtsabteilung des Ministeriums der Justiz übermittelt. Die Referatsleitung brachte das Konzept am darauffolgenden Tag ohne inhaltliche Prüfung und ihrerseits unmittelbar dem damaligen Minister der Justiz sowie - nachrichtlich - weiteren Empfängern mit dem Bemerkens zur Kenntnis, dass eine (förmliche) Hausleitungsvorlage nach einem etwaigen Eingang eines Berichts nebst Randbericht, d. h.

---

<sup>36</sup> Dabei handelt es sich, wie aus Gründen der Klarstellung angemerkt sei, nicht um das Konzept für die Personalzuführung in die Hauptabteilung H bzw. zur qualifizierten Einarbeitung von Berufsanfängerinnen und -anfängern in die Cum/Ex-Verfahren (zu vgl. hierzu die Antworten zu den Fragen A. IV. 1., A. IV. 2. e] und A. V. 1.-4. sowie APr 18/303, S. 27, 74 und 82).

nach Vorlage des Konzepts auf dem Dienstweg, folgen werde. Zu einer solchen Vorlage auf dem Dienstweg kam es nicht.<sup>37</sup>

**8. Wurde etwaiger Unterstützungsbedarf der Hauptabteilung H von Herrn Dr. Neuheuser vor seinem Bericht ermittelt? Wenn „Ja“, von wem? Auf welche Weise? Und mit welchem Ergebnis?**

Dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln zufolge erfolgte zwischen seinem Dienstantritt am 01.08.2023 und der Berichtsabsendung am 06.09.2023 keine Sonderbedarfsabfrage in der Hauptabteilung H seiner Behörde. Auf die Antwort zu Frage C. 2. wird ergänzend Bezug genommen.

**9. Wurde weiterer Unterstützungsbedarf von anderer Stelle des Ministeriums ermittelt? Wenn „ja“, von wem?**

Auf die Antworten zu den Fragen B. II. e) und C. 2 wird Bezug genommen. Unterstützungsbedarf ist unter anderem im Rahmen meines Arbeitsbesuchs bei der Hauptabteilung H am 20.03.2023 durch eine Abteilungsleiterin und die damalige Hauptabteilungsleiterin selbst angezeigt worden.

**10. Ist die Information eines Journalisten richtig, nach den Plänen des Herrn Dr. Neuheuser wären die Verfahren um den Gesamtkomplex „Hamburger Finanzverwaltung“ im Falle der Aufspaltung der Hauptabteilung H der neu zu bildenden Hauptabteilung I übertragen worden?**

Die konkrete Aufteilung der Hauptabteilung H und die Zuweisung einzelner Verfahren waren nach der Berichtslage noch offen und Gegenstand lediglich eines am 29.09.2023 der Leitung der Staatsanwaltschaft Köln überreichten und ohne deren Mitwirkung erstellten vorläufigen Konzeptentwurfs der damaligen Hauptabteilungsleiterin und ihrer Abteilungsleitungen.

**11. Nach dem Bericht des „manager magazin“ vom 19. September 2023 soll der Minister der Justiz „einen Umbau der Kölner Hauptabteilung H“ für die Aufklärung und strafrechtliche Bearbeitung des größten Steuerskandals der deutschen Geschichte „auf den Weg gebracht“ haben.**

**a) Wann hat der Minister der Justiz erstmals von Plänen zur Aufspaltung der Hauptabteilung H erfahren und von wem?**

---

<sup>37</sup> Der Generalstaatsanwalt in Köln hat einerseits unter dem 14.03.2024 bestätigt, dass ein formell mit dem Ministerium der Justiz und dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln abgestimmtes Ermittlungskonzept in seiner Behörde nicht aktenkundig sei, andererseits aber unter dem 29.04.2024 berichtet, dass jenes Konzept auch auf einem „Konsens“ mit ihm sowie dem damaligen Minister der Justiz und dem Leiter der Strafrechtsabteilung meines Hauses beruht habe. Letzteres dürfte indes auf eine unterschiedliche Wahrnehmung der Inhalte seinerzeit geführter Gespräche zurückzuführen sein. Der Leiter der Strafrechtsabteilung meines Hauses hat das Ermittlungskonzept aus den im vorletzten Absatz der Vorbemerkung der Landesregierung genannten Gründen nicht konsentiert, sondern lediglich keinen Anlass gesehen, die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung insoweit als rechtsfehlerhaft einzuordnen. Richtig ist allerdings, dass die genannten Beteiligten Anfang 2021 einvernehmlich davon ausgingen, dass die Einrichtung einer für die Verfolgung der Cum/Ex-Straftaten zuständigen Hauptabteilung H sachgerecht sei.

**b) Welche Personen seines Hauses haben ihm das erste Mal davon berichtet?**

Die Fragen a) und b) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet und dahingehend verstanden, dass mit „Plänen“ nicht erst der gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 JustG NRW vorgelegte Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln, sondern bereits erste Überlegungen zur Einrichtung einer weiteren Hauptabteilung gemeint sind. Diese dürften auf den 28.03.2023 zu datieren sein.

An jenem Tag fand im Anschluss an meinen Arbeitsbesuch bei der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln vom 20.03.2023 eine interne Nachbesprechung statt, an der die Staatssekretärin des Ministeriums der Justiz und ich, die Leiterinnen unserer Büros, mein persönlicher Referent sowie zwei der Strafrechtsabteilung meines Hauses angehörende Oberstaatsanwälte teilnahmen und in deren Verlauf unter anderem die Erfolgsaussichten der bei dem Arbeitsbesuch in Aussicht genommenen Maßnahmen erörtert wurden. Für diese Maßnahmen wurde ein Evaluierungshorizont von etwa einem Jahr nach ihrer Umsetzung ins Auge gefasst und für den Fall eines Fehlschlagens der Maßnahmen auch die Möglichkeit angesprochen, eine weitere Hauptabteilung einzurichten. Dabei handelte es sich mit der Zielsetzung, die damalige Leiterin der Hauptabteilung H zu entlasten, um eine von mehreren in dieser Besprechung thematisierten Optionen.

Die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten wurden in der Folgezeit, namentlich mit Blick auf die beträchtlichen Schwierigkeiten bei der in Abschnitt E dieser Großen Anfrage angesprochenen Datenlieferung an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Hamburg, abermals aufgegriffen und vertieft (zu vgl. APr 18/366, S. 17). Ergebnis dieser internen Überlegungen war unter anderem erneut, dass es sachgerecht sei, die Hauptabteilungsleitung H von einem Teil ihrer Führungsaufgaben zu entlasten. Dem diene die Organisationsentscheidung, die ich am 22.09.2023 mit dem übergeordneten Ziel einer bestmöglichen Unterstützung der Ermittlungen im Cum/Ex-Komplex gezeichnet habe, nachdem die zuständigen Fachabteilungen meines Hauses nach eingehender Prüfung - nunmehr auf der Grundlage der Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 06.09.2023 und des Generalstaatsanwalts in Köln vom 08.09.2023 - entsprechend votiert hatten.

**c) Welche Überlegungen, Ideen, Notwendigkeiten, Maßnahmen, pp. hat der Minister der Justiz mit anderen Personen und / oder mit Herrn Dr. Neuheuser für die Arbeit, Neu-Organisation, Abläufe pp. der Staatsanwaltschaft Köln besprochen, seitdem die Entscheidung für Herrn Dr. Neuheuser als den neuen Leiter der Kölner Behörde getroffen war?**

Keine.

**d) Wann fanden dazu Gespräche statt, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz haben daran teilgenommen?**

**Wurden Resultate etwaiger Gespräche für die Vorgänge, zum Beispiel in Vermerksform verschriftlicht?**

**Wie lauten ggfs. diese Vermerke?**

Auf die Antwort zu Frage C. 11. c) wird Bezug genommen.

- e) **Handelte der neue Leitende Oberstaatsanwalt in Köln bei den Überlegungen zur Aufspaltung der Hauptabteilung H auf eigene Initiative oder hatte er eine(n) entsprechende(n) Bitte, Hinweis, Auftrag o. ä. seitens des Ministers der Justiz oder eines leitenden Mitarbeiters des Ministeriums der Justiz?**

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat mir zur Beantwortung der Frage Folgendes berichtet:

*„Es gab keine Bitte, keinen Hinweis, Auftrag oder ähnliches von Herrn Minister der Justiz an den neuen Leitenden Oberstaatsanwalt, die Hauptabteilung H ‚aufzuspalten‘. Im Rahmen der Entgegennahme seiner Ernennungsurkunde als Leitender Oberstaatsanwalt in Aachen und seiner Abordnung nach Köln am 25.07.2023 sprach Herr Minister gegenüber Herrn Dr. Neuheuser die Bitte aus, dieser möge sich in Köln vor Ort ein eigenes Bild von der Lage machen. In diesem Gespräch wurde u. a. klar ausgesprochen, dass die Ordnung der Kölner Behörde angesichts auch der Kommunikation mit dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Hamburg ein drängendes Anliegen sei, eine Einschätzung des Behördenleiters aber natürlich nicht bis zur nächsten Sitzung des Rechtsausschusses zu erwarten sei. Bei dem weiteren Zusammentreffen am 18.08.2023 anlässlich der Entgegennahme der Ernennungsurkunde zum Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Köln wurden seitens des Ministers erneut keine Vorgaben getroffen. In einem anschließenden Gespräch mit der stellvertretenden Leiterin der Abteilung III im Ministerium der Justiz schilderte Herr Dr. Neuheuser seine ersten Eindrücke insbesondere von der - auch vor Ort in Köln tatsächlich gelebten - besonderen Aufgabenkonzentration und dem damit einhergehenden Abwesenheits-/Ausfallrisiko der Hauptabteilungsleiterin H. Dabei erkundigte er sich, ob zur Reform dieser Punkte Änderungen in der Struktur und/oder Leitung der Hauptabteilung H ausgeschlossen seien, was verneint wurde.“*

- f) **Im Rechtsausschuss am 12.10.2023 hat der Minister der Justiz mitgeteilt, er habe den neuen Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln „persönlich im Rahmen der Übergabe seiner Ernennungsurkunde gebeten, sich selbst ein Bild vor Ort zu machen“ und ihm „seine Meinung zu möglichen organisatorischen Anpassungen bei der Staatsanwaltschaft Köln mitzuteilen, wenn und soweit er das für erforderlich hält.“**

**Welche „möglichen organisatorischen Anpassungen“ hatte der Minister der Justiz dabei im Sinn?**

Den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln habe ich, wie dieser zur Beantwortung der vorangegangenen Frage seinerseits betont hat, ausdrücklich ergebnisoffen um seine Einschätzung gebeten.

**War der Justizminister nicht überrascht, dass so schnell nach der Ernennung der Vorschlag der „Aufteilung der Abteilung H“ vorgetragen wurde?**

Zwischen dem Ernennungstermin am 25.07.2023, in dessen Rahmen die Organisation der Staatsanwaltschaft Köln nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Kommunikation mit dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Hamburg als drängendes Anliegen thematisiert worden war, und dem am 06.09.2023 durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln vorgelegten Bericht lagen sechs Wochen. Diese zeitliche Abfolge gab mir keinen Anlass, überrascht zu sein, zumal mir die zupackende Art des Beamten und seine herausragenden Fähigkeiten im Organisationsmanagement (zu vgl. die Antwort auf die Frage C. 3.) bekannt waren.

- g) ***Im Rahmen des Interviews bei Westpol am 24.09.2023 äußerte sich der Minister der Justiz auf die Frage nach „konkreten“ und „fortgeschrittenen“ Plänen zum Umbau der Staatsanwaltschaft Köln, dass „der Leitende Oberstaatsanwalt, der die Verantwortung trägt und die Organisationshoheit hat“, ihm der Bericht nicht vorliege und er „dazu noch nichts sagen“ könne.***

***Auf die Frage „Ihr Haus war nicht daran beteiligt?“ gab er an:***

***„Also es ist die Aufgabe des Leitenden Oberstaatsanwalts in seiner Behörde, das ist seine Verantwortung als Behördenleiter, zu gucken und zu überlegen, wie er diese Behörden organisieren und strukturieren will. Wenn er bestimmte Vorschläge machen will, dann wird er sich über den Generalstaatsanwalt an das Ministerium berichten und dann werden wir das prüfen.“***

***Aus welchem Grund hat der Minister der Justiz an dieser Stelle verschwiegen, dass bereits ab Juni die Cum-Ex-Abteilung Gegenstand einer ministeriellen Befassung war und er Herrn Dr. Neuheuser „persönlich im Rahmen der Übergabe der Ernennungsurkunde gebeten“ hatte, ihm über mögliche „organisatorische Anpassungen“ zu berichten?***

- a) ***Aus welchem Grund hat er dies erst im Rechtsausschuss am 12.10.2023 mitgeteilt?***

Die Frage C. 11. g) und die Unterfrage a) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auch zur Beantwortung dieser Fragen ist hervorzuheben, dass ich den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln ausdrücklich ergebnisoffen um seine Einschätzung gebeten habe. Der Hinweis auf seine Entscheidungsverantwortung entspricht der Rechtslage. Auf die Antwort auf Frage B. II. h) cc) wird insoweit Bezug genommen. An der Erstellung seines Berichts hat das Ministerium der Justiz nicht mitgewirkt. Die mit der Frage zitierte Passage aus dem angesprochenen Interview, das bereits am 20.09.2023 aufgezeichnet wurde, trägt dem Rechnung.

Die Öffentlichkeit und das Parlament sind über die von mir am 22.09.2023 gezeichnete Organisationsentscheidung selbst sehr zeitnah unterrichtet worden. Ein Informationsinteresse an den ihr vorausgegangenen internen Überlegungen und den Details der Entscheidungsfindung war erst zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar.

- b) ***Hat der Minister der Justiz mit seinen Bekundungen gegenüber Medienvertretern und im Rechtsausschuss die Öffentlichkeit getäuscht?***

Nein.

- c) ***Vernein(en)denfalls: Warum hielt Herr Dr. Limbach angesichts des ja schon fast als rhetorische Frage zu bezeichnenden Vorhalts der Journalisten für entbehrlich, die Aktivitäten des Ministeriums darzustellen?***

Auf die Beantwortung der Eingangsfrage zu C. 11. g) wird Bezug genommen.

**d) Warum stellt dies ggfs. aus seiner Sicht keine Irreführung der Öffentlichkeit dar?**

Auch insoweit wird auf die Antwort zu Frage C. 11. g) wird Bezug genommen.

**12. Aus welchem Grund schiebt der Minister der Justiz die Verantwortung für die Pläne zur Aufspaltung der Hauptabteilung H auf den von ihm neu eingesetzten Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Köln ab?**

Der mit der Fragestellung verknüpfte Vorwurf ist aus den mit der Antwort auf die Frage B. II. h) cc) mitgeteilten Gründen haltlos.

**13. Aufgrund welcher Fakten haben die beteiligten Fachabteilungen des Ministeriums der Justiz für die Aufspaltung der Hauptabteilung H votiert?**

Die beteiligten Fachabteilungen meines Hauses votierten unter umfassender Würdigung der Berichtslage, insbesondere der Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts und des Generalstaatsanwalts in Köln vom 06. und 08.09.2023, aber auch auf der Grundlage eigener Informationsgewinnung durch Gespräche im Rahmen des Arbeitsbesuchs am 20.03.2023 und bei anderen Gelegenheiten.

Die Ständige Vertreterin des Leiters der Strafrechtsabteilung des Ministeriums der Justiz hat den Antrag auf Zustimmung zur Einrichtung einer weiteren Hauptabteilung bei der Staatsanwaltschaft Köln gegenüber der für Organisationsfragen federführenden Abteilung I meines Hauses mit folgenden Erwägungen unterstützt:

*„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln legt in seinem Bericht vom 06.09.2023 nach meinem Dafürhalten überzeugend dar, dass die angetragene Maßnahme sachgerecht und erforderlich ist. Er begründet sie im Wesentlichen mit einer unvorhergesehenen Zunahme des Aufgabenumfanges der Hauptabteilungsleitung H, die er einerseits auf die besondere Komplexität der Materie ‚Cum/Ex‘, andererseits auf den starken Personalaufwuchs und die hohe Personalfuktuation in der Hauptabteilung seit ihrer Einrichtung zum 01.04.2021 zurückführt. Im Ergebnis habe die Entwicklung zu einer dauerhaften übermäßigen Belastung der Hauptabteilungsleitung geführt. Daher erscheine es geboten, unter anderem durch die angetragene Maßnahme die Belastungssituation zu entschärfen und die mittlerweile überdehnte Führungsspanne der Hauptabteilungsleitung auf ein Maß zurückzuführen, das eine effiziente und beanstandungsfreie Aufgabenerledigung nachhaltig ermögliche. Die Einrichtung einer weiteren Hauptabteilungsleitung sei nicht nur geeignet, die bestehende Leitung unter anderem von Verwaltungsgeschäften zu entlasten, sondern schaffe auch eine notwendige strukturelle Absicherung. Die Verteilung von Wissen und Verantwortung auf zwei gleichrangige, allein oder jedenfalls im Wesentlichen mit der Materie ‚Cum/Ex‘ befasste Leitungspersonen gewährleiste die erforderliche längerfristige Kontinuität auch bei unvorhergesehenen, etwa krankheitsbedingten Ausfällen.*

*Demgegenüber vermögen die Bedenken des Generalstaatsanwalts in Köln in seinem Begleitbericht vom 08.09.2023 schon im Ansatz nicht zu überzeugen. Sie gehen im Wesentlichen auf die Sachargumente des Leitenden Oberstaatsanwalts nicht ein und sind teilweise in sich widersprüchlich. Der Generalstaatsanwalt in Köln stellt nicht Organisationsfragen, sondern die Person der aktuellen Hauptabteilungsleiterin H sowie ihre Wahrnehmung im politischen Raum und durch die Medien in den Mittelpunkt seiner Bewertung. Demnach verfügt sie über einzigartige Kenntnisse, für deren Erwerb eine weitere*

*Hauptabteilungsleitung mehrere Jahre benötigen würde. Strukturelle Veränderungen der Hauptabteilung macht er von dem Einverständnis der amtierenden Leiterin abhängig und begibt sich damit von vornherein der Möglichkeit, davon abweichende organisatorische Entscheidungen zu treffen bzw. mitzutragen.*

*Zugleich stellt der Generalstaatsanwalt in Köln jedoch die Notwendigkeit einer Entlastung der Hauptabteilungsleiterin nicht in Abrede. Für eine Reduzierung ihrer Aufgaben seien die Grundlagen allerdings schon jetzt gelegt. Die in den letzten Monaten nachbesetzten Abteilungsleitungen in Hauptabteilung H, die im Wesentlichen über Justizverwaltungserfahrung verfügten, und die (weitere) Ständige Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts, die (auch) mit der Thematik ‚Cum/Ex‘ befasst sei, könnten in den nächsten sechs bis neun Monaten die Hauptabteilungsleiterin zunehmend wirksam entlasten.*

*Dies erscheint jedoch unter Zugrundlegung der weiteren Ausführungen des Generalstaatsanwalts zweifelhaft. Denn er lässt offen, aus welchen Gründen eine solche Entlastung dem angesprochenen Personenkreis nach einer Einarbeitungszeit von teilweise nur einigen Monaten möglich sein soll, einer weiteren Hauptabteilungsleitung dagegen erst nach mehreren Jahren. Zudem lässt der Generalstaatsanwalt gänzlich außer Betracht, dass etwa Wirtschaftsstrafkammern des Landgerichts Bonn oder der Bundesgerichtshof offenkundig durchaus in der Lage gewesen sind, sich in überschaubaren Zeiträumen in die ‚Cum/Ex‘-Materie einzuarbeiten.*

*Hiernach sehe ich keinen Anlass, der sachnäheren, überzeugenden Bewertung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln nicht zu folgen und seiner Organisationsentscheidung die beantragte Zustimmung zu versagen.“*

Ergänzend hat der Leiter der federführenden Abteilung I unter anderem folgende Erwägungen aktenkundig gemacht und dem Generalstaatsanwalt in Köln mitgeteilt:

*„Die Einrichtung einer neuen Hauptabteilung I bei der Staatsanwaltschaft Köln, in welche der Personal- und Verfahrensbestand der mit der Verfolgung der Straftaten aus Cum/Ex-Geschäften betrauten Hauptabteilung H etwa zur Hälfte ausgegliedert wird, erachte ich organisatorisch für dringend geboten.*

*Die Hauptabteilung H bei der Staatsanwaltschaft Köln hat seit ihrer Einrichtung zum 01.04.2021 einen erheblichen personellen Zuwachs erlebt. Personalbestand und Personalverwendung in der Laufbahngruppe 2.2 überschreiten gegenwärtig mit einer Kopfzahl von 32 und insgesamt 29 AKA bereits die der Staatsanwaltschaften Arnsberg, Detmold, Paderborn oder Siegen. Hinzu kommen die erhebliche Komplexität der Ermittlungen wegen Cum/Ex-Geschäften und das große öffentliche – sowohl mediale als auch politische – Interesse an diesen Ermittlungen. Die Entwicklung dieser Faktoren bedingt, wie der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln detailliert berichtet hat, mittlerweile eine Aufgabenfülle bei der Hauptabteilungsleitung, welcher durch eine einzelne Führungskraft nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann.*

*Hinzu kommt, dass die äußerst anspruchsvolle Leitung der Cum/Ex-Ermittlungen durch die Verteilung von Wissen und Verantwortung auf zwei gleichrangige Hauptabteilungsleitungen strukturell abgesichert sein muss, um eine längerfristige Kontinuität auch bei einem unvorhergesehenen, etwa krankheitsbedingten Ausfall zu gewährleisten.*

[...]

*Eine weitergehende Einbindung der Ständigen Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts dürfte eine erhebliche Einarbeitungszeit der auch mit anderen Aufgaben belasteten Vertreterin erforderlich machen, die den inhaltlichen und zeitlichen Aufwand der Einarbeitung einer weiteren Hauptabteilungsleitung bei weitem übersteigen müsste.*

*Zwei gleichrangige, ausschließlich bzw. vorrangig mit Cum/Ex-Ermittlungen betraute Hauptabteilungen bedingen nach hiesiger Auffassung bei der gebotenen Kommunikation und Kooperation zwischen den Hauptabteilungen demgegenüber keinen Reibungs- und Wissensverlust, sondern fördern im Gegenteil den fachlichen Austausch und damit eine noch zielführendere Aufgabenerledigung. Soweit eine Moderation zwischen den beiden Leitungen der mit strafbaren Cum/Ex-Geschäften befassten Hauptabteilungen erforderlich werden könnte, dürfte der hierzu berufene Leitende Oberstaatsanwalt in Köln dies bereits bei seinem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Einrichtung der neuen Hauptabteilung berücksichtigt haben.*

[...]"

**14. Welche eigenen Erkenntnisse hatten die votierenden Fachabteilungen zu der Ermittlungsarbeit der Hauptabteilung H?**

Ein Mitglied der Strafrechtsabteilung des Ministeriums der Justiz hat an meinem Arbeitsbesuch bei der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln am 20.03.2023 teilgenommen und dabei ganz unmittelbar einen Eindruck von den Schwierigkeiten vor Ort gewinnen können, von denen auch die damalige Leiterin der Hauptabteilung sowie eine Abteilungsleiterin einige benannt haben. Der Strafrechtsabteilung meines Hauses lag und liegt darüber hinaus umfangreiche und langjährige Berichterstattung des Leitenden Oberstaatsanwalts und des Generalstaatsanwalts in Köln zu den Verfahren im Zusammenhang mit dem Cum/Ex-Komplex vor, die zudem Gegenstand zahlreicher Gespräche auf Arbeitsebene waren.

**15. Warum hielt es keine der votierenden Fachabteilungen für erforderlich, die Meinung der Hauptabteilungsleiterin H zu den Überlegungen des neuen Leiters der Staatsanwaltschaft Köln einzuholen?**

Auf die Antwort zu den Fragen B. II. f) bb) - dd) wird Bezug genommen.

**16. Warum hielt es keine der votierenden Fachabteilungen für erforderlich, die Meinung der Generalstaatsanwaltschaft Köln zu den Überlegungen des Leiters der Staatsanwaltschaft Köln einzuholen?**

Der Wert und das Gewicht der Einschätzung des Generalstaatsanwalts in Köln wurden durchaus gesehen. In den Voten der jeweils zuständigen Fachabteilungen meines Hauses fand dementsprechend, wie in der Antwort zu Frage C. 13. aufgezeigt, auch eine eingehende Auseinandersetzung mit der in seinem Bericht vom 08.09.2023 dargelegten Auffassung statt. Der Generalstaatsanwalt in Köln hat im Übrigen unter dem 14.03.2024 ergänzend berichtet, dass Deutlichkeit und Umfang der Kritik an den Leistungen der damaligen Leiterin der Hauptabteilung H, wie sie in der Antwort zu Frage C. 2. wiedergegeben ist, nicht Gegenstand des Berichts des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 06.09.2023 und daher auch nicht Gegenstand der bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln seinerzeit vorgenommenen Prüfung und Entscheidung gewesen sei.

- a) **Trifft es zu, dass es in diesem Zusammenhang Direktkontakte des Leiters der Staatsanwaltschaft Köln zum Ministerium ohne Beteiligung des Generalstaatsanwaltes in Köln und damit unter Missachtung des vorgesehenen Dienstweges gegeben hat?**

Nein.

- b) **Hat der Generalstaatsanwalt in Köln auf Nachfrage des Magazins Westpol deshalb mitteilen lassen, bei dem Umbau der Hauptabteilung H handele es sich „um eine Maßnahme des Ministeriums der Justiz“?**

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat mir zur Beantwortung dieser Frage unter dem 14.03.2024 im Wesentlichen berichtet, der Pressesprecher seiner Behörde habe dem anfragenden Redakteur hierzu schriftlich und telefonisch erläutert, dass zu behördeninternen Angelegenheiten keine Auskünfte erteilt würden. Er, der Pressesprecher, habe, soweit sich aus der Anfrage ergeben habe, dass die Einrichtung einer weiteren Hauptabteilung geplant war, darauf hingewiesen, dass die Einrichtung einer neuen Hauptabteilung bei der Staatsanwaltschaft Köln gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 JustG NRW von der Zustimmung des Ministeriums der Justiz abhängig sei und von Seiten der Generalstaatsanwaltschaft aus nicht kommentiert werde.

- c) **Trifft die Behauptung des WDR (a.a.O.) zu, der Generalstaatsanwalt habe vor den Umbauplänen als mögliche „Torpedierung“ der Cum-Ex-Ermittlungen gewarnt?**

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat mir unter dem 14.03.2024 berichtet, dass dies nicht der Fall sei.

- 17. Aufgrund welcher Fakten hat sich der Minister der Justiz für die Aufspaltung der Hauptabteilung H überzeugen lassen?**

Auf die Antwort zu Frage C. 13. wird Bezug genommen.

- 18. Hatte der Minister der Justiz eigene Erkenntnisse zu der Ermittlungsarbeit der Hauptabteilung H?**

Unmittelbare Kenntnisse über die organisatorische Aufstellung und die Ermittlungsarbeit der Hauptabteilung H habe ich im Rahmen meines Arbeitsbesuchs bei der Staatsanwaltschaft Köln am 20.03.2023 gewinnen können, zumal die Mitglieder der Hauptabteilung Gelegenheit hatten, sich ganz formlos und niederschwellig mit mir auszutauschen.

19. **Kannte der Minister der Justiz bei seiner Entscheidung das Ermittlungskonzept der Hauptabteilung H, das mit dem Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft abgestimmt war?**
- a) **Wenn ja, aus welchem Grund sollte dieses Konzept nicht geeignet sein, die Ermittlungen auch in Zukunft erfolgreich weiterzuführen?**
- b) **Wenn nein, wäre es fachlich nicht erforderlich gewesen, sich bei der Bedeutung der Cum-Ex-Ermittlungen selbst damit zu befassen?**

Die Fragen C. 19. bis 19. b) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das angesprochene Ermittlungskonzept war mir in seinen Grundzügen bekannt. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage C. 7 mit dem ergänzenden Bemerkung Bezug genommen, dass aus den im vorletzten Absatz der Vorbemerkung der Landesregierung genannten Gründen zuvörderst der Generalstaatsanwalt in Köln für die dienst- und fachaufsichtsrechtliche Bewertung des Ermittlungskonzepts zuständig ist.

20. **Inwiefern war für den Minister der Justiz die Installation eines zusätzlichen Overheads ohne operativen Nutzen eine Unterstützung der Ermittlungsarbeit?**
21. **Wodurch sollte nach dem Verständnis des Ministers der Justiz durch die Installation eines zusätzlichen Overheads eine Steigerung der Effizienz der Ermittlungsarbeit in der Hauptabteilung H erfolgen?**

Zur Beantwortung der Fragen C. 20. und 21., die wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam erfolgt, wird auf die Antworten zu den Fragen B. I. und II. b) aa) sowie C. 1. und 13. Bezug genommen.

22. **Wäre eine „Steigerung der Effizienz“ der Ermittlungsarbeit in der Hauptabteilung H nicht auch durch andere Maßnahmen möglich gewesen?**
- a) **Welche Alternativen wurden erwogen?**

Hierzu hat mich der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln wie nachstehend informiert:

*„Da die von dem neuen Behördenleiter angestrebte Maßnahme der Unterstützung der Leitungsperson der Hauptabteilung H dienen sollte, wurden allgemeine Maßnahmen zur ‚Steigerung der Effizienz der Ermittlungsarbeit‘, die die Hauptabteilungsleiterin nicht in ihrer Leitungsfunktion unterstützten, nicht als Alternativen erwogen. Die Möglichkeit eines die Hauptabteilungsleiterin H unterstützenden Berichtsbeauftragten hatte bereits 2022 keine wesentliche Verbesserung gebracht. Der Neuzugang von zwei Abteilungsleitungen mit erheblichen Erfahrungen im Berichtswesen zum 20.03. bzw. 14.08.2023 ließ zwar eine Verbesserung erwarten, deren Verweildauer in der Hauptabteilung war aber ungewiss und ihre Zuständigkeit auf jeweils nur eine der vier Abteilungen begrenzt. Zudem waren sie nicht geeignet, als Partner mit derselben Verantwortung die Hauptabteilungsleiterin H auch dauerhaft zu vertreten.“*

Alternativüberlegungen der Arbeitsebene meines Hauses gingen unter anderem in die Richtung einer Befassung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Verfolgung der

Wirtschaftskriminalität - vergleichbar mit der Arbeit der Eingreifreserve bei dem Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main. Das hessische Modell zeichnet sich durch eine vergleichsweise hohe Effizienz aus, da die Zahl der Anklagen in Cum/Ex-Verfahren im Verhältnis zur Zahl der eingesetzten Dezernentinnen und Dezernenten, die neben Cum/Ex-Verfahren auch anders geartete Verfahren zu führen haben, relativ hoch ist.

**b) *Wurde erwogen, die Hauptabteilung H von Zusatzaufgaben zu entlasten wie z.B. allgemeiner Sitzungs- und Bereitschaftsdienst, Vertretung in den allgemeinen Abteilungen aus „Solidaritätsgründen“?***

**c) *Wenn dies erwogen und abgelehnt wurde, aus welchem Grund?***

Die Unterfragen zu b) und c) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam dahingehend beantwortet, dass derartige Maßnahmen das Problem der Konzentration von Zuständigkeiten und Wissen bei der damaligen Leiterin der Hauptabteilung H nicht gelöst und die Fülle ihrer Leitungsaufgaben nicht verringert hätten.

**d) *Wurde erwogen mehr Personal einzusetzen?***

**e) *Wenn „nein“, warum nicht?***

Die Unterfragen zu d) und e) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein weiterer Personalzuwachs wurde deshalb nicht als geeignet angesehen, die Leitung der Hauptabteilung von organisatorischen Aufgaben zu entlasten, weil ein Personalzuwachs grundsätzlich den Verwaltungsaufwand bei der Leitung noch erhöht. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat mir zur Beantwortung der Fragen wie nachstehend berichtet:

*„Eine weitere personelle Aufstockung wurde im August 2023 seitens der Hauptabteilung H nicht eingefordert. Frau Hauptabteilungsleiterin H bezeichnete in dem Gespräch am 11.10.2023 im Ministerium der Justiz die Personallage der Hauptabteilung H als dem Grunde nach auskömmlich und erbat die von ihr gewünschte Verstärkung nach eigenen Angaben, um über Dezernentinnen und Dezernenten zu verfügen, die im Falle von Abgängen aus der Hauptabteilung (wegen Mutterschutzes pp.) bereits eingearbeitet sind und ohne besondere Einarbeitung in die Cum/Ex-Verfahrensführung die Ermittlungsleitung übernehmen können.“*

**f) *Wurde erwogen, Ermittlungsarbeit z.B. digitale Analysearbeiten der vorhandenen Daten durch Einsatz von privaten Drittfirmen vermehrt durchzuführen?***

Nein.

**g) *Wenn „nein“, warum nicht?***

Eine Delegation von Ermittlungsarbeiten an Private unterliegt bereits rechtlichen Schranken. § 161 Abs. 1 S. 1 StPO weist die Zuständigkeit für Ermittlungsmaßnahmen ausschließlich der Staatsanwaltschaft zu. Sie allein ist „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, das bereits aus Gründen des staatlichen Gewaltmonopols nicht in private Hände gelegt werden darf. Die Staatsanwaltschaft darf sich zwar privaten Fachwissens bedienen. Übernimmt ein Sachverständiger hingegen wesentliche Teile des Ermittlungsverfahrens selbst, kann er wegen der Besorgnis seiner Befangenheit abgelehnt werden (§§ 74 Abs. 1 S. 1, 24 Abs. 1, 2 StPO). Das hat, sofern das Ablehnungsgesuch durchgreift, zur Folge, dass sein Gutachten für die Hauptverhandlung nicht mehr zur Verfügung steht. Deswegen dürfen Sachverständige

nicht mit der Durchsicht gefundener Papiere bzw. elektronischer Dateien (§ 110 StPO) betraut werden (allgemeine Meinung, zu vgl. etwa LG Kiel NJW 2006, 3224, 3225; Krause, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2017, § 74 Rdn. 13).

Gegen eine Delegation von Ermittlungsarbeiten auf Private sprechen außerdem Gründe der Zweckmäßigkeit und die tatsächlich bestehenden Möglichkeiten. Hierzu hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln Nachstehendes ausgeführt:

*„Ein sachlicher Bedarf zum Outsourcen von Ermittlungstätigkeit an private Drittfirmen bestand nicht.*

*Soweit es die technische Bearbeitung der sichergestellten Daten und Unterlagen betrifft, die u. a. dazu dient, diese recherchefähig zu machen, wurde bereits ein EDV-Sachverständiger bestellt, der die Arbeiten mit mehreren sog. Hilfskräften durchführt. Die Bestellung weiterer EDV-Sachverständiger würde sich nicht beschleunigend auf die Ermittlungen auswirken, da Sachverständige unterschiedliche Analyseumgebungen verwenden. Hierdurch wäre die Recherchefähigkeit der Daten erheblich eingeschränkt, was sich aufgrund der sachlichen Zusammenhänge zwischen den Cum/Ex-Ermittlungsverfahren und damit auch aller Beweismittel eher negativ auf die Ermittlungen auswirken würde. Eine Vervielfachung der Aufbewahrungsorte der aktuell nur einem EDV-Sachverständigen übergebenen und durch ein aufwendiges Sicherheitskonzept geschützten Daten könnte zudem auch die Datensicherheit gefährden.*

*Soweit die Frage darauf zielt, auch inhaltliche Auswertearbeiten auf externe Sachverständige zu übertragen, so stellen sich neben rechtlichen Hindernissen (das Outsourcen originärer staatlicher Aufgaben wird allgemein als unzulässig angesehen) auch praktische Probleme. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder andere Beratungsgesellschaften bieten Banken regelmäßig solche Dienstleistungen an. Wegen möglicher Interessenkonflikte sind sie daher nach den Erfahrungen der Hauptabteilung H nicht bereit, daneben auch Aufträge von staatlichen Stellen anzunehmen. Bestünde tatsächlich Bereitschaft, wären in einem solchen Fall aber Zweifel an der Objektivität der Ergebnisse angebracht. Zudem sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ähnliche Beratungsgesellschaften regelmäßig nicht bereit, zu dem im JVEG vorgesehenen Stundensatz tätig zu werden.“*

**23. Wie ist der Plan einer Doppelspitze der Hauptabteilung H mit der Notwendigkeit einer einheitlichen Vorgehensweise bei Cum-Ex-Ermittlungen und der Notwendigkeit einer engen Abstimmung zwischen den Bearbeitern in Einklang zu bringen?**

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat mir hierzu Folgendes berichtet:

*„Die Notwendigkeit einer einheitlichen Vorgehensweise und einer engen Kommunikation bedingen keine monolithische Führungsstruktur. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in einem kleinen, sich gegenseitig vertretenden 2er-Team ermöglicht eine fachlich einheitliche und gleichzeitig kommunikative Führung und gewährleistet auch deren Fortdauern bei Ausfall eines Mitglieds des Leitungsteams.“*

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage B. II. h) dd) Bezug genommen.

**24. Mit wem hat der Minister der Justiz die in Rede stehende Hausleitungsvorlage vor seiner Entscheidung besprochen?**

Ich habe die Hausleitungsvorlage gelesen und unverändert gebilligt.

**25. Warum hat der Minister der Justiz vor seiner Entscheidung nicht darauf bestanden, den Vorschlag des Kölner Behördenleiters auch mit der Leiterin der Hauptabteilungsleiterin H, den Abteilungsleitungen und der Generalstaatsanwaltschaft zu erörtern?**

Auf die Antwort zu den Fragen B. II. f) und C. 15. wird Bezug genommen.

**D. Der Meinungswechsel des Ministers der Justiz**

Wie bereits mit der Einleitung dargestellt, hat der Minister in einem sehr engen Zeitkorridor von wenigen Tagen im Oktober 2023 seine - zuvor als alternativlos bezeichneten - monatelangen Planungen aufgegeben und mit der Aufstockung der Kräfte unter Leitung der bisherigen Hauptabteilungsleiterin eine inhaltlich diametral gegenläufige Entscheidung getroffen. Dies wirft folgende Fragen auf:

**I. Welche Argumente und Erkenntnisse haben den Minister der Justiz in der Gesprächsrunde am 11. Oktober 2023 bewogen, seine bisherige Haltung so abrupt umzukehren? Die „offizielle“ Begründung findet sich in dem Sprechzettel des JM der Sondersitzung vom 12.10.2023. Gibt es hierzu Ergänzungen?**

Ich habe die Beweggründe, meine Zustimmung zur Einrichtung einer weiteren Hauptabteilung bei der Staatsanwaltschaft Köln vom 22.09.2023 zu überprüfen, in der Sondersitzung des Rechtsausschusses am 12.10.2023 – auch über die Inhalte meines mit der LT-Vorlage 18/1773 nachgereichten Sprechzettels hinaus – eingehend erläutert. Ergänzend nehme ich auf die Antworten zu den nachfolgenden Fragen Bezug.

**II. Ausweislich des Sprechzettels des Herrn AL III für die Sitzung des Rechtsausschusses am 12. Oktober 2023 wurde auf der Ebene des JM zunächst erwogen, „die bestehenden Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen mit einzelnen Cum-Ex- Verfahren zu betrauen“ (Blatt 18).**

**a) Aus welchem Grund wurde dies erwogen?**

Mit den angesprochenen Ausführungen in der Sondersitzung des Rechtsausschusses am 12.10.2023 ist kenntlich gemacht worden, dass verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert wurden und nicht zunächst, sondern *unter anderem* erwogen wurde, die bestehenden Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen mit einzelnen Cum/Ex-Verfahren zu betrauen (zu vgl. LT-Vorlage 18/1774, S. 17 f.; Apr 18/366, S. 17). Alle seinerzeit erörterten, aber auch fortlaufend auf den Prüfstand gestellten Optionen dienten, wie bereits im letzten Absatz der Vorbemerkung der Landesregierung dargelegt, dem übergeordneten Ziel, eine langfristig effektive und weiterhin schlagkräftige Strafverfolgung im Cum/Ex-Komplex sicherzustellen.

**b) Aus welchem Grund ist der Gedanke der Zentralisierung, den der Minister der Justiz beispielsweise für die Zentralstelle für Umweltkriminalität in Dortmund verfolgt hat, für die Hauptabteilung H der StA Köln nicht verfolgt worden?**

**aa) Worin liegen die Unterschiede?**

**bb) Welche Vor- und Nachteile haben anscheinend eine andere Gewichtung erfahren?**

Die Fragen D. II. b) bis D. II. b) bb) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Einrichtung einer landesweit zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Verfahren wegen Cum/Ex-Kriminalität drängte sich im Ergebnis nicht auf, weil sich mit Blick auf den Sitz des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) in Bonn die Zuständigkeit der Hauptabteilung H für den Großteil der einschlägigen Verfahren ohnehin aus der Zuständigkeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung der Wirtschaftskriminalität bei der Staatsanwaltschaft Köln ergibt und die wenigen Verfahren, bei denen eine örtliche Zuständigkeit anderer Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen bestand, auf der Grundlage meines Substitutionsrechts (zu vgl. §§ 145 Abs. 1, 147 Nr. 2 GVG) der Staatsanwaltschaft Köln gesondert zugewiesen werden konnten.

**c) Haben die neue Zentralstelle für Umweltkriminalität der StA Dortmund oder die ZAC NRW einen oder zwei Leiter?**

Die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) ist Ende 2021 in zwei Organisationseinheiten - die bei der Staatsanwaltschaft Köln angesiedelte *Zentralstelle* und die bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln angesiedelte *Ansprechstelle* - aufgeteilt worden und wird dementsprechend durch zwei Führungskräfte geleitet.

Die Ende 2023 eingerichtete Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeUK NRW) befindet sich noch im Aufbau. Gegenwärtig verfügt sie über zwei Abteilungen. Eine der Leitungsstellen ist bereits besetzt, die Besetzung der anderen ist zeitnah angestrebt.

**d) Warum wurde für die Cum-Ex-Bearbeitung eine ähnliche Struktur wie für die ZAC NRW oder die Zentralstelle für Umweltkriminalität nicht überlegt?**

Auf die Beantwortung der Fragen D. II. b) bis D. II. c) wird Bezug genommen.

**III. Inwieweit war die Besprechung im Ministerium der Justiz am 11. Oktober 2023 dabei ursächlich?**

Die genannte Besprechung und ihr Ergebnis haben mich darin bestärkt, meine Zustimmung zur Einrichtung einer weiteren Hauptabteilung bei der Staatsanwaltschaft Köln zu revidieren. Auf die nachfolgende Antwort auf die Frage zu D. IV. 1. wird ergänzend Bezug genommen.

#### **IV. Welche(r) Teilnehmerin/Teilnehmer vertrat dabei welche Position?**

**Die Antworten zu vorstehendem Punkt gewinnen ihre Bedeutung nicht zuletzt dadurch, dass sämtliche in den Medien kolportierten Teilnehmer mit Ausnahme der Hauptabteilungsleiterin selbst zuvor für die gegenteilige Lösung votiert hatten bzw. der diese Lösung ebenfalls ablehnende Generalstaatsanwalt zumindest keine Aufstockung des Personals empfohlen hatte.**

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln vertrat seine im Bericht an das Ministerium der Justiz vom 06.09.2023 vorgetragene Position. In diesem Zusammenhang nehme ich auf die Antwort zu Frage C. 1. Bezug. Für den Fall, dass eine Verteilung der Führungsverantwortung der Hauptabteilungsleitung auf zwei Personen nicht in Betracht komme, regte er alternativ erstmals an, eine Stelle für eine dritte Stellvertretung des Leiters der Staatsanwaltschaft Köln zu schaffen. Dies verändere zwar nicht die bestehenden Hierarchieverhältnisse und die monolithische Struktur. Eine ausschließlich für die Hauptabteilung H zuständige Ständige Vertretung des Behördenleiters sei aber geeignet, die Hauptabteilungsleitung H dauerhaft intensiv zu betreuen, ohne sonstige Dienstgeschäfte vernachlässigen zu müssen. Für den Fall, dass mehrere Gruppenleitungsstellen der Hauptabteilung H zugeordnet würden, befürwortete der Leitende Oberstaatsanwalt dies auch als Maßnahme zur Personalbindung und -rekrutierung. Gleichzeitig lenkte er das Augenmerk der Beteiligten darauf, dass eine hauptabteilungsspezifische Stellenausschreibung aus rechtlichen Gründen schwierig sein dürfte.

Die damalige Hauptabteilungsleiterin H sprach sich gegen eine Aufteilung der Verantwortung für den Cum/Ex-Komplex mit der Begründung aus, dass die Ermittlungen wegen der besonderen fachlichen Anforderungen und der zahlreichen sachlichen Überschneidungen der einzelnen Verfahren einer einheitlichen Leitung bedürften. Auch die in der Besprechung diskutierte Idee, die Hauptabteilung H einer neuen stellvertretenden Behördenleitung zuzuordnen, lehnte sie ab. Um die Ermittlungen zu unterstützen bzw. zu beschleunigen, schlug sie vor, der Personalfluktuations entgegenzuwirken und auf Ebene der Staatsanwaltschaft entsprechende Anreize für einen längeren Verbleib in der Hauptabteilung H zu setzen. Insbesondere Gruppenleitungsstellen böten berufliche Perspektiven und Aufstiegschancen. Zugleich könne die jeweilige Gruppenleitung - ähnlich wie eine Projektmanagerin oder ein Projektmanager - die Hauptabteilungsleitung und die Abteilungsleitungen bei der Koordinierung und Abstimmung der Ermittlungen organisatorisch entlasten. Darüber hinaus schlug die damalige Hauptabteilungsleiterin einen ressortübergreifenden Austausch vor, um wiederkehrende Probleme aller Ermittlungsbehörden (z. B. Personalfluktuations, limitierte Personalressourcen, Schulungsbedarfe etc.) gemeinsam zu erörtern. Zudem regte sie einen engeren Austausch auf Arbeitsebene zwischen Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft an, da sich die Stärkung des gegenseitigen Verständnisses ebenfalls verfahrensbeschleunigend auswirken könne.

Seitens der Abteilung Z meines Hauses hat der Abteilungsleiter an dem Gespräch am 11.10.2023 teilgenommen und auf die Notwendigkeit einer gesicherten und umfassend kompetenten Abwesenheitsvertretung für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit jedweder Arbeitseinheit hingewiesen.

Daraufhin schlug ich die nachstehenden Maßnahmen vor:

- Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln und die Hauptabteilungsleiterin H bestellen eine der vier Abteilungsleitungen der Hauptabteilung H als zweite Vertretungsebene (Notfallvertretung) nach der bisherigen Vertretung der Hauptabteilungsleitung.

- In jeder der vier Abteilungen der Hauptabteilungsleitung soll eine Gruppenleitung installiert werden, die koordinierende Aufgaben innerhalb der Hauptabteilung wahrnimmt. Bei den Gruppenleitungsstellen handelt es sich nicht um zusätzliche Stellen. Vorhandene Stellen sollen in ihrer Wertigkeit gehoben werden.
- Spätestens Anfang 2024 werden der Hauptabteilung H vier zusätzliche Planstellen der Besoldungsgruppe R1 für Dezernentinnen und Dezernenten zugewiesen.
- Es wird ein ressortübergreifendes Gesprächsformat zwischen den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz initiiert, das auf die Verbesserung und Verstärkung der Zusammenarbeit bei den Ermittlungen zielt.
- Der seit dem Sommer 2023 verstärkte Austausch zwischen Generalstaatsanwaltschaft Köln und Staatsanwaltschaft Köln wird fortgesetzt und verstetigt. Zusätzlich wird ein regelmäßiger Austausch auf der Fachebene eingerichtet.
- Die angehaltene Organisationsentscheidung vom 22.09.2023 wird nicht weiterverfolgt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs werden die Situation und die Wirkung der beschlossenen bzw. angestrebten Maßnahmen im Juli 2024 erneut beleuchten.

Hierzu hat mir der Generalstaatsanwalt in Köln unter dem 14.03.2024 Folgendes berichtet:

*„Nach meiner Erinnerung sind alle von Herrn Minister am 12. Oktober 2023 in der Sitzung des Rechtsausschusses präsentierte Maßnahmen von den Teilnehmern der Besprechung am 11. Oktober 2023 mitgetragen und befürwortet worden.“*

**Da die Bewertungen und Einschätzung der Bedarfe durch die Hauptabteilungsleiterin seit Langem und unverändert als bekannt vorauszusetzen sind, führt dies zwangsläufig zu folgenden Fragen:**

**1. Welche „Argumente“ waren für den Minister „tragend“, sich „eines Besseren belehren zu lassen“?**

Wie im letzten Absatz der Vorbemerkung der Landesregierung bereits dargelegt, waren sowohl die ursprüngliche Entscheidung als auch ihre Rücknahme darauf angelegt, im überragenden Interesse des Gemeinwohls eine langfristig effektive und weiterhin schlagkräftige Strafverfolgung im Cum/Ex-Komplex sicherzustellen. Für beide Wege gab es überzeugende Argumente. Maßgeblich für die Rücknahme meiner Entscheidung waren indes nicht einzelne Argumente, sondern die neuerliche Prüfung aller Argumente sowie der Inbegriff der Besprechung am 11.10.2023 und das darin gefundene Ergebnis. Dabei bedurfte es keiner Belehrung im Sinne der Fragestellung, weil ich bereits von meinem Amtsverständnis her weder auf eingenommenen Positionen oder getroffenen Entscheidungen beharre noch geneigt bin, mich sachlicher Kritik zu verschließen.

**2. Wann wurde durch wen bei welcher Gelegenheit die schließlich in der Rechtsausschusssitzung verkündete Lösung gefunden?**

Auf die Antwort zu Frage D. IV. wird Bezug genommen. Darin ist im Einzelnen dargestellt, wie die im Wesentlichen aus sechs Maßnahmen bestehende Lösung zustande kam.

3. a) Waren weitere Vertreter der Landesregierung oder der Staatskanzlei einschließlich beteiligter Pressereferate in den Meinungsumschwung eingebunden?
- b) Welche persönlichen oder telefonischen Gespräche fanden hierzu in welcher personellen Zusammensetzung statt?
- c) Während der Minister in der Sondersitzung im Rechtsausschuss die Frage noch verneinte, ob es Gespräche mit der Staatskanzlei gab, hat er dies in einem Interview vor dem Anhörungssaal dann bejaht.
- d) Welche Auffassung vertraten Staatskanzlei oder ggfs. andere Vertreter der Landesregierung?

Sofern es zu solchen Erörterungen gekommen ist:

Der Minister der Justiz hat sich in einer weiteren Berichterstattung von Westpol am 15.10.2023 hierzu wie folgt verhalten:

„Ich habe entschieden, dass wir uns mit allen Fachleuten zusammensetzen und suchen, ob es andere gute Lösungen gibt“.

Frage der Journalistin:

„Äußerte am Ende Ministerpräsident Wüst oder der Chef der Staatskanzlei Liminski die Bitte oder Weisung für die Kehrtwende?“

Antwort des Ministers der Justiz:

„Ich habe keinen Anruf von Herrn Wüst oder von Herrn Liminski bekommen.“

Frage der Journalistin:

„Haben Sie die denn angerufen?“

Antwort des Ministers der Justiz:

„Ich glaube, ich habe bestimmt in den letzten Tagen auch irgendwann mal mit Herrn Liminski telefoniert.“

Mit seinen Antworten suggeriert der Minister angesichts der Fragestellungen deutlich, die Entscheidung - anders als von der Fragestellerin insinuiert - selbst und ohne Empfehlung der Landesregierung getroffen zu haben.

*Gab es also Gespräche zu Cum-Ex generell bzw. zur Herausgabe der Unterlagen an den PUA in Hamburg und oder zur Cum-Ex-Umstrukturierung mit Personen aus dem oben genannten Personenkreis (Staatskanzlei, Minister Liminski, Ministerpräsidentenbüro, Ministerin Neubauer)?*

- e) *vor oder nach der Umstrukturierung?*
- f) *vor oder nach der 1. Sondersitzung des Rechtsausschusses in den Herbstferien?*
- g) *vor oder nach der 2. Sondersitzung des Rechtsausschusses in den Herbstferien?*
- h) *vor oder nach der regulären Rechtsausschusssitzung nach den Herbstferien? Wenn ja, wann und mit wem?*
- i) *welche Positionen vertraten dabei die Gesprächsteilnehmer, die nicht dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz angehören?*

- j) **waren deren Argumente/Hinweise ausschlaggebend?**
- k) **sollte es zu solchen Gesprächen gekommen sein: warum verschweigt der Minister der Justiz wesentliche Zwischenschritte auf dem Weg zur gefundenen Lösung, obwohl diese konkret von der Journalistin angefragt wurden?**

Die Fragen D. IV. 3. a) bis 3. k) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist richtig, dass ich die Entscheidung, die weitere Umsetzung der Organisationsentscheidung anzuhalten bzw. sie nicht weiterzuverfolgen, selbst und ohne Empfehlung der Landesregierung getroffen habe.

Im Übrigen befinde ich mich in einem ständigen vertrauensvollen Austausch mit dem Minister und Chef der Staatskanzlei in seiner Funktion als Koordinator der Regierungspolitik sowie weiteren Mitgliedern der Landesregierung. Dabei informiere ich auch über wichtige Anliegen meines Ressorts. Darunter fällt - neben der organisatorischen Aufstellung der für die Cum/Ex-Strafverfolgung zuständigen Einheit - auch die Belieferung des PUA Hamburg.

Eine weitergehende zeitliche Einordnung dieser Informationen ist mir mit Blick darauf, dass ich in einem andauernden Austausch zu vielen verschiedenen Themen mit den weiteren Regierungsmitgliedern stehe, nicht möglich.

#### **E. Datenlieferung an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Hamburg**

Zu den Datenlieferungen an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Hamburg wurde zuletzt am 2.10.2023 die Kleine Anfrage 2723 gestellt. Die Fragen wurden von dem JM am 9.11.2023 beantwortet (Drs.-Nr. 18/6707). Des Weiteren wurde(n) die Aufforderungen des PUA und die Übermittlung der Daten der einzelnen Verfahren in den Sitzungen der Rechtsausschusssitzung vom 16.8., 27.9., 12.10. und zuletzt am 8.11.2023 dargestellt. Trotzdem ergeben sich die nachfolgenden Fragen:

#### **I. Übersendung der E-Akte des „Verfahrens 2“ (Komplex HSH Nordbank) an den PUA Hamburg**

In seinem Bericht vor dem Rechtsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags am 16. August 2023 hat der Minister der Justiz ausgeführt: „Auch mein Haus hatte die Vorlage bereits wiederholt und mit wachsendem Nachdruck schriftlich eingefordert. Die Entsendung meines Mitarbeiters nach Köln war unser letztes Mittel zur fristgerechten Durchsetzung des Amtshilfeanspruchs der Hamburgischen Bürgerschaft“ (Protokoll der Sitzung, S. 20 oben).

**1. Welche Daten befanden sich auf dem am 4. Juli 2023 persönlich durch Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz abgeholten Datenträger?**

Auf dem zur Beauskunftung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Cum-Ex-Steuergeldaffäre“ der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden: PUA Hamburg) erstellten Datenträger befand sich der aktuelle Gesamtkostenbestand des Verfahrens 2. Auf meine Antwort auf die Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage 2723 (LT-Drs. 18/6707) weise ich hin.

**2. Was - im einzelnen - hat der nach Köln entsandte Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz an Informationen an diesem 4. Juli 2023 mehr mitgenommen, was vorher - in welcher Form auch immer - nicht im Ministerium der Justiz vorhanden war?**

Der mit der Frage angesprochene Mitarbeiter hat folgende Informationen beschafft, die meinem Haus zuvor nicht vorgelegen hatten:

- Die systematische Struktur des Aktenaufbaus der Staatsanwaltschaft Köln. Zuvor lagen die jeweiligen Aktenbände lediglich als unsortierte Dateien vor, deren Gesamtzusammenhang allenfalls – wenn überhaupt – mit großen Mühen hätte erschlossen werden können.
- Das Testat, dass es sich bei dem Endprodukt um eine *vollständige* Zusammenstellung der dem PUA Hamburg zur Verfügung zu stellenden Dateien handelte, und zwar aus Sicht der Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln, die allein zu einer entsprechenden Prüfung berufen und in der Lage war.
- Einen Aktenbestand, der mit nur einem Passwort gesichert war. Meinem Haus zuvor übermittelte fünf Teildatensätze trugen hingegen fünf unterschiedliche Passwörter. Dies wäre für den PUA Hamburg nicht praktikabel gewesen, weil für jede einzelne Datei die Passwörter hätten ausprobiert werden müssen.

Im Übrigen nehme ich auf die schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 28 für die 42. Sitzung des Landtags am 20.09.2023 (LT-Drs. 18/1647) Bezug.

Zur Verdeutlichung gebe ich ferner folgende Ausführungen des Leiters der Strafrechtsabteilung meines Hauses in der Sitzung des Rechtsausschusses am 12.10.2023 wieder (LT-Vorlage 18/1774, S. 13 f.; APr 18/366, S. 14 f.):

*„Eine Lieferung der Staatsanwaltschaft Köln mit elektronischen Bestandteilen der Akten des ‚Verfahrens 2‘ umfasste unter anderem zehn Dateiodner mit der Bezeichnung ‚SH‘ und weiteren Zusätzen, die außerdem mit den Zahlen 1, 4 bis 9, 11, 13 und 14 nummeriert waren. Die Dateiodner umfassten teilweise mehrere Unterordner. ‚SH‘ sollte offenbar ‚Sonderheft‘ bedeuten. Demnach lagen hier Bestandteile von zehn Sonderheften vor, wobei die Sonderhefte 2, 3, 10 und 12 ebenso wenig enthalten waren wie weitere Teile der Hauptakte oder die gesamte Aktenstruktur. Diese Teillieferung hätte also zur Ergänzung eines Gesamtkostenbestandes mit diesem Ordner für Ordner händisch abgeglichen und ihm: Datei für Datei hinzugefügt werden müssen.*

*Die nächste elektronische Aktenlieferung der Staatsanwaltschaft Köln aus dem ‚Verfahren 2‘ beinhaltete dagegen keine Ordner, sondern nur einzelne Dateien, die den zutreffenden Verzeichnissen hätten zugeordnet werden müssen. Und unter dem 3. Juli 2023 legte der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln sogar eine PDF-Datei vor, die nur acht Blatt Ergänzung zu*

einem Aktenband beinhaltet. Wie die Zusammenführung dieser PDF-Datei mit dem elektronischen Aktenband technisch hätte erfolgen sollen, erschließt sich nicht.

Sie werden verstehen, dass wir dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss diese technischen und Bastelarbeiten nicht zumuten wollten und konnten. Zudem hätte im Ergebnis keine sichere Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit eines aus Einzelteilen zusammengefügt elektronischen Aktenbestandes bestanden. Fehler sind bei solchen Arbeiten immer möglich.

Allein die Staatsanwaltschaft Köln hatte die Möglichkeit, anhand der allein maßgeblichen Papierakte eine einheitliche, fehlerfreie, lückenlose E-Akte auf dem aktuellsten Stand zu erstellen. Deshalb haben wir - im Ergebnis erfolgreich - darauf hingewirkt, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln diese, seine Aufgabe erfüllte und für den Delegationsbesuch in Hamburg jeweils einen einheitlichen, vollständigen elektronischen Datenbestand der ‚Verfahren 1 und 2‘ bereitstellte.“

**3. Wann wurde die Verfahrensakte des Verfahrens 2 (Komplex HSH Nordbank) zum ersten Mal durch das Ministerium der Justiz bei der Staatsanwaltschaft Köln angefordert - und wann wurde sie durch die Staatsanwaltschaft Köln geliefert?**

Das Ministerium der Justiz hat die Verfahrensakte des Verfahrens 2 erstmals mit Erlass vom 23.12.2022, abgesandt am 27.12.2022, beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln auf dem Dienstweg angefordert. Dem Erlass war das Schreiben des Vorsitzenden des PUA Hamburg vom 19.12.2022 beigefügt, mit dem er erstmals um Übersendung der Akte des Verfahrens 2 gebeten hatte.

Eine der allein entscheidenden Papierakte entsprechende und damit vollständige Lieferung erfolgte – wie zur Beantwortung der Frage E. I. 2. aufgezeigt – erstmals am 04.07.2023.

**4. Es gab mehrfache/wiederholte Anforderungen des Hamburger Untersuchungsausschusses von Verfahrensakten in den „Verfahren 1“ (Ermittlungen gegen Finanzbeamtinnen/Finanzbeamte und politische Akteure in Hamburg) und „Verfahren 2“ (Komplex HSH Nordbank). Die einzelnen Aufforderungen wurden im Rahmen der RA-Sitzungen mitgeteilt. Verfahren 1: u.a. Anforderung Asservate 18.8.2022, 19.12.2022, 26.1.2023. Am 9.3.2023 bittet JM den PUA um den Umfang des Lieferungsverlangens der Asservate, wird am 12.04.2023 konkretisiert. Verfahren 2: Dez. 2022, 17.1.2023, 27.2.2023, 12.5.2023.**

**a) Hat der Minister die Rechtsprechung des BVerwG bzgl. der Amtshilfe und des Beschleunigungsgebots berücksichtigt? Und wenn „ja“, was hat er unternommen?**

Ja. Das Interesse des PUA Hamburg an einer zeitnahen Vorlage der Unterlagen wurde im Zusammenhang mit der Planung des Vorgehens jederzeit berücksichtigt. Hinsichtlich der zeitlichen Abläufe und der einzelnen Maßnahmen wird auf die Landtagsvorlagen 18/1647, 18/1852 und 18/1879 Bezug genommen. Insbesondere wird auf das verfassungsrechtliche Prüfprogramm verwiesen, das im Erlass vom 22.05.2023 niedergelegt ist. Darin wird dem Grundsatz der Beschleunigung der Aktenvorlage, der dem parlamentarischen Aufklärungsinteresse entspricht, das gebührende hohe Gewicht in Abwägung mit sonstigen verfassungsrechtlichen Aspekten beigemessen.

**b) *Kennt der Justizminister die Ausarbeitung des Gutachterausschusses des Landtages von NRW, wie man mit Aktenanforderungen Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse umzugehen hat?***

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf das Rechtsgutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags zu dem Thema „Länderübergreifende sowie Land und Bund betreffende Untersuchungsgegenstände von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen“ vom 12.10.2020 bezieht, bearbeitet durch Prof. Dr. Wolfgang Zeh, Bundestagsdirektor a. D., Information 17/379 (zu vgl. APr 18/357, S. 45; APr 18/366, S. 24). Das Gutachten liegt dem Ministerium der Justiz vor. Die darin zusammengefassten Aussagen bilden im Wesentlichen die bestehende verfassungs- und verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ab, die dem Ministerium der Justiz bekannt und berücksichtigt worden ist.

**c) *Gab es konkrete Weisungen des Justizministers? Wenn „ja“, wann und welchen Inhalt hatten diese?***

Nein.

**5. *Soweit das Ministerium der Justiz hinsichtlich der zuvor von der Staatsanwaltschaft Köln übersandten Datenträger die Auffassung vertrat, die Datenträger seien „nicht weiterleitungsfähig“ gewesen:***

Soweit die Fragestellung „nicht weiterleitungsfähige“ Aktenlieferungen in Bezug nimmt, werden darunter die Lieferungen vom 09.03. und 09.05.2023 verstanden.

**a) *Zu welchem Zeitpunkt (wann) wurde diese Auffassung der Staatsanwaltschaft Köln mitgeteilt?***

**b) *Wann wurde um Nachbesserung mit der Begründung, die Daten seien nicht weiterleitungsfähig, gebeten?***

Die Fragen E. I. 5. a) und b) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft Köln und Bitte um „Nachbesserung“ erfolgte mit Erlass vom 22.05.2023. Zu den vorangegangenen Geschehnissen seit dem 18.02.2023 wird auf die Antwort zu Frage E. I. 9. und wegen der näheren Einzelheiten sowie zur Einordnung im Übrigen auf die Anlage zur Landtagsvorlage 18/1879 Bezug genommen.

**c) *Was wurde am 20.03.2023 bei dem Arbeitsbesuch des Justizministers in Köln konkret in Bezug auf die Cum-Ex-Akten und die Versendung der Akten nach Hamburg mit wem besprochen?***

Die mit der Frage angesprochenen Aspekte waren nicht Gegenstand meines Arbeitsbesuchs vom 20.03.2023.

**d) *Am 22.05.2023 wurde das „verfassungsrechtliche Prüfprogramm“ durch das JM an die StA versandt, aus wie vielen Seiten besteht diese Handreichung?***

Der Erlass vom 22.05.2023, der das „verfassungsrechtliche Prüfprogramm“ enthält und der Landtagsvorlage 18/1852 als Anlage beigefügt ist, umfasst fünf Seiten.

**6. Hat das Ministerium der Justiz bei dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Hamburg angefragt, ob dieser mit Teillieferungen der Verfahrensakten einverstanden gewesen wäre?**

Eine solche Anfrage erfolgte nicht, weil sich der Aufwand für die Bereitstellung eines vollständigen Datensatzes, wie von vornherein ersichtlich und am 04.07.2023 bestätigt, in Grenzen hielt.

**7. Nicht der PUA Hamburg sondern das NRW-Justizministerium selber hat dann einen Grund für die Nichtlieferung mitgeteilt, dass die Aktenstruktur, die unterschiedlichen Passwörter (siehe Sprechzettel Dr. Burr vom 12.10.2023, S. 11) es nicht zuließen. Hier stellt sich die Frage, ob eine Recherche damals damit unmöglich war oder nur schwieriger?**

Ob es den Mitgliedern des Arbeitsstabes des PUA Hamburg gelungen wäre, die Papierakten der Staatsanwaltschaft Köln anhand der gelieferten fünf Tranchen zutreffend zu rekonstruieren, wird als hypothetische Fragestellung bewertet, zu der ich eine verlässliche Auskunft nicht zu geben vermag. Fest steht hingegen, dass die Landesregierung den Amtshilfeanspruch des PUA Hamburg nach den Grundsätzen der Aktenwahrheit, Aktenklarheit und Aktenvollständigkeit zu erfüllen hat, denen nicht Genüge getan ist, wenn - mit ungewissem Erfolg - auf eine Rekonstruktion der Akten verwiesen würde.

Um den Vorgang zu verdeutlichen: Einer unbearbeiteten Weiterleitung der meinem Haus übersandten Datenträger - ohne die für ihre Einordnung in die Aktensystematik erforderlichen Metadaten - hätte für den Fall, dass der PUA Hamburg die Papierakten erbeten hätte, eine Übersendung von Mehrfertigungen der Akten entsprochen, bei denen die Aktendeckel entfernt und die Aufschriften unkenntlich gemacht worden wären. Es ist offenkundig, dass dies der berechtigten Erwartung des PUA Hamburg und seinem Aufklärungsinteresse nicht entsprochen hätte.

**8. Wurde der Staatsanwaltschaft Köln mitgeteilt, dass die im März und Mai 2023 übersandten Datenträger mit der Verfahrensakte des Verfahrens 2 nicht an den PUA weitergeleitet wurden?**

Ja.

**Wenn keine Mitteilung erfolgt sein sollte, aus welchem Grund wurde dieser Umstand der Staatsanwaltschaft Köln nicht mitgeteilt?**

Eine Antwort entfällt mit Blick auf die Beantwortung der vorangegangenen Unterfrage.

9.

**a) Ist es richtig, dass das Ministerium der Justiz die Verfahrensakten des „Verfahrens 2“ am 30.06.2023 erneut bei der Staatsanwaltschaft Köln anforderte?**

Ja.

**b) Aus welchem Grund erfolgte die Anforderung nicht unmittelbar im März nach der ersten Lieferung bzw. im Mai nach der zweiten Lieferung durch die StA Köln?**

Im März 2023 unterblieb eine Anforderung, weil der Umfang der Unterlagen, die an den PUA Hamburg zu übermitteln waren, erst mit dem Schreiben des Ausschussvorsitzenden vom 12.04.2023 verlässlich feststand (zu vgl. auch die Antworten zu den Fragen E. 16.-18). Zuvor war unklar, ob sämtliche von der Staatsanwaltschaft Köln zur Durchsicht mitgenommenen Gegenstände an den PUA Hamburg übersandt werden sollten oder lediglich diejenigen, welche die Staatsanwaltschaft Köln als Beweismittel bewertet hatte.

Im Mai erfolgte eine entsprechende Anforderung: Mit Erlass vom 22.05.2023 wurde dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln die Klarstellung des Ausschussvorsitzenden vom 12.04.2023 mitgeteilt; zudem wurde er gebeten, sämtliche angeforderten Unterlagen (Akten und Asservate) aus den Verfahren 1 und 2 dem verfassungsrechtlichen Prüfprogramm zu unterziehen.

Wegen der Einzelheiten der Aktenübermittlung an den PUA Hamburg sowie der Kommunikation über die Aktenvorlage wird auf die Landtagsvorlagen 18/1647 und 18/1879 sowie die Landtagsdrucksache 18/6706 Bezug genommen.

**c) *Aus welchem Grund kam das Ministerium der Justiz zu der Einschätzung, es habe „keine Freigabeerklärung zur Weiterleitung an den Ausschuss“ in Bezug auf die von der StA Köln übersandten Datenträger mit der Akte des Verfahrens 2 vorgelegen?***

Die Frage dürfte sich auf meine Ausführungen in der Sitzung des Rechtsausschusses am 16.08.2023 beziehen, mit denen ich zum Ausdruck gebracht habe, dass mein Haus und ich „aufgrund der teils nicht schlüssigen Berichtslage nicht mehr nachvollziehen [konnten], mit welchen Gründen uns der Leitende Oberstaatsanwalt nicht einmal eine teilweise Zusammenstellung der angeforderten Akten und Asservate mit einer unmissverständlichen Freigabeerklärung zur Weiterleitung an den Ausschuss vorlegte.“ (Apr 18/303, S. 23).

Zur Einordnung dieses Befundes gebe ich zunächst folgende Berichtsausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln wieder, die mir der Generalstaatsanwalt in Köln unter dem 22.06.2023 mitgeteilt hatte:

„/.

*Die Aktenpläne und Verzeichnisse der Asservate [...] überreiche ich.*

*In den Verfahrenskomplexen [...] sind die aus den vorbezeichneten Verzeichnissen ersichtlichen Papiere und elektronischen Speichermedien zur Durchsicht mitgenommen worden. Die Unterlagen und Daten befinden sich in dem Verfahren [...] bei dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und in dem Verfahren [...] bei dem Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg sowie bei dem Archivdienstleister der Bank ‚Iron Mountain‘.*

*Die zehntausende Kartons des Archivdienstleisters ‚Iron Mountain‘ sind bislang körperlich noch nicht an die Ermittlungskommission überführt worden, sondern befinden sich vor Ort bei ‚Iron Mountain‘. Vielmehr wurde eine Verfügungssperre gegen die Bank und ihre Archivdienstleister angeordnet, um im Rahmen einer abgestuften Vorgehensweise zunächst das Archivgut anhand einer Archivierungsliste zur näheren Sichtung auszuwählen (vgl. dazu die Ausführungen im Abschnitt VII. 1.). Die bisher durch die in dem Verfahren tätige Ermittlungskommission zur näheren Sichtung ausgewählten archivierten Unterlagen ergeben sich aus den auf dem beigefügten Daten-stick gespeicherten Excellisten ‚Iron Mountain‘.*

*II.*

*Den mit beiden Verfahren betrauten Dezernentinnen ist weiterhin eine verlässliche zeitliche Prognose betreffend die Dauer einer Durchsicht dieser Gegenstände im Hinblick auf die mit dem Bezugserlass mitgeteilten verfassungsrechtlichen Kriterien nicht möglich.*

*III.*

*In den Verfahren [...] sind sämtliche Gegenstände auf ihre Beweisrelevanz hin entweder bereits gesichtet worden, befinden sich derzeit in Sichtung oder sind im Rahmen einer erst Anfang Juni 2023 durchgeführten Durchsichtung zur Durchsicht nach § 110 StPO mitgenommen worden. Dies ist im Einzelnen der Asservatenliste [...] zu entnehmen. Da insbesondere die zuletzt mitgenommenen Gegenstände noch digitalisiert werden müssen, kann eine zeitliche Prognose zur vollständige Beendigung der Sichtung nicht verlässlich angegeben werden.*

*In dem Verfahren [...] ist gerade erst der Einstieg in die Prüfung auf Beweisrelevanz erfolgt, da die Digitalisierung der Papierunterlagen und die technische Verarbeitung der Daten durch den IT-Sachverständigen noch andauern. Der auf das jeweilige Asservat bezogene Sachstand ergibt sich aus dem zugehörigen Asservatenverzeichnis.*

*IV.*

*Eine Durchsicht jedes einzelnen vorläufig zur Sichtung sichergestellten Papierasservats oder elektronischen Dokuments hinsichtlich der mit dem Bezugserlass mitgeteilten verfassungsrechtlichen Kriterien hat in beiden Verfahrenskomplexen bislang nicht stattfinden können, da während einer solchen Sichtung die laufenden Ermittlungen in beiden Verfahrenskomplexen nicht gefördert werden könnten und der Ermittlungserfolg gefährdet wäre.*

*Auch die anderen Dezernentinnen und Dezernenten der Hauptabteilung H sind mit den Ermittlungen und aufwendigen Ermittlungsmaßnahmen in ihren jeweiligen Verfahren, der Leitung sowie Kontrolle ihrer jeweiligen Ermittlungskommissionen und zum Teil auch der Vorbereitung auf bereits eröffnete Hauptverfahren vollständig ausgelastet. Zudem stellt der Beginn der Ferienzeit besondere Anforderungen an die Vertretung der Kolleginnen und Kollegen. Mit Blick auf die laufenden Ermittlungen in zahlreichen Verfahren und den erforderlichen Vorlauf bei der Vorbereitung sowie Abstimmung aufwendiger Ermittlungsmaßnahmen (wie beispielsweise der Durchsichtung von Großbanken) gibt es letztlich keine aufschiebbaren Dienstgeschäfte in der Hauptabteilung H.*

*Rein vorsorglich ist anzumerken, dass mit Rücksicht auf die Vertretungslage und die ohnehin äußerst angespannte Personalsituation der Staatsanwaltschaft Köln auch in den übrigen Hauptabteilungen Ressourcen für die geforderte Prüfung nicht vorhanden sind. Unabhängig davon dürften mit den Besonderheiten der Cum/Ex-Verfahren und der Prüfungsmaterie nicht vertraute Mitarbeitende mit der Prüfung auch überfordert sein.*

*Zudem habe sich nach Mitteilung der Fachabteilung während der Durchsicht der sichergestellten Asservate auf ihre Beweisrelevanz hin bislang keine dem Herausgabeersuchen im Wege der Amtshilfe entgegenstehenden Anhaltspunkte ergeben. Die zur Durchsicht sichergestellten Asservate betreffen ganz überwiegend die berufliche Sphäre. Bei der bisherigen Durchsicht der Asservate im Verfahren [...] sind keinerlei Unterlagen oder Daten festgestellt worden, die den Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betreffen oder bei denen der Untersuchungsgegenstand des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses*

*„Cum-Ex Steuergeldaffäre“ offensichtlich nicht berührt wäre. Überdies wären die hier nicht mehr verdeckt geführten Ermittlungen durch eine Herausgabe nicht erheblich gefährdet.*

*Schließlich dürfte bei einer Herausgabe auch die Zusammenarbeit mit anderen Behörden nicht beeinträchtigt werden und das Staatswohl nicht gefährdet sei (zu vgl. BVerwG, Beschl. v. 2.9.2019 - 6 VR 2/19 – Rz 48 f. über beck-online).*

V.

*Sämtlich meiner Behörde bereits vorliegenden Akten sowie die bereits als Bestandteil dieser Akten vorgelegten Daten und Unterlagen sind aus den genannten Gründen herausgabefähig.“*

Die vorstehend unter Ziffer V. erklärte Freigabe konnte inhaltlich nicht mit der gebotenen Sicherheit nachvollzogen werden. Zum einen bezogen sich die zuvor angeführten Erwägungen nicht auf die Herausgabe von Akten, sondern offenbar darauf, dass dem verfassungsrechtlichen Prüfprogramm nur stichprobenartig Rechnung getragen worden war. Die Angaben zu der durchgeführten Durchsicht auf Beweisrelevanz ließen zum anderen keine Rückschlüsse darauf zu, ob anhand dieser Bewertung – die nach anderen Maßstäben vorzunehmen ist als die Prüfung der verfassungsrechtlichen Herausgabefähigkeit – auch abseits einer pauschalen Freigabeerklärung inhaltlich eine Gewähr für eine Herausgabefähigkeit der Unterlagen geleistet werden konnte.

***Aus welchem Grund hätte die Staatsanwaltschaft Köln die Verfahrensakte des Verfahrens 2 an das Ministerium der Justiz übersandt, wenn nicht zur Weiterleitung an den PUA?***

Das Ministerium der Justiz enthält sich der Bewertung hypothetischer Fragestellungen. Im Übrigen hatte ich unabhängig von der diesbezüglichen Einschätzung meines staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereichs eine eigene Entscheidung darüber zu treffen, ob und ggf. welche Unterlagen an den PUA Hamburg weitergeleitet werden konnten und weiterzuleiten waren.

***d) Welche Rückfragen hinsichtlich der Verfahrensakte 2, deren Lieferung im März und Mai 2023 im Ministerium der Justiz offensichtlich Fragen aufgeworfen hatten, stellte das Ministerium der Justiz zu welchem Zeitpunkt an die Staatsanwaltschaft Köln?***

Keine.

***e) Sofern keine Rückfragen zur Verfahrensakte 2 gestellt wurden, aus welchem Grund wurde darauf verzichtet?***

Veranlasst waren insoweit keine Rückfragen, sondern ein Hinwirken auf die - letztlich am 04.07.2023 sichergestellte - Umsetzung der Erlasse meines Hauses durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln.

***f) a) Wurde dem Ministerium der Justiz seitens des PUA Hamburg eine Frist bis Anfang Juli 2023 gesetzt?***

***b) Hinsichtlich welcher Unterlagen oder Daten erfolgte diese Fristsetzung?***

Die Fragen E. I. 13. a) und b) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Vorsitzende des PUA Hamburg kündigte mit Schreiben vom 12.06.2023 rechtliche Schritte für den Fall an, dass nicht bis zum 04.07.2023 Asservate aus dem Verfahren 1 vorlägen. Ferner teilte der damalige Leiter des Arbeitsstabes des PUA Hamburg am 28.06.2023 mit, dass der PUA Hamburg für den 05.07.2023 einen „Vorratsbeschluss“ zur Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung einer Frage im Vorfeld einer erwogenen Klageerhebung in Aussicht genommen habe.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage Nr. 28 Bezug genommen (LT-Vorlage 18/1647).

**g) Wurde der Staatsanwaltschaft Köln diese Fristsetzung des PUA mitgeteilt?**

Nein.

**h) Wenn keine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft Köln erfolgt sein sollte, aus welchem Grund wurde dieser Umstand der Staatsanwaltschaft Köln nicht mitgeteilt?**

Hierzu bestand kein Anlass. Auf die Beantwortung von Frage E. I. 8. nehme ich Bezug.

**II. Lieferung der Asservate zu den Verfahren 1 und 2.**

1. a) **Hat der PUA Hamburg die Asservate zu dem Verfahren 2 (Komplex HSH Nordbank) angefordert?**  
b) **Wenn ja, wann?**

Die Fragen E. II. 1. a) und b) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Vorsitzende des PUA Hamburg forderte mit Schreiben vom 19.12.2022 unter anderem die Beweismittelordner des Verfahrens 2 an. Mit Bericht vom 18.09.2023 bat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln mein Haus, eine Klarstellung herbeizuführen, ob die Anforderungen des PUA Hamburg auch sämtliche Asservate des Verfahrens 2 umfassten. Hierzu richtete ich unter dem 22.09.2023 und 19.01.2024 entsprechende Schreiben an den Ausschussvorsitzenden, der mit Schreiben vom 15.02.2024 klarstellte, dass sich die Bitte um Amtshilfe nicht auf die Asservate des Verfahrens 2 erstrecke.

**2. Gab es Erlasse des Ministeriums der Justiz zu Asservaten des Verfahrens 2?**

Ja.

- a) **Wie viele?**  
b) **Mit welchem Datum?**  
c) **Mit welchem Inhalt?**

Die Fragen E. II. 2. a) bis c) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Erlasse meines Hauses zu Asservaten des Verfahrens 2 weise ich auf die Landtagsvorlage 18/1879 hin.

3. a) **Hat der PUA Hamburg die Asservate zum Verfahren 1 (Ermittlungen gegen Finanzbeamtinnen/Finanzbeamte und politische Akteure in Hamburg) angefordert?**  
b) **Wenn ja, wann?**
4. **Zu welchem Zeitpunkt erfolgte der erste Austausch zwischen dem Ministerium der Justiz und dem PUA Hamburg hinsichtlich der Herausgabe der Asservate zum Verfahren 1?**

Die Fragen E. II. 3. und 4. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Schreiben vom 18.08.2022 bat mich der Vorsitzende des PUA Hamburg in Bezug auf das Verfahren 1, „sämtliche elektronischen Asservate des dort geführten Ermittlungsverfahrens [...] zur Verfügung zu stellen.“

Mit Schreiben vom 30.09.2022 habe ich ihn unter anderem auf die noch andauernde Prüfung durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln hingewiesen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die tabellarische Darstellung zur Beantwortung der Fragen E. II. 2. a) bis c), die Landtagsvorlagen 18/1647 und 18/1879 sowie auf die Antwort zu Frage 2 in der Landtagsvorlage 18/1712 Bezug genommen.

5. **Zu welchem Zeitpunkt wurde mit dem PUA Hamburg zum ersten Mal über die Möglichkeit der Herausgabe der Asservate zu dem Verfahren 1 mittels eines sogenannten Sichtungslaptops des Sachverständigen der StA Köln konferiert?**

Das zuständige Fachreferat der Strafrechtsabteilung meines Hauses hat diese Möglichkeit erstmals am 08.09.2023 mit dem damaligen Leiter des Arbeitsstabs des PUA Hamburg erörtert.

Offenbar bestanden jedoch bereits zuvor - außerhalb des Dienstweges - Direktkontakte von Mitgliedern des Arbeitsstabes des PUA Hamburg mit Bediensteten der Staatsanwaltschaft Köln, und zwar unter anderem mit E-Mail-Schreiben des Leiters des Arbeitsstabes des PUA Hamburg vom 05.07.2022, die die Leiterin der Hauptabteilung H telefonisch beantwortet hat, worüber mich der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln erstmals mit Bericht vom 07.03.2024 informiert hat.

6. a) **Wann,**  
b) **durch wen,**  
c) **auf welche Weise und**  
d) **mit welchem Inhalt**

**erfolgte in der Folgezeit ein Austausch zwischen dem PUA Hamburg und dem Minister der Justiz und/oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Ministeriums der Justiz?**

Die Fragen E. II. 6 a) bis d) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die zuständige Fachabteilung meines Hauses steht in fortlaufendem Austausch mit dem Arbeitsstab des PUA Hamburg.

Mit Schreiben vom 22.09.2023 teilte ich dem Ausschussvorsitzenden im Anschluss an die in der Antwort auf die Frage E. II. 5. angesprochene Erörterung zwischen dem zuständigen Fachreferat der Strafrechtsabteilung meines Hauses und dem damaligen Leiter des Arbeitsstabs des PUA Hamburg am 08.09.2023 unter anderem mit, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln das Erforderliche veranlasst habe, damit dem Ausschuss die durch den privaten IT-Dienstleister digital aufbereiteten Daten der Beweismittel aus dem Verfahren 1 der Staatsanwaltschaft Köln zur Verfügung gestellt werden könnten. Die praktische Umsetzung der Bereitstellung dieser Daten war in der Folgezeit wiederum Gegenstand der Erörterung zwischen dem zuständigen Fachreferat und dem damaligen Leiter des Arbeitsstabs, der am 06.10.2023 fernmündlich mitteilte, der Arbeitsstab habe am selben Tage mehrere Auswertelaptops unmittelbar von dem IT-Sachverständigen der Staatsanwaltschaft Köln erhalten. Ferner teilte der damalige Leiter des Arbeitsstabs dem zuständigen Fachreferat mit E-Mail vom 20.11.2023 zur Information mit, der Ausschuss habe entschieden, weitere Laptops des IT-Dienstleisters anzumieten. Der Arbeitsstab organisiere die praktische Umsetzung unmittelbar mit dem IT-Dienstleister.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Austausch mit dem PUA Hamburg wird auf die tabellarische Darstellung zur Beantwortung der Fragen E. II. 2. a) bis c) Bezug genommen.

**7. Welche Rechtsauffassung vertrat der damalige Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hinsichtlich der Herausgabe der Asservate des Verfahrens 1 an den PUA Hamburg?**

Zur Beantwortung der Frage hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln wie nachstehend berichtet:

*„Mit Bericht vom 29.08.2022 hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln seine Bedenken gegen die Übersendung von Asservaten angemeldet, soweit es sich um gemäß § 110 StPO vorläufig sichergestellte Daten und Unterlagen handelt, deren Durchsicht noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Während die Staatsanwaltschaft über als beweisrelevant erachtete und in der Folge beschlagnahmte Asservate rechtmäßig verfügen könne und insoweit auch keine Bedenken gegen eine Übersendung an den Untersuchungsausschuss erhebe, enthalte insbesondere der durch den Sachverständigen für den Sichtungsrechner aufbereitete Gesamtdatenbestand der nur vorläufig sichergestellten Postfächer zahlreiche Inhalte, die mangels Beweisrelevanz nicht Gegenstand einer richterlichen Beschlagnahme seien oder sein würden und daher mit Abschluss der Sichtung zu löschen seien. Nach Auffassung des Leitenden Oberstaatsanwalts enthalte § 110 StPO eine die Amtshilfeverpflichtung beschränkende immanente Grenze, weil die Staatsanwaltschaft über Papiere bzw. Daten, deren Beweismittelqualität sie verneint habe, nicht mehr rechtmäßig verfügen könne.*

*Diese Auffassung hat er in seinem Bericht vom 31.05.2023 noch einmal bekräftigt.“*

**8. Welche Rechtsauffassung vertrat die Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln?**

Hierzu hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln Folgendes berichtet:

*„Die Hauptabteilung H hat in dem von ihr vorgelegten Berichtsentwurf vom 25.08.2022 Bedenken gegen eine Zurverfügungstellung der elektronischen Asservate nicht erhoben. Mit der Rechtsfrage, ob sich die Herausgabeverpflichtung nicht nur auf beschlagnahmte, sondern auch*

auf nach Maßgabe von § 110 StPO lediglich vorläufig zur Sichtung sichergestellte Daten und Unterlagen bezieht, setzte sich der Entwurf nicht auseinander.

*In der der Übermittlung des Entwurfes nachfolgenden behördeninternen Diskussion in der Staatsanwaltschaft Köln hat die Hauptabteilung H die von der Behördenleitung erhobenen Bedenken, die schließlich auch Eingang in den Bericht vom 29.08.2022 gefunden haben, nicht geteilt und insoweit eine abweichende Auffassung vertreten.“*

### **9. Welche Rechtsauffassung vertrat die Generalstaatsanwaltschaft Köln?**

Der Generalstaatsanwalt in Köln teilte die Bedenken des damaligen Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln.

### **10. Zu welchem Zeitpunkt hat sich der Minister der Justiz oder das Ministerium der Justiz mit der rechtlichen Fragestellung hinsichtlich der Herausgabe der Asservate des Verfahrens 1 (Ermittlungsverfahren gegen Finanzbeamten/Finanzbeamte und politische Akteure in Hamburg) an den PUA Hamburg befasst?**

- a) Welche Daten tragen die betreffenden Erlasse?**
- b) Wie lautete diese Rechtsauffassung des Ministers der Justiz bzw. des Ministeriums der Justiz?**

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam geantwortet.

Das Ministerium der Justiz befasste sich mit der angesprochenen Fragestellung erstmals aus Anlass des Schreibens des Vorsitzenden des PUA Hamburg vom 18.08.2022, mit dem er mich ersuchte, dem Ausschuss sämtliche elektronischen Asservate des Verfahrens 1 zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Fachabteilung meines Hauses übersandte mit Erlass vom 30.09.2022 dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln auf dem Dienstweg einen Abdruck meines Antwortschreibens an den Vorsitzenden des PUA Hamburg vom selben Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme. Wegen der näheren Einzelheiten des Erlasses und des Ministerschreibens sowie der Rechtsauffassung und des weiteren Gangs der Befassung des Ministeriums der Justiz mit der Fragestellung wird auf die Landtagsvorlagen 18/1647, 18/1712, 18/1774 und 18/1852 Bezug genommen.

### **11. Zu welchem Zeitpunkt ist das Ministerium der Justiz der vorgeblich irrigen Rechtsauffassung des Leitenden Oberstaatsanwalts Köln entgegengetreten?**

- a) Welches Datum trägt der betreffende Erlass?**
- b) Wie lautet der Inhalt des Erlasses?**

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium der Justiz bat den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln mit Erlass vom 30.09.2022, nach Durchsicht der Asservate erneut zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang sie an den Ausschuss herausgegeben werden könnten, und übermittelte ihm mit Erlass vom 22.05.2023 das sogenannte verfassungsrechtliche Prüfprogramm. Wegen der näheren Einzelheiten, auch derjenigen der weiteren Kommunikation zwischen dem Ministerium der

Justiz und dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln, wird auf die Landtagsvorlagen 18/1647, 18/1712, 18/1774 und 18/1852 Bezug genommen.

12. **Der Minister hat dem Landtag NRW zu den vorstehenden Punkten in der Sitzung des Rechtsausschusses am 16.08.2023 mündlich berichtet. Ausweislich seines Sprechzettels äußerte er sich dabei u. a. wie folgt:**

**„Daraufhin forderte mein Haus bei dem Generalstaatsanwalt in Köln unter anderem eine Einschätzung des erforderlichen Zeitaufwands für die Durchsicht und die Übersendung der Asservate an - vergeblich (S. 6 f.).“**

**“Die Einladung, sich am 18.04.2023 in meinem Haus gemeinsam an einen Tisch zu setzen, schlug der Generalstaatsanwalt in Köln jedoch unter dem 12.04.2023 aus und teilte mit, er könnte genauso gut schriftlich über das Prüfprogramm unterrichtet werden (S. 9 f.).“**

**„Auf der anderen Seite erhielten wir von dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln Informationen, die wir zur Unterrichtung des Ausschusses gebraucht hätten, mit großer Verzögerung oder gar nicht (S. 11).“**

**“Leider führte auch diese Anordnung nicht zum Erfolg. Der Generalstaatsanwalt in Köln übersandte unter dem 22.06.2023 elektronische Aktenpläne der Verfahren 1 und 2 sowie Sonderhefte des Verfahrens 2, nicht aber die erbetenen vollständigen Unterlagen. Zudem war der begleitende Bericht nicht aus sich heraus verständlich (S. 12).“**

**„Schon mein Haus und ich konnten aufgrund der teils nicht schlüssigen Berichtslage nicht mehr nachvollziehen, mit welchen Gründen uns der Leitende Oberstaatsanwalt nicht einmal eine teilweise Zusammenstellung der angeforderten Akten und Asservate mit einer unmissverständlichen Freigabeerklärung zur Weiterleitung an den Ausschuss vorlegte (S. 13).“**

**„Darauf (ein funktionierendes Berichtswesen) sind wir alle für unsere gute Zusammenarbeit in der Justiz angewiesen. Insbesondere auch mein Haus muss sich für seine Arbeit darauf verlassen können, dass der Geschäftsbereich ihm die erforderlichen Informationen vollständig und zeitgerecht zur Verfügung stellt. Dass uns dieser Eckpfeiler unserer Arbeit einmal derart wegbrächten könnte, hätte ich nach meinen langjährigen guten Erfahrungen im Justizressort nicht erwartet (S. 14).“**

**„Das Informationsrecht der Abgeordneten wäre dagegen ohne das Eingreifen meines Hauses vereitelt worden (S. 20).“**

**Diese in Teilen im Wortlaut in den Medien so wiedergegebenen Ausführungen sind dort als „offene Kriegserklärung an die Kölner Justiz“ bezeichnet worden.**

- a) **Teilt das Ministerium der Justiz die hiesige Einschätzung, den Kölner Behördenleitern Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit abgesprochen zu haben - und wie bewertet der Minister der Justiz vor dem Hintergrund seiner Antworten zu 1.1 bis 1.15 dieses Abschnittes seine Ausführungen aus heutiger Sicht?**

Die angesprochene Einschätzung teile ich nicht. Die zitierten Äußerungen verhalten sich nicht zur Leistungsbereitschaft und -fähigkeit der Beteiligten und sind im Übrigen, auch zu ihrem Verständnis aus heutiger Sicht, im Kontext mit meinen weiteren Ausführungen in der Sitzung des Rechtsausschusses am 16.08.2023 zu sehen, mit denen ich unter anderem deutlich gemacht habe, dass in der Justiz des Landes ein zuverlässig funktionierendes Berichtswesen und ein gutes wechselseitiges Verständnis für die Belange des staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Geschäftsbereichs einerseits sowie meines Hauses andererseits besteht (zu vgl. APr 18/303, S. 23).

**b) Teilt das Ministerium der Justiz die hiesige Einschätzung, den Kölner Behördenleitern das vorsätzliche Unterschlagen von Informationen und übersendungsfähigen Aktenbestandteilen vorgeworfen zu haben - und wie bewertet der Minister der Justiz vor dem Hintergrund seiner Antworten zu 1.1 bis 1.15 dieses Abschnittes seine Ausführungen aus heutiger Sicht?**

Auch die Einschätzung im ersten Teil dieser Frage teile ich nicht.

Der zweite Teil der Frage wird als Wiederholung des zweiten Teils der vorangegangenen Frage E. II. 12. a) bewertet, auf deren Beantwortung ich daher Bezug nehme.

**c) Weshalb nimmt der Minister der Justiz hinsichtlich des kritisierten Fehlens von Informationen den Generalstaatsanwalt in Köln derart bloßstellend mit in die Pflicht, obwohl diesem für seinen Randbericht die Akten erfahrungsgemäß nicht zur Verfügung stehen?**

Der mit der Fragestellung verbundene Vorwurf einer Bloßstellung ist haltlos. Dem Generalstaatsanwalt in Köln obliegt gemäß § 147 GVG die Fachaufsicht über den ihm nachgeordneten Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln. Daher legt dieser seine Berichte an das Ministerium der Justiz in aller Regel auf dem Dienstweg zunächst dem Generalstaatsanwalt in Köln vor, der sie nach Prüfung der Sachbehandlung weiterleitet, soweit er gegen diese keine Bedenken hat. Dass dem Generalstaatsanwalt umfangreiche Aufsichtsmittel zur Verfügung stehen und es ihm im Übrigen freisteht, Aktenteile erforderlichenfalls beizuziehen, geht mit seiner Verantwortung einher, für eine ordnungsgemäße Sachbehandlung Gewähr zu bieten. Das Gerichtsverfassungsgesetz sieht dies so vor.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten der Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts wird auf die Antwort auf die Fragen E. II. 2. a) - c) Bezug genommen. Von der vorstehend geschilderten regelmäßigen Verfahrensweise zur Vorlage von Unterlagen aus den Verfahren 1 und 2 an den PUA Hamburg ist bislang ausschließlich hinsichtlich der sogenannten Auswerte-Laptops mit den Asservaten des Verfahrens 1 abgewichen worden, die das durch die Staatsanwaltschaft Köln beauftragte IT-Unternehmen unmittelbar dem PUA Hamburg zur Verfügung gestellt hat. Insoweit wird auf die Antwort auf die Fragen 3 und 4 der Kleinen Anfrage 2723 (LT-Drs. 18/6706) Bezug genommen.

**d) Wie verhält sich das Ministerium der Justiz zu dem im Nachgang seitens etwa von Interessenvertretern geäußerten Auffassung, der Vorwurf der Verschleppung bei der Aktenüberlassung treffe eher den Minister der Justiz in NRW - und wie sieht es die Landesregierung unter Berücksichtigung der Antworten zu 1.1 bis 1.15 dieses Abschnittes mit der Verantwortlichkeit für die verspätete Unterrichtung des Hamburger Untersuchungsausschusses aus heutiger Sicht?**

Das Ministerium der Justiz hat die seinerzeit vorgetragene Auffassung zur Kenntnis genommen und ich habe mich dazu bereits in der Sitzung des Rechtsausschusses am 12.10.2023 verhalten (zu vgl. APr 18/366, S. 6). Die darin niedergelegten Erwägungen gelten auch aus heutiger Sicht fort.

- 13. Das Ministerium der Justiz spricht nach wie vor von „zeitweiligen Verzögerungen bei der Aktenlieferung“, für die die StA Köln verantwortlich sei (Blatt 5 des Sprechzettels des Herrn AL III für die Sitzung des Rechtsausschusses am 12. Oktober 2023).**

**Beruheten diese Verzögerungen auf tatsächlichen Schwierigkeiten im Hinblick auf die Organisation der Datenübergabe - oder beruhten diese Schwierigkeiten darauf, dass der damalige Leitende Oberstaatsanwalt in Köln die Rechtsauffassung vertrat, dass nur für das Ermittlungsverfahren gesichtete und beschlagnahmte Unterlagen und Daten an den PUA herauszugeben seien und diese Sichtung und Beschlagnahme noch nicht abgeschlossen sei?**

Wegen der Einzelheiten der Kommunikation über die Aktenvorlage wird auf die Landtagsvorlagen 18/1647 und 18/1879 sowie die Landtagsdrucksache 18/6706 Bezug genommen.

- 14. Aus welchem Grund ist der Minister der Justiz bzw. das Ministerium der Justiz dieser vorgeblich irrigen Rechtsauffassung bis Mai 2023 nicht entgegengetreten?**

Hierzu bestand zunächst kein Anlass, weil im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des PUA Hamburg bis April 2023 ausschließlich Gegenstände übersandt werden sollten, die die Staatsanwaltschaft Köln seinerzeit selbst als möglicherweise beweisrelevant für dortige Cum/Ex-Verfahren bewertet hatte. Die somit an den PUA Hamburg herauszugebenden Gegenstände waren daher mit denjenigen identisch, die der damalige Leitende Oberstaatsanwalt in Köln aufgrund seiner – von meinem Haus nicht geteilten – Rechtsauffassung als herausgabefähig bewertet hatte.

Bereits mit Schreiben vom 30.09.2022, dessen Inhalt in der Landtagsvorlage 18/1712 zitiert wird, hatte ich den Vorsitzenden des PUA Hamburg über meine Bitte an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln informiert, nach Durchsicht der Asservate erneut zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang sie an den Ausschuss herausgegeben werden könnten. Der Vorsitzende des PUA Hamburg erhob gegen diese Vorgehensweise keine Einwendungen. Er führte vielmehr mit Schreiben vom 14.12.2022 unter anderem Folgendes aus: „Auf diesem Wege möchte ich mich für die bisher aus meiner Sicht gute Zusammenarbeit bedanken.“

Wegen weiterer Einzelheiten der Kommunikation zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln über die Aktenvorlage wird auf die Landtagsvorlagen 18/1647 und 18/1879 sowie die Landtagsdrucksache 18/6706 Bezug genommen.

- a) Verstößt diese Verzögerung nicht gegen das Gebot der Amtshilfe, das zwischen den Bundesländern gilt?**

Ein durch mein Haus zu vertretender Verstoß der angesprochenen Art ist nicht zu erkennen.

**b) Was hat der Justizminister konkret außer der Bitte um Klarstellung vom 13.03.2023 getan?**

Auf die Antwort zu den Fragen E. II. 2. a) - c) und E. II. 14. wird mit dem ergänzenden Bemerkungen Bezug genommen, dass der Leitende Oberstaatsanwalt und der Generalstaatsanwalt in Köln, letzterer unter dem 14.03.2024, übereinstimmend und im Einklang mit der Aktenlage meines Hauses berichtet haben, ihrer jeweiligen Behörde sei eine Bitte um Klarstellung vom 13.03.2023 nicht bekannt.

**c) Hätte der Justizminister nicht spätestens dann, als er wusste, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln die Rechtsauffassung vertrat, dass nur für das Ermittlungsverfahren gesichtete und beschlagnahmte Unterlagen und Daten an den PUA herauszugeben seien und diese Sichtung und Beschlagnahme noch nicht abgeschlossen sei, hier eine sofortige rechtliche Prüfung der weiteren Vorgehensweise in Hinblick auf das berechnigte Verlangen des PUA aus Hamburg vornehmen lassen müssen?**

**d) Warum hat er keine rechtliche Prüfung vorgenommen, wie vorzugehen sei?**

Auf die Fragen zu E. II. 14. c) und d), deren Beantwortung wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam erfolgt, wird auf die Antwort zu Frage E. II. 14. und – ergänzend - auf die ausführlichen Erläuterungen in der Landtagsvorlage 18/1774 hingewiesen.

**15. Aus welchem Grund hat der Minister der Justiz bzw. das Ministerium der Justiz den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln im Hinblick auf die Herausgabe von Asservaten kritisiert, wenn dessen Rechtsauffassung bis mindestens Mai 2023 nicht hinterfragt wurde?**

Wie bei der Beantwortung von Frage E. II. 14. aufgezeigt wirkten sich die unterschiedlichen Rechtsauffassungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln einerseits und meines Hauses andererseits bis April 2023 im Ergebnis nicht aus. Vor diesem Hintergrund bestand zunächst kein Anlass, der abweichenden Rechtsauffassung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln entgegenzutreten.

Im Übrigen nehme ich auf die Antwort zu Frage E. I. 10. Bezug. Wie darin bereits dargelegt trug der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln noch Mitte Juni 2023 vor, dass ihm eine zeitnahe Erfüllung der Erlasse meines Hauses, die ihn zur Vorlage auch der zur Durchsicht sichergestellten Gegenstände verpflichteten, unter anderem deshalb unmöglich sei, weil die Dezernentinnen und Dezernenten der Hauptabteilung H seiner Behörde „vollständig ausgelastet“ seien und es „letztlich keine aufschiebbaren Dienstgeschäfte in der Hauptabteilung H“ gebe. Dies stand und steht in einem auffälligen Widerspruch zur Erfüllung ebenjener Erlasse am 04.07.2023 (zu vgl. auch die Antwort zu Frage E. I. 2.).

Dementsprechend hat mir der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln, wie zur Beantwortung der Frage C. 4 bereits mitgeteilt, unter dem 07.03.2024 berichtet, dass er es nach seinem Amtsantritt als notwendig erachtet habe, „insbesondere die in Berichten einmündende, behördeninterne Kommunikation in Abkehr von den Geschehnissen vor dem 04.07.2023 formell und materiell wieder so zu gestalten, dass dem Ministerium der Justiz zeitnah alle erforderlichen Informationen für den andauernden Austausch mit dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Hamburg zur Verfügung gestellt werden konnten.“

- 16. Welche Unsicherheiten hinsichtlich der Verwendung des Rechtsbegriffs „Asservat“ bestanden im Ministerium der Justiz?  
Siehe hierzu S. 19 des Protokolls der Rechtsausschusssitzung vom 16.08.2023  
(Apr 16/303)**
- 17. Wie lange bestand diese Unsicherheit?**
- 18. Aus welchem Grund konnte das Begriffsverständnis auf der Ebene des Ministeriums der Justiz nicht kurzfristig geklärt werden?**

Die Fragen E. II. 16 bis E. II. 18 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unsicherheiten hinsichtlich der Verwendung des Rechtsbegriffs „Asservat“ bestanden in meinem Haus zu keiner Zeit. Dementsprechend war auch eine Klärung des Begriffsverständnisses nicht veranlasst.

Soweit die vorbezeichneten Fragen dahingehend verstanden werden können, dass sie sich auf den Zeitraum richten, in dem nicht abschließend geklärt war, welche Unterlagen an den PUA Hamburg übersandt werden sollten, bemerke ich, dass mein Haus diesen Zeitraum durch eine rasche Reaktion hat kurz halten können.

Bis zu dem Eingang des Schreibens des Obmanns der CDU-Bürgerschaftsfraktion vom 18.02.2023 in der Strafrechtsabteilung des Ministeriums der Justiz am 22.02.2023 bestand ein Einvernehmen meines Hauses mit dem Vorsitzenden des PUA Hamburg darüber, dass ausschließlich die von der Staatsanwaltschaft Köln als möglicherweise beweisrelevant erachteten Gegenstände – d. h. die Asservate im engeren Sinne – an den PUA Hamburg übersandt werden sollten. Anlass, diese Einschätzung zu überdenken, gab (erst) das vorbezeichnete Schreiben, weil der Obmann der CDU-Bürgerschaftsfraktion damit auch um Übersendung der dem Verfahren 1 zugehörigen Gegenstände bis zum 07.03.2023 bat, die die Staatsanwaltschaft Köln nicht als strafrechtlich beweisrelevant bewertet hatte. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Abgeordnete nicht ermächtigt war, für den gesamten PUA Hamburg zu sprechen. Andererseits konnte auch nicht ausgeschlossen werden, dass seine Fraktion – ggf. gemeinsam mit weiteren Fraktionen oder Abgeordneten – über das erforderliche Quorum verfügte, um entsprechende Beweisbeschlüsse des PUA Hamburg zu erwirken.

Vor diesem Hintergrund hat die Strafrechtsabteilung meines Hauses noch mit Erlass vom 22.02.2023 dem Generalstaatsanwalt in Köln das genannte Schreiben vom 18.02.2023 zur Kenntnisnahme übersandt. Zudem hat sie ihm gegenüber ein Löschmoratorium verhängt, um zu verhindern, dass bis zur Klärung der Frage möglicherweise für den PUA Hamburg relevante Daten gelöscht würden. Dieses Löschmoratorium wurde unter dem 01.03.2023 noch erweitert und unter dem 02.03.2023 vorsorglich auch auf das Verfahren 2 erstreckt.

Unter dem 09.03.2023 übersandte ich ein Schreiben an den Vorsitzenden des PUA Hamburg und bat um Klarstellung, in welchem Umfang der Ausschuss „Asservate“ vorgelegt haben wolle. Der Vorsitzende antwortete mir unter dem 12.04.2023 dahingehend, dass auch sämtliche zur Durchsicht mitgenommenen Gegenstände übersandt werden sollten.

- 19. Wie erklären sich der Minister der Justiz und das Ministerium der Justiz diese rechtliche Unsicherheit im Hinblick auf den Rechtsbegriff „Asservat“ insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits zuvor Asservate aus dem Ermittlungsverfahren der StA Köln im Komplex M.M. Warburg an den PUA Hamburg herausgegeben wurden, nämlich die Tagebücher eines der Beschuldigten?**

Eine rechtliche Unsicherheit bestand – wie vorstehend gezeigt – zu keinem Zeitpunkt.

Ergänzend bemerke ich, dass der Vorsitzende des PUA Hamburg mit Schreiben vom 17.02.2021 unter anderem folgendes Petitum formulierte:

*„Der Untersuchungsausschuss ersucht die Staatsanwaltschaft Köln, im Wege der Amtshilfe [...] Ablichtungen der sog. „...-Tagebücher“ aus der Zeit ab dem 01.01.2016 zu übersenden.“*

Der Begriff „Asservat“ fand in dem Schreiben keine Verwendung.

- 20. Wer hat seinerzeit die Schwärzungen der Tagebücher im Hinblick auf den Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs durchgeführt?**

Das zuständige Fachreferat (Referat 74, Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, Verfahrenskoordination) im Ministerium des Innern.

- 21. Aus welchem Grund wurde nicht erneut die seinerzeit bereits praktizierte Vorgehensweise gewählt?**

Für weitere Schwärzungen ist ein Anlass nicht gesehen worden.

### III. Verfassungsrechtliches Prüfprogramm

- 1. Die Unterlagen, die an den PUA nach Hamburg in digitaler Form übersandt wurden, sind mit einem „verfassungsmäßigen Prüfprogramm“ = „einer Handreichung“ in NRW geprüft worden. Dies hat nochmals einige Wochen gedauert. Dies umfasst insbesondere auch die Prüfung, inwieweit der Schutz von Grundrechten Dritter und der Schutz laufender strafrechtlicher Ermittlungen einer Vorlage entgegenstehen kann.**

*Am 21.09.2023 teilte die Kölner Staatsanwaltschaft mit, dass weitere Cum-Ex-Unterlagen für den Hamburger Untersuchungsausschuss freigegeben worden seien. Darunter sei auch der Inhalt aus Email-Postfächern. Diese Daten sollten dem Ausschuss in Hamburg zeitnah zur Verfügung gestellt worden sein.*

- a) Wie viele Personen haben bei der Überprüfung der für den PUA in Hamburg bestimmten Daten in der Zeit von Mai 2023 bis September 2023 die Vorgaben der „Handreichung“ angewandt?**

Drei.

**b) Haben Mitarbeiter der Abteilung H diese Prüfung vorgenommen?**

Ja.

**c) Wenn „nein“, warum nicht und wer dann? (-)**

Eine Beantwortung entfällt.

**d) Da es sich nicht um ein KI gestütztes „Programm“ handelte, sondern eine „Handreichung“, sind dann alle Unterlagen in Hinblick auf diese „Handreichung“ händisch überprüft worden?**

Nein.

**e) Wie ist das bei der Menge an Daten erfolgt?**

Eine Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Antwort zu der vorstehenden Unterfrage d).

**f) Wurden alle Daten nach der „Handreichung“ geprüft oder nur Stichproben?**

Es wurden sämtliche Daten überprüft.

**g) Wenn es nur Stichproben waren, wie konnte man dann sichergehen, dass der Schutz von Grundrechten Dritter und der Schutz laufender strafrechtlicher Ermittlungen einer Vorlage nicht entgegenstehen?**

Eine Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Antwort zu der vorstehenden Unterfrage f).

**h) Sind Daten gelöscht oder nicht nach Hamburg weitergegeben worden, die aufgrund der Einschätzung des zu Prüfenden und aufgrund der Grundlage der „Handreichung“ des Ministeriums nicht weiterleitungsfähig waren?**

Soweit Daten nicht weiterleitungsfähig waren, wurden sie vom restlichen Datenbestand separiert, ohne sie zu löschen.

**i) Gibt es eine Liste über die nicht weitergeleiteten Daten bzw. Datenbestände?**

Ja.

**j) Ist Hamburg mitgeteilt worden, dass bestimmte Daten aufgrund der Handreichung des NRW Justizministeriums nicht weitergeleitet wurden?**

Ja.

**2. Der Justizminister erklärte im Rechtsausschuss, dass fortlaufend weitere Unterlagen nach Hamburg an den PUA versandt würden.**

**Wir bitten um Mitteilung, ob auch bei den ab dem 01.10.2023 geprüften und versandten Unterlagen das verfassungsrechtliche Prüfprogramm Anwendung gefunden hat. Es stellen sich daher auch für den Zeitpunkt von 01.10.2023 bis zur Beantwortung dieser Großen Anfrage folgende Fragen.**

**d) Wie viele Personen haben bei der Überprüfung der für den PUA in Hamburg**

**bestimmten Daten die Handreichung ab dem 1.10.2023 bis zur Beantwortung dieser Großen Anfrage angewandt?**

- e) **Haben Mitarbeiter der Abteilung H diese Prüfung vorgenommen?**
- f) **Wenn „nein“, warum nicht und wer dann?**
- g) **Da es sich nicht um ein KI gestütztes „Programm“ handelte sondern eine „Handreichung“, sind dann alle Unterlagen in Hinblick auf diese „Handreichung“ händisch überprüft worden?**
- h) **Wie ist das bei der Menge an Daten erfolgt?**
- i) **Wurden alle Daten nach der „Handreichung“ geprüft oder nur Stichproben?**

Zur Beantwortung der Fragen E. III. 2. d) - i) wird auf die Beantwortung der Fragen E. II. 1. a) - f) hingewiesen, die hier entsprechend gilt.

- j) **Sind Daten gelöscht oder nicht nach Hamburg weitergegeben worden, die aufgrund der Einschätzung des zu Prüfenden und aufgrund der Grundlage der „Handreichung“ des Ministeriums nicht weiterleitungsfähig waren?**

Nein.

- k) **Gibt es eine Liste über die nicht weitergeleiteten Daten bzw. Datenbestände?**

Eine Beantwortung entfällt wegen der Beantwortung der Unterfrage j).

- l) **Ist Hamburg mitgeteilt worden, dass bestimmte Daten aufgrund der Handreichung des NRW Justizministeriums nicht weitergeleitet wurden?**

Eine Beantwortung entfällt wegen der Beantwortung der Unterfrage j).

- 3. **Hätte die Landesregierung nicht den PUA Hamburg aus eigener Initiative über die Art und den Umfang der von Nordrhein-Westfalen zurückgehaltenen Unterlagen informieren müssen, um den PUA Hamburg in die Lage zu versetzen, seinem verfassungsrechtlichen Auftrag auch ordnungsgemäß nachkommen zu können?**

Der Landesregierung ist eine effektive und effiziente Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften ein mit allem Nachdruck verfolgtes Anliegen. Vor diesem Hintergrund unterstützt sie jegliche Bemühungen zu ihrer Aufklärung. Dementsprechend habe ich den PUA Hamburg – soweit veranlasst – stets über den Fortgang der Arbeiten der Staatsanwaltschaft Köln zur Bereitstellung der erbetenen Daten informiert. Auch in Zukunft werde ich für eine rasche und innerhalb der gegebenen rechtlichen Grenzen umfassende Beantwortung der Anfragen des PUA Hamburg Sorge tragen.